



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 35. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Berlin, den 1. März 2023, 11:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.700

Vorsitz: Harald Ebner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 3

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach
Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den
Verhandlungen über einen Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. November 2010 über Industrieemissionen
DIHKintegrierte Vermeidung und
Verminderung der Umweltverschmutzung) und
der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April
1999 über Abfalldeponien**

BT-Drucksache 20/3948

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Berichterstatter/in:

Abg. Daniel Rinkert [SPD]
Abg. Anja Karliczek [CDU/CSU]
Abg. Tessa Ganserer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Thomas Ehrhorn [AfD]
Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Berghahn, Jürgen Blankenburg, Jakob Echeverria, Axel Heselhaus, Nadine Kersten, Dr. Franziska Kleebank, Helmut Kreiser, Dunja Rinkert, Daniel Schneider, Daniel Seitzl, Dr. Lina Thews, Michael Träger, Carsten	Baldy, Daniel Kassautzki, Anna Lehmann, Sylvia Mackensen-Geis, Isabel Miersch, Dr. Matthias Oehl, Lennard Schrodi, Michael Vontz, Emily Zschau, Katrin
CDU/CSU	Damerow, Astrid Engelhard, Alexander Grundmann, Oliver Hirte, Christian Karliczek, Anja Mack, Klaus Mayer-Lay, Volker Simon, Björn Weisgerber, Dr. Anja Wiener, Dr. Klaus	Bilger, Steffen Brehmer, Heike Feiler, Uwe Gebhart, Dr. Thomas Gramling, Fabian Kießling, Michael Reichel, Dr. Markus Stracke, Stephan Thies, Hans-Jürgen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ebner, Harald Ganser, Tessa Gesenhues, Dr. Jan-Niclas Grau, Dr. Armin Heitmayer, Linda Rößner, Tabea	Bär, Karl Fester, Emilia Herrmann, Bernhard Nestle, Dr. Ingrid Schmidt, Stefan Verlinden, Dr. Julia
FDP	Al-Halak, Muhanad Gründer, Nils Harzer, Ulrike in der Beek, Olaf Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Hocker, Dr. Gero Clemens Konrad, Carina Seiter, Dr. Stephan Teutrine, Jens
AfD	Bleck, Andreas Braun, Jürgen Ehrhorn, Thomas Kraft, Dr. Rainer	Bystron, Petr Frömming, Dr. Götz Hilse, Karsten Nolte, Jan Ralf
DIE LINKE.	Lenkert, Ralph Mohamed Ali, Amira	Pellmann, Sören Perli, Victor



Einzigster Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

BT-Drucksache 20/3948

Bellinda Bartolucci

ClientEarth

Ausschussdrucksache 20(16)135-G (Anlage 1)

Frederik Moch

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Ausschussdrucksache 20(16)135-F(NEU)
(Anlage 2)

Dr. Puya Raad

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Ausschussdrucksache 20(16)135-A (Anlage 3)

Hauke Dierks

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Ausschussdrucksache 20(16)135-E (Anlage 4)

Achim Bernhard Rietmann

Einzel sachverständiger

Frederik Benjamin Wiechmann

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Ausschussdrucksache 20(16)135-C (Anlage 5)

Christian Schaible

European Environmental Bureau (EEB)

Ausschussdrucksache 20(16)135-D (Anlage 6)

Annette Giersch

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
(BDI)

Ausschussdrucksache 20(16)135-B (Anlage 7)

Dipl.-Ing. Christian Tebert

Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH

Ausschussdrucksache 20(16)135-H (Anlage 8)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 35. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Wir befassen uns in der heutigen öffentlichen Anhörung mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit dem Titel "Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien" auf der Bundestagsdrucksache 20/3948. Damit hätten wir den kompliziertesten Teil des Tages schon geschafft, nämlich den Titel. Ich begrüße alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der öffentlichen Sitzung im Saal und über das Videokonferenzsystem Webex. An meiner Seite begrüße ich die Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz [BMUV]. Der Abgeordnete Daniel Rinkert wird über Webex für die SPD-Fraktion teilnehmen.

Mit Blick auf die Tribüne: Es sind auch Gäste da. Ich grüße unsere Besucherinnen und Besucher hier im Saal. Wir gehen natürlich immer davon aus, dass wir einen störungsfreien Ablauf der Anhörung haben und gewährleisten können. Deshalb bitte ich auch ausdrücklich darum, Nebengespräche, Nebengeräusche und Zwischenrufe zu vermeiden. Es besteht auch ein Fotografierverbot hier im Sitzungssaal, das auch für öffentliche Anhö-



rungen gilt. Die Sitzung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 3 übertragen. Ich begrüße insoweit alle Zuschauerinnen und Zuschauer. Voraussichtlich ab morgen wird die Sitzung auch als Aufzeichnung in der Mediathek auf der Webseite des Ausschusses zur Verfügung stehen, sodass Sie die Sitzung auch später noch nachverfolgen können.

Ganz besonders möchte ich unsere neun Sachverständigen begrüßen. Fast alle sind heute in Präsenz da. Liebe Damen und Herren Sachverständige, beachten Sie bitte unbedingt einige Hinweise. Ich habe bereits einige schon vor der Sitzung darauf hingewiesen, dass Ihre Tischmikrofone ausgeschaltet sind, wenn Sie nicht sprechen, sonst haben wir diverse Störgeräusche, die dann wiederum das Protokollieren erschweren. Ich möchte die Sachverständigen einleitend kurz einzeln vorstellen: Frau Bellinda Bartolucci von ClientEarth, Herrn Frederik Moch vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Neben ihm sitzt Herr Dr. Puya Raad von ThyssenKrupp Steel Europe AG. Daneben haben wir Herrn Hauke Dierks von der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Dann wechseln wir zu Herrn Achim Bernhard Rietmann, der als Einzelsachverständiger benannt ist, neben ihm Herr Frederik Benjamin Wiechmann vom Verband der Chemischen Industrie. Herr Christian Schaible vom European Environmental Bureau ist uns per Webex zugeschaltet. Wir machen weiter hier im Saal: Frau Annette Giersch vom Bundesverband der Deutschen Industrie und neben ihr Herr Christian Tebert von Ökopool, dem Institut für Ökologie und Politik. Herzlich willkommen Ihnen allen.

Soweit die Sachverständigen im Vorfeld der Sitzung Stellungnahmen eingereicht haben, wurden Ihnen diese Stellungnahmen als Ausschussdrucksachen unter den Nummern 20(16)135A bis 135H übermittelt. Von der Sitzung soll ein Wortprotokoll gefertigt werden. Dazu sehe ich keinen Widerspruch. Dann haben wir es auch so beschlossen.

Zuerst werden die Sachverständigen um ein kurzes einleitendes Statement von jeweils drei Minuten gebeten und anschließend treten wir in die Diskussions- und Fragerunden ein. Wir haben zwei Runden à fünf Minuten und eine Runde à

vier Minuten vereinbart. Jede der sechs Fraktionen erhält zweimal die fünf Minuten, einmal die vier Minuten. Und die gelten jeweils für Frage und Antwort. Es ist jeweils sportlich und deshalb bitte ich alle Kolleginnen und Kollegen bei den Fragen jeweils gleich den Namen derjenigen zu benennen, die befragt werden sollen. Dann hat man schon eine ganz andere Aufmerksamkeitsmöglichkeit und weiß, jetzt ist man dran und muss aufpassen. Und wie gesagt, wie Sie sich das aufteilen, wie viel Zeit Sie von Ihrer wertvollen Zeit den Sachverständigen übrig lassen, liegt in Ihrem Ermessen. Die vorgegebene Reihenfolge jetzt beim einleitenden Statement entspricht der Reihenfolge, wie ich es gerade vorgestellt habe. Deshalb beginnen wir jetzt auch gleich. Ein Hinweis auf die Zeit für alle, die hier im Saal sind: Hier oben auf dem zentralen Bildschirm haben wir die Zeit mitlaufen, drei Minuten. Sobald die Zahlen in die Farbe Rot wechseln, ist die Zeit um und dann mache ich mich bemerkbar. Und Herrn Schaible bitte ich, selber drauf zu achten. Aber auch da würde ich mich bemerkbar machen, wenn die drei Minuten um sind. Wir steigen ein und beginnen mit Frau Bartolucci. Bitte schön!

Bellinda Bartolucci (ClientEarth): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Gerne äußere ich mich im Namen der Umweltschutzorganisation ClientEarth. Wir stehen an einem Scheideweg. Die EU hat längst beschlossen, bis 2050 die Wirtschaft hin zu einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft unter gerechten Bedingungen für die Gesellschaft zu transformieren. Jetzt geht es darum: Wie schaffen wir das? Und genau hier setzt die Industrieemissionsrichtlinie [IED] an. Sie kann das zentrale Regelwerk sein, den Mitgliedstaaten und den größten umwelt- und klimaschädlichen Industrien Instrumente an die Hand zu geben, um die Umwelt- und Klimaziele in die Praxis umzusetzen. Das gilt umso mehr angesichts des Krieges in der Ukraine und der Notwendigkeit, unabhängig von fossilen Brennstoffen zu werden. Dass die IED so einen effektiven Beitrag leisten kann, liegt daran, dass sie als eines der wenigen Gesetze auf den Betrieb der großen Industrieanlagen und damit auf die Quelle der Umwelt- und Gesundheitsschäden einwirken kann. Ihr oberstes Prinzip ist dabei stets, Verschmutzungen zu vermeiden, bevor sie überhaupt entstehen. Die Richtlinie kann aber nur so wirksam sein, wie sie auch klare Vorgaben enthält. Die



Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass mangels stringenter Regelungen systematisch allein die schwächsten Anforderungen aus der Richtlinie an die Betreiber von den Behörden gestellt wurden. In Deutschland war das so, aber auch in allen anderen EU-Staaten. Daher müssen im Revisionsprozess mindestens folgende Standards ganz klar formuliert werden: Erstens – so einfach das klingt: Vermeidbare Verschmutzungen sind zu vermeiden. Bei der Festsetzung von Grenzwerten für schädliche Emissionen muss garantiert werden, dass grundsätzlich auf die strengstmöglichen Werte zurückgegriffen wird. Die Grenzwerte in ihrer vollen Bandbreite resultieren bereits auf EU-weit bestimmten besten verfügbaren Techniken. Das heißt, es sind schon solche, die per Definition wirtschaftlich und technisch möglich sind. Es geht also ohnehin nur um das praktisch Machbare. Zweitens, dürfen Klimastandards nicht länger von der IED ignoriert werden. Die EU hat sich verpflichtet, ihre Klimaziele in allen relevanten Gesetzesinitiativen zu berücksichtigen. Da macht es keinen Sinn, in dem wichtigsten Gesetz zum Emissionsschutz Treibhausgase auszublenden. Und drittens: Es muss eine effektive Umsetzung der Richtlinie gewährleistet werden. Es braucht klare Befugnisse für Behörden und Betroffene, gegen Rechtsverstöße vorgehen zu können. Dazu gehört auch ein längst überfälliges Schadensersatzrecht für Betroffene, die durch rechtswidriges Verhalten der Betreiber an Krebs, Herzkrankheiten oder anderen Gesundheitsschäden leiden. Deutschland sollte sich daher auf EU-Ebene für eine Revision der IED einsetzen, die wirksam Umwelt, Klima und Gesundheit der Bevölkerung schützt. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Bartolucci! Wir fahren fort mit Herrn Moch!

Frederik Moch (DGB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier für den DGB Stellung zu nehmen! Ein ambitionierter Transformationspfad mit massiven öffentlichen und privaten Investitionen in neue Technologien, Produktionsverfahren und Infrastrukturen ist die Grundlage für nachhaltigen Wohlstand, für hochwertige Beschäftigung und das in einer lebenswerten Umwelt. Mit der geplanten Novellierung der IED soll die Politik der Vermeidung und Eindämmung der

Umweltverschmutzung fortgesetzt werden. Allerdings erkennt der Richtlinienvorschlag die geopolitischen Rahmenbedingungen und auch die Auswirkungen der gegenwärtigen Krisen – die wir uns nicht ausgesucht haben, aber mit denen wir umgehen müssen –, und die belasten die nachhaltige Entwicklung. Die Parallelität dieser vielfältigen Herausforderungen trifft auf absehbare Zeit auf begrenzte Kapazitäten, die für eine ambitionierte Umsetzung des Transformationspfades notwendig sind. Davon betroffen sind sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen – planerische Kapazitäten –, und diese Zielkonflikte müssen natürlich bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Ich möchte noch kurz auf drei Punkte eingehen. Das Erste ist: Transformationsprozesse müssen beschleunigt werden, aber nicht gehemmt. Und der vorliegende Reformvorschlag enthält aus unserer Sicht zahlreiche Änderungen, die zu einer Zunahme der Komplexität von behördlichen Genehmigungsentscheidungen und steigenden Vollzugsanforderungen führen. Ein Beispiel: Die Dauer von Genehmigungen würde sich nach Branchenangaben beispielsweise von im Moment 18 auf möglicherweise 24 Monate und mehr erhöhen. Das steht dem Ziel der Planungsbeschleunigung des *Green Deal Industrial Plan* entgegen. Der zweite Punkt: Europäische Vorhaben sollten harmonisiert und verschränkt werden. Die europäische Ebene adressiert mit verschiedenen Regularien die Umwelt- und Klimaschutzanliegen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass sich Instrumente nicht doppelten, sondern dass sie gut miteinander verzahnt und verschränkt werden. Daher sollte bei der Reform klar betrachtet werden, welche Bereiche die IED betrachtet und regeln muss, und wo es schon andere Instrumente gibt – ich nenne den Emissionshandel, REACH [EU-Chemikalienverordnung] oder die Lastenteilungsverordnung. Der letzte Punkt aus unserer Sicht: Es ist entscheidend, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, diese Transformation ambitioniert zu bewerkstelligen. Da sind die Grenzwerte – als ein Beispiel – alleine eben nicht ausreichend. Das heißt, wir müssen über politische Gelingensbedingungen reden. Da erwähne ich mit Blick auf die europäische Ebene vor allem auch das EU-Beihilfenrecht, was zu einem Transformationsbeihilfenrecht werden muss, damit wir auch eine aktive, industriepolitische Gestaltung hinbekommen und



auch einen, sagen wir einmal, neuerlichen europäischen Investitionsansatz, der Souveränitätsfonds, der geplant ist, der auch entsprechend ausgebaut werden sollte. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Moch! Der nächste ist Herr Dr. Raad. Bitte schön, Sie haben drei Minuten!

Dr. Puya Raad (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und für die Möglichkeit, von Seiten ThyssenKrupp beziehungsweise der Stahlindustrie zu Ihnen sprechen zu dürfen! Die ThyssenKrupp Steel AG betreibt allein in Deutschland über 50 Anlagen, die der EU-IED, unterliegen. Viele tausend gut bezahlte Arbeitsplätze hängen an dem Betrieb dieser Anlagen. Unser Unternehmen steht in den nächsten Jahren vor einer beispiellosen Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion. Dies wird dazu führen, dass wir innerhalb weniger Jahre große Teile unserer Produktionsanlagen ersetzen werden müssen. Damit einher gehen komplexe und heute auch schon sehr langwierige Genehmigungsverfahren. Unser Transformationsprozess im Moment ist der teuerste Transformationsprozess weltweit. Das muss ich an der Stelle herausstellen. Der Entwurf der EU-Kommission zur Novelle der IED wird diese Situation aber verschlechtern, weshalb wir große Bedenken haben. Ich will dazu nur einige Beispiele nennen: Artikel 15 Absatz 3 der IED-Novelle verlangt eine Orientierung von Grenzwerten an die untersten Bandbreiten der BVT (Beste verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen. Dies ist aber im deutschen Recht nicht umsetzbar, denn es müssten die niedrigsten Emissionswerte aus der Bandbreite als Karenzwert zum Beispiel in der TA Luft [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft] festgelegt werden. Viele Anlagen werden aber diese niedrigen Emissionswerte nicht einhalten können, was zu fehlender Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagen führt und damit zu einer Deindustrialisierung in Deutschland. Umweltleistungswerte nach Artikel 15 Absatz 3a der Novelle für eine Genehmigung zu fordern, ist aus meiner Sicht ein fehlerhafter Ansatz und nicht umsetzbar. Beispielhaft beim Warmwalzen bestimmter Stahlgüten ist es erforderlich, dass das sie höhere Temperaturen erzeugen. Sollten nun Energieverbrauchswerte aus der BVT-Schlussfolgerung als

Grenzwerte einer Genehmigung festgesetzt werden, dann werden bestimmte Walzprozesse nicht mehr genehmigungsfähig, auch wenn die anderen Umweltleistungswerte oder die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Einführung eines anspruchsvollen Transformationsplans, wie es in Artikel 27d gefordert ist, ist ein völlig neues Instrument, das zu einer unnötigen Aufblähung von Genehmigungsverfahren und Verhinderung von beschleunigten Genehmigungen zu zügigen Transformationen von Industrieanlagen führen wird. Die Regelung in Artikel 79a der IED-Novelle in Bezug auf Schadensersatzansprüche ist in Gänze zu streichen. Dazu kann ich gerne mehr ausführen. Sie begegnet erheblichen europarechtlichen Bedenken. Sie widerspricht auch der Umwelthaftungsrichtlinie und beeinträchtigt die Entscheidungsfreudigkeit der Behörden, die wir im Moment so brauchen. Aus Sicht der Stahlindustrie kann ich resümieren, dass, wenn die IED-Novelle in dieser Fassung erlassen wird, Genehmigungsverfahren zur industriellen Transformation wie die Direktreduktionen im Stahlbereich erheblich verzögert, Investitionen in Europa zurückgefahren und Arbeitsplätze gefährdet würden. Die Novelle widerspricht auch dem Ansatz der Kommission im Green Deal, nämlich einen Plan umzusetzen, bei dem die Industrie mit voller Unterstützung Richtung Klimaneutralität und Schadstofffreiheit bis 2050 begleitet und nicht behindert wird. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Raad! Und der Nächste ist Herr Dierks!

Hauke Dierks (DIHK): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als die EU-Kommission diesen Vorschlag zur Revision der IED letztes Jahr im April veröffentlicht hat, da konnten wir uns leider gar nicht so intensiv damit beschäftigen, wie wir das üblicherweise tun können. Viele Unternehmen – gerade die Unternehmen, die unter die IED fallen – mussten sich mit Konzepten beschäftigen, wie sie im Ernstfall auf Erdgas verzichten können. Dabei entstand ein Problem: In Deutschland dauern diese Genehmigungsverfahren deutlich über ein Jahr und es gab viele Diskussionen mit Behörden, mit Ministerien, und am Ende haben sie dazu beigetragen, dass diese Verfahren beschleunigt und erleichtert durchgeführt



werden konnten. Die IED und dieser Vorschlag oder der Vorschlag der EU-Kommission würden dieses Problem, dass die Verfahren so lange dauern, deutlich verschärfen. Wir würden erheblich mehr Prüf- und Nachweispflichten, vor allem in Papierform und weniger in klaren Umweltvorgaben, bekommen. Life-Cycle-Analysen [Lebenszyklusanalysen], Umweltmanagementpläne, Lieferkettenbetrachtungen, Energie- und Ressourceneffizienzbetrachtung – alles bisher nicht beinhaltet in den Genehmigungen dieser Anlagen und bei den Behörden, die diese durchführen müssen. Am schwersten allerdings würde wiegen, dass das System bisher in Deutschland, dass ein Anlagenbetreiber einen Grenzwert einhält und daraufhin ein Recht auf eine Genehmigung hat, das würde beerdigt werden. Die Unternehmen müssten mit vielen Gutachten, Diskussionen, Öffentlichkeitsbeteiligung nachweisen, weshalb sie den strengstmöglichen Emissionswert nicht einhalten können. Ich kenne keinen Anlagenbetreiber bisher, der mir gesagt hat, er könnte alle diese in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte einhalten.

Sehr geehrte Abgeordnete, statt diese Vorschläge der EU-Kommission zu unterstützen, möchte ich Ihnen vorschlagen, sich an den vielen guten Ansätzen, die im Koalitionsvertrag festgehalten wurden, die im LNG-Beschleunigungsgesetz, im Gesetz zur Brennstoffumstellung, im Wind-an-Land-Gesetz erfolgreich umgesetzt wurden und schon dazu beitragen, dass diese Projekte, die unter diese Gesetze fallen, sehr viel schneller durchgesetzt werden können als heute. Das sind alles Projekte, die auch für die Transformation wichtig sind. Das sind alles Anlagen, die in den nächsten Jahren komplett umgebaut werden müssen. Dafür brauchen wir deutlich schnellere Verfahren, und dafür möchte ich werben, dass Sie sich dort auch in Brüssel einsetzen. Eine Anekdote zu diesem Gesetz, das Sie auf den Weg gebracht haben: Die entscheidenden Beschleunigungsmaßnahmen, die Sie damals beschlossen haben, die wurden eingeschränkt für die Anlagen, die unter die IED fallen, weil europarechtlich nicht alles möglich war. Vielen Dank!

Vorsitzender: Danke, Herr Dierks! Und nun Herr Rietmann!

Achim Bernhard Rietmann (Einzelsachverständiger): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Verehrte

Abgeordnete! Mein Name ist Achim Rietmann, ich bin verheiratet und habe drei kleine Kinder. Wir bewirtschaften einen mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierproduktion in Nordrhein-Westfalen. Die bereits geltende Immissionsrichtlinie umfasst schon heute die Nutztierhaltungsbetriebe über 750 Sauen oder 2 000 Mastschweineplätze oder beim Geflügel 40 000 Plätze. Bei diesen Anlagen sollen national über die TA Luft Beste verfügbare Technik, Ammoniak-, Methan- und Stickoxidausstoß verringert werden. Damit sind schon heute die größeren Betriebe alle von der bestehenden Richtlinie betroffen. Der Kommissionsvorschlag sieht eine drastische Senkung der Grenzen bei den Tierzahlen vor und möchte auch die Rinderhaltung mit in den Anwendungsbereich nehmen. Die Auswirkungen wären mit untragbaren Folgen verbunden. Im Entwurf werden 150 Großviehhaltungen zugrunde gelegt, das bedeutet, bei 500 Mastschweinen und 150 Rindern oder 10 000 Legehennen wären die Grenzen erreicht, und alle diese Betriebe müssten nachrüsten und investieren. Die Zahl der Betriebe, die nachrüsten müssen, würde verachtfacht werden – von bislang circa 2 747 Betrieben auf 22 000 Betriebe nur in Deutschland. Das große Problem daran ist ganz klar: Die vielen kleinen Betriebe mit ihren bäuerlichen Strukturen haben das größte Problem. Die Betriebe sind fast alle langsam gewachsen. Es wurden über Jahrzehnte auf den Betrieben alle paar Jahre Schritt für Schritt, wie die finanzielle Lage es zugelassen hat, kleine Ställe in unterschiedlichen Bauformen verteilt über den Hof gebaut und Altgebäude wurden umgebaut. Hier ist es baulich nicht machbar, diese Ställe entweder mit einem Luftfilter zu versehen oder über eine Harn-Kot-Trennung sowie eine Güllekühlung oder Ansäuerung nachzudenken. Das wäre ganz klar unverhältnismäßig. Noch schlimmer käme es bei allen Betrieben, die sich schon über längere Zeit mit dem Tierwohl beschäftigen. Hier würde die IED komplett mit dem Tierwohl gegeneinander ausgespielt. Einerseits sollen die Ställe bei Schweinen an den Wänden offen gemacht werden, um dem Tier Außenklimareize zu gewähren. Andererseits sollen bei der Novellierung der Immissionsschutzrichtlinie die Ställe gefiltert werden, was technisch nicht zusammen vereinbar ist. Bei den Rindern haben wir heute schon einen großen Teil der Betriebe, die Rinder auf Stroh mit Auslauf und offenen Seitenwänden halten. Das



wäre baulich und aus Tierwohlsicht eine Vollkatastrophe, wenn die Ställe wieder zugemacht werden müssen, um die Luft zu filtern. Die Konsequenz bei einer Novellierung der IED nach derzeitigem Stand würde zu massiven Schließungen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe führen. Die Novellierung ist technisch oft nicht umsetzbar und ökonomisch nicht leistbar. Zudem spielt die Novellierung das Tierwohl mit sich gegeneinander aus. Die Landwirte sind ständig mit neuen Auflagen konfrontiert. Hier würden sie schon wieder ein Stück Planungssicherheit verlieren und wären am Ende ihrer Belastbarkeit. Wir verabschieden uns in Deutschland immer weiter vom Selbstversorgungsgrad. Es würde hier zu weiteren Verlagerungseffekten in Drittstaaten kommen. Das führt nahezu zur kompletten Beendigung der Tierhaltung in Deutschland. Meine lieben Abgeordneten, Herr Vorsitzender, ich bitte Sie, kümmern Sie sich darum, dass wir die Tierhaltung aus der Novellierung der Industrieschutzrichtlinie ganz herausnehmen. Danke!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Rietmann! Wie wir sehen, es ist ein weites, breites Spektrum, woran alles betroffen ist. Wir fahren fort mit Herrn Wiechmann. Bitte schön!

Frederik Benjamin Wiechmann (Verband der Chemischen Industrie): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Sicherlich haben Sie die Pressemitteilung und die *Commitments* [Verpflichtungen] des Verbandes der Chemischen Industrie aber auch unseres europäischen Dachverbandes aufmerksam verfolgt. Diesen konnten Sie natürlich entnehmen, dass die europäische und die deutsche Chemieindustrie klar die Transformation hin zur Klimaneutralität unterstützen. Der Entwurf der neuen IED will dieses Ziel sogar massiv fördern, baut aber gleichzeitig neue und zum Teil unüberwindbare Hürden auf. Genehmigung und der Betrieb von Anlagen werden deutlich komplexer und zeitaufwendiger, sei es durch ein neues System der Grenzwertfindung oder durch Auflagen zum Umwelt- und Chemikalien-Managementsystem. Alle Änderungen an der IED sollten im Kontext des bereits schwierigen Umfeldes für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesehen werden. Anforderungen an die Produktion dürfen nicht restriktiver sein als die, die bei den Importeuren durchgesetzt werden können. Die Idee darf letztendlich nicht

zu einem weiteren Standortnachteil für die europäische Industrie und damit auch für die deutsche Industrie werden. Zusätzliche bürokratische Vorgaben in den Betriebsgenehmigungen ohne Zusatznutzen, wie dieses verbindliche Umwelt- und Chemikalienmanagementsystem oder neue, verbindliche und potenziell widersprüchliche Umweltleistungswerte, müssen dringend vermieden werden. Umweltmanagementsysteme und die Transformationspläne sollten daher auf Unternehmensebene nicht zu verbindlichen Genehmigungserfordernissen werden. Wir haben ein bereits etabliertes Grenzwertsetzungsverfahren, das alle technischen wie wirtschaftlichen Aspekte der BVT-Merkblätter und auch die sogenannten *cross-media effects* berücksichtigt und dabei auf eine bundesweite Einheitlichkeit setzt. Dies würde mit der neuen IED definitiv konterkariert werden. Die angedachten Anforderungen werden – zumindest in der bisherigen Form, so wie wir sie kennen – zu einer weiteren Zunahme der erforderlichen Fachgutachten und zu einer Zunahme der Bürokratie führen und auch zu einer weiteren Überlastung des Vollzugs vor Ort. Dies konterkariert natürlich das Ziel der Halbierung der Zeit der Genehmigungsverfahren und stellt damit das Erreichen der Klima- und Transformationsziele tatsächlich gänzlich in Frage. Oder kurz: Genehmigungsverfahren werden weiter verzögert zu einem Zeitpunkt, wo wir uns eigentlich alle eine schnelle und saubere Transformationen wünschen. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Wiechmann! Herr Schaible, dann sind Sie jetzt dran. Bitte schön!

Christian Schaible (European Environmental Bureau): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren, danke für die Einladung! Die Zivilgesellschaft hat zwölf Kernanliegen, zu denen die Ambition des KOM-Vorschlags für die IED verbesserungsbedürftig ist. Ich gehe auf ein paar Punkte ein, die jetzt hier genannt wurden. Ausführliche Positionierungen zum Thema finden Sie in den Weblinks in meinem schriftlichen Statement [Anlage D].

Zu dem ersten Statement, dass man oft gehört hat von der Industrie, die strikteren Werte der BVT-Bandbreiten seien nicht umsetzbar oder zumutbar: Die Industrie vertritt hier die Ansicht, dass die strikteren BVT-Werte der IED BREFs – das sind



diese Merkblätter, diese dicken Dinger mit 600 oder mehr Seiten, die schon seit 2012 abgeleitet wurden – nicht sachlich seien und nur den besten Fall darstellen. Das ist nicht korrekt. Die Bandbreiten spiegelten eine eher Ist-Situation der 40 bis 30 Prozent besseren EU-Anlagen und das auf Basis der Emissionsdaten von 2008 bis 2014, also auf Basis von EU-Anlagen, die schon unter wirtschaftlichen und technischen Bedingungen funktionieren. Es ist anzuraten, mal in so ein BVT-Merkblatt reinzuschauen, wenn man sich das traut – das sind ja große Brocken. Da sieht man das Ausmaß der Bandbreiten, auch eines BVT-Auswahlkatalogs für die Industrie.

Ich will hier zwei Beispiele nennen. Beispiel eins: Sinteranlagen für das Eisen und Stahl BREF 2012, Suchseite 521. Dort kann sich der Betreiber aussuchen, welchen BVT er für Staubabscheidung einsetzt, entweder kleiner eins bis 15 Milligramm pro Kubikmeter mit Gewebefilter oder das 40fache mit dem Standard E-Filter. Hier sind die Emissionsdaten alle von 2008. Und es gibt sogar bei ThyssenKrupp, beim Werk Duisburg zum Beispiel, da wird dank Gewebefilter ein Staubwert von einem Milligramm erreicht – und es geht, wenn man nur will oder dazu auch angewiesen ist. Zweites Beispiel: Großfeuerungsanlagen BREF. Dort gibt es Faktor 2 Bandbreiten für den NO_x-Wert [Stickoxide] und Faktor 7 für Quecksilber für die großen Braunkohlekessel. In den Fußnoten steht dann jeweils, was dann wirklich BVT ist. Also für NO_x zum Beispiel im Katalysator – kennen Sie wahrscheinlich von jedem Pkw in Europa EURO VI –, die haben so etwas. Katalysator für NO_x, die schaffen dann den strikteren Wert. Bei Quecksilber steht in der Fußnote, dass man den unteren Wert mit spezifischen Techniken zur Quecksilberminderung erreichen kann. Dann müssen Sie sich fragen, was ist jetzt BVT? Wir als NGO haben uns immer eingesetzt für die unteren Bandbreiten und die sind auf Basis von bestehenden Anlagen in Europa, also nicht jetzt aus der Luft heraus gezaubert. Es macht einen wesentlichen Unterschied in der Schadstofffreisetzung, ob ein Grenzwert doppelt, siebenfach oder 40-fach höher festgelegt wird. Das hat natürlich seinen Preis zu Ungunsten für die Allgemeinheit. Dazu sei angemerkt, dass die EU-Agentur die Kosten ermittelt hat. Das sind Daten von 2017. Das waren 433 Milliarden Euro pro Jahr und Deutschland ist dabei anteilig Hauptverursacher Nummer eins mit

fast 100 Milliarden Euro. Die Bundesregierung steht also hier in einer besonderen Handlungspflicht und Verantwortung gegenüber unseren mit Mitbürgern.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Schaible! Und jetzt kommen wir zu Frau Giersch. Bitte schön!

Annette Giersch (BDI): Sehr geehrte Damen und Herren, die EU-Kommission beabsichtigt, die EU-Richtlinie über IED erheblich zu verschärfen. Dies bereitet der deutschen Industrie große Sorgen. Mit der IED wird Industriepolitik gemacht. Die IED ist die Grundlage für Genehmigung, Betrieb und Überwachung von 52 000 Industrieanlagen in Europa. Die größte Zahl dieser Anlagen steht in Deutschland, nämlich circa 9 000 Anlagen. Millionen Arbeitsplätze sind mit den Anlagen verbunden. Deutschland ist das größte Industrieland in der EU, dennoch gibt es keine deutliche Positionierung der Bundesregierung zur IED. Es fehlt das Bekenntnis zum Industriestandort Deutschland, obwohl die Verhandlungen im EU-Rat schon lange laufen. Mit der Ausweitung der IED wird die Industrieproduktion in Europa gefährdet. Für die Produktion sind Unternehmen auf schnelle Genehmigung ihrer Anlagen angewiesen. Die zusätzlichen Vorgaben der EU-Richtlinie verlängern und verkomplizieren die Verfahren. Die Genehmigung der Anlagen wird nicht schneller und besser, sondern langsamer und komplizierter. Auch die Klimaziele wird Deutschland nicht rechtzeitig erreichen, wenn Genehmigungen zu lange dauern. Zum Erreichen der Klimaziele müssen sehr viele Industrieanlagen umgebaut werden. Wir erwarten einen gewaltigen Genehmigungs-marathon in den nächsten Jahren. Es braucht jetzt so schnell wie möglich eine deutliche Beschleunigung bei allen relevanten Genehmigungen. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und im Koalitionsvertrag eine Halbierung der Verfahrensdauer als Ziel adressiert. Mit den Verschärfungen der IED wird nun aber das Gegenteil erreicht.

Auf folgende drei Punkte möchte ich besonders hinweisen. Erstens: Die Industrie lehnt eine standardmäßige Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten ab. Nicht alle Industrieprozesse können für jeden Parameter den unteren Wert einhalten. Wir erwarten, dass viele Anlagenbetreiber überfordert werden. Die Verlagerung von Produktion in das außereuropäische Ausland wird damit beschleunigt. Zweitens:



Neue und verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte, zum Beispiel zur Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen, sollten nicht in die IED eingeführt werden. Die Umweltleistungsgrenzwerte können die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen gefährden. Drittens: Der Anwendungsbereich der IED sollte nicht auf weitere industrielle Aktivitäten ausgeweitet werden. Nicht aufgenommen werden sollten zum Beispiel die Gewinnung und Aufbereitung nicht energetischer Rohstoffe, Kaltwalzwerke, Drahtziehen, kleine Hammeranlagen und Schmiedepressen und die nicht umweltrelevanten Prozesse der Lithium-Batterie-Produktion. Diese Anlagen werden häufig von mittelständischen Unternehmen betrieben, die durch die IED-Anforderungen über Gebühr belastet werden. Wir würden es begrüßen, wenn sich der Deutsche Bundestag für eine Stärkung des Industriestandortes Deutschland im Rahmen der Verhandlungen um die IED einsetzen würde. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Giersch! Und der letzte in der Runde ist Herr Tebert!

Dipl.-Ing. Christian Tebert (Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH): Schönen guten Tag! Vielen Dank für die Einladung! Ich bin vom Institut Ökopol in Hamburg und das Institut beschäftigt sich seit dem Jahr 1998, also seit den ersten BVT-Merkblättern, mit diesen Techniken, die dort geregelt werden und macht Gutachten für die Europäische Kommission, fürs Umweltbundesamt und für die Stakeholder Industrie und Umweltverbände. Ich selber bin auch seit 1998 dabei und damals waren die Bandbreiten noch unverbindlich. Das heißt, die EU hat angefangen, diese dicken Merkblätter erst einmal als Orientierung und als Handbücher für die Behörden zu machen. Und das war auch gut so. So haben sich 27 Länder der EU langsam angeglichen. Das ist ja das Ziel der Richtlinie, eine Angleichung der Umweltstandards. Sie müssen sich vorstellen, es geht von bulgarischen, rumänischen Anlagen bis hin zu den allerbesten Anlagen in Europa, die meistens in nördlichen und mittleren Ländern stehen. Wir haben da eine riesige Bandbreite an Daten – wie Herr Wiechmann sagte, die werden gesammelt von allen Anlagen und nachher wird verglichen: Was ist denn hier gut? Was ist gute Technik, was ist beste Technik? Dann schneidet man so unge-

fähr in der Mitte ab und sagt: „Das ist noch so gerade gut und das sind die besten Anlagen“. Die Krux ist eben, dass man in der 2010-Verschärfung gesagt hat: Jetzt wird es aber verbindlich. Jetzt gelten zumindest mal die Obergrenzen. Und dann kommt es dazu, dass deutsche Gerichte einer Glashütte in Deutschland Recht geben, die sagt: „Wir möchten aber nicht den mittleren Wert der Bandbreite“. Nordrhein-Westfalen hat einen Erlass gemacht und hat einen mittleren Wert festgelegt. Und das Gericht hat gesagt: „Das habt ihr nicht genügend begründet“. So kann es doch nicht sein. In Deutschland muss auch wieder eine Orientierung an den unteren Werten möglich sein. Und natürlich sollten die erstmal als Vorgaben, als einheitliche Werte, auch erfolgen, denn die unteren Werte sind, wie gesagt wurde, aus realen Anlagen erhoben worden. Das heißt, die Techniken funktionieren, die gibt es, die gehen. Die Schweden haben 2000 im ersten BVT-Merkblatt für Zement gesagt: „Bei uns gilt 200 Milligramm für Stickoxide.“ Deutschland hatte massive Werte, die Obergrenzen, die als Verpflichtung in der EU galten, einzuhalten. 2010 haben wir das gerissen, das Ziel. Wir haben bis heute massive Probleme mit Stickoxiden – klar, meist aus dem Verkehr, aber auch die Industrie macht ihren Beitrag hier. Und wir haben uns nicht an den unteren Werten orientiert, die die Schweden damals berichtet haben. 500 war der oberste Wert. Deutschland hat dann langsam auf 350 abgesenkt, hat Millionen Förderprogramme gemacht in der Zementindustrie, bis 2019 endlich der 200er Wert, den die Schweden schon lange hatten, hier auch Grenzwert wurde. 19 Jahre später! Das kann nicht sein. Insofern unterstütze ich sehr, dass jetzt die neue Überarbeitung sagt: „Wir brauchen eine Orientierung am unteren Wert. Und wer den nicht einhalten kann, der begründet das.“ Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Tebert! Und damit kommen wir in unsere Berichterstatterrunde. Wir beginnen mit der SPD, mit dem Kollegen Abg. Daniel Rinkert, der uns per Webex zugeschaltet ist. Herr Rinkert, bitte schön!

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, herzlichen Dank für die Einführungen! Ihre Statements zeigen die Komplexität des Themas. Deswegen will ich auch direkt in die Diskussion einsteigen. Meine erste Frage geht an Frau



Bartolucci. Es wird in Artikel 15 des IED-Entwurfs eine Orientierung der Grenzwerte am unteren Bereich der BVT-Schlussfolgerung angesprochen bzw. ist entsprechend vorgesehen. Inwiefern ist das aus Ihrer Sicht zielführend und wie stehen Sie zu den Überlegungen, gegebenenfalls Ausnahmen zu diesen Regelungen zuzulassen? Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Raad und es geht auch wieder um die Grenzwerte. Können Sie bitte näher erläutern, weshalb eine Verschärfung der Grenzwerte durch die Orientierung an der unteren Bandbreite der BVT-Schlussfolgerung im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 des IED-Entwurfs problematisch ist?

Vorsitzender: Dankeschön! Frau Bartolucci und Herr Dr. Raad, bitte teilen Sie sich so auf, dass beide zu Wort kommen.

Bellinda Bartolucci (ClientEarth): Zu der Festsetzung der Grenzwerte am unteren Bereich: Es war von Anfang an klar, dass die Regelung der Grenzwertfestsetzung einer Klarstellung bedurfte. Denn die heutige Praxis, immer an den schwächsten Bereich anzugrenzen, ist vollkommen willkürlich. Das widerspricht dem Sinn und Zweck der Bandbreiten. Das war eigentlich nur dazu da, dass man im Einzelfall die Werte anpassen konnte. Es widerspricht aber vor allem dem Ziel der IED, Verschmutzungen zuallererst zu vermeiden, was am Ende auch nur eine Umsetzung der EU-Umweltprinzipien der Vorsorge und der Vorbeugung ist. Was die Kommission jetzt gemacht hat, ist am Ende nur ein Kompromiss. Sie sagt zum einen, wo es für eine Anlage möglich ist, soll der strengste Grenzwert eingehalten werden. Dieses Wort „möglich“ wird oftmals in der Debatte nicht richtig gelesen. Zum anderen heißt es, dass die Möglichkeit vom Betreiber selbst zu prüfen ist. Also, das ist eine sehr, sehr große Flexibilität des Betreibers. Aus unserer Sicht ist dieser Wortlaut der Kommission ein absolutes Minimum. Es ist richtig und wichtig, dass man jetzt festlegt, dass der Ausgangspunkt immer der strengste Grenzwert sein sollte, denn das kann auch extreme Vorteile für die Effektivität der Genehmigungsverfahren haben. Anstatt jetzt eine ganze Bandbreite jedes Mal komplett abzuprüfen, hat die Behörde jetzt einen ganz klaren Bezugspunkt am strengsten Wert. Das bietet dann auch die größte Rechtssicherheit für alle Beteiligten und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der ganzen EU – übrigens

auch, wenn man das wie in Deutschland dann durch Rechtsverordnungen umsetzen will.

Dr. Puya Raad (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Die Orientierung an die untersten Bandbreiten ist in Deutschland nicht umsetzbar. Wir haben in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein System, in dem die Behörde kein Ermessen hat. Entweder muss man die untersten Werte nehmen oder die obersten. Die Genehmigung wird dann danach auch erteilt. Das heißt, diese Idee, dass man mit einer Behörde über einen Grenzwert diskutiert, die ist in Deutschland nicht umsetzbar und völlig praxisfern. Deswegen sollte es bei den oberen Bandbreiten bleiben und dort, wo wir bessere Werte einhalten können, werden wir diese besseren Werte auch ansetzen. Und auf der anderen Seite: Dort, wo die Luftqualität es erfordert – das haben wir schon in Artikel 18 der IED geregelt –, dort wo zum Beispiel in einer Stadt ein strengerer Grenzwert für Stickoxide gelten muss, kann man das ja auch jetzt schon festlegen. Aber es stellt sich die Frage, ob man das jetzt gesetzlich gewissermaßen für alle Anlagen und für alle Emittenten so festsetzen muss. Und der andere Punkt ist: Wir in der Industrie befinden uns in einer sehr aufwendigen und investitionsgebundenen Transformation. Die Diskussion darüber, dass wir eine bessere Luft brauchen, die kann ich nachvollziehen und da stehe ich auch voll dahinter. Nur ist es jetzt nicht die richtige Zeit dafür. Wir sind mitten in der Transformation und diese Transformation kostet uns Milliarden. Diese Transformation wird bis Mitte der 2030er Jahre andauern. Wir werden, wenn wir diesen Zeitpunkt erreicht haben, ohnehin unsere Altanlagen stilllegen müssen und mit den neuen Anlagen dann weiterfahren. Deswegen bitte ich darum, dass man uns diese Zeit gibt und den EU-Kommissionsvorschlag jetzt nicht unterstützt, weil er aus meiner Sicht jetzt zur Unzeit kommt. Ich möchte noch auf zuletzt veröffentlichte Messdaten des Umweltbundesamtes aus dem Januar 2023 hinweisen, die belegen, dass in Deutschland die Emissionsgrenzwerte für Problemschadstoffe wie Feinstaub und Stickoxyde flächenweit eingehalten werden. Insofern stellt sich schon die Frage, ob Verschärfungen vor diesem Hintergrund überhaupt gerechtfertigt sind.



Vorsitzender: Dankeschön Herr Dr. Raad! Wir fahren fort mit der Unionsfraktion, Frau Abg. Anja Karliczek!

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Erst einmal herzlichen Dank an alle Experten für Ihre Ausführungen! Ich glaube, wir haben schon aus den Statements gehört, dass es keine einfache Novellierung sein wird. Am Ende denke ich immer, auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Welt ist doch das Ziel die Transformation. Dann geht es am Ende um eine klimaneutrale Industrie. Ich habe den Eindruck, dass wir uns hier gerade in einem Thema verhaken, dass wir in Teilen eigentlich ganz anders beantworten müssten. Das ist für mich die spannende Frage. Ich würde gerne die ersten Fragen an Herrn Wiechmann stellen und dann an Herrn Rietmann. Meine erste Frage an Herrn Wiechmann: Können Sie uns vielleicht einmal erklären, ob und wie die Novellierung der IED dazu führt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland eingeschränkt wird? Oder sind Sie der Auffassung, dass das ein richtiger Schritt ist, der uns auf dem Weg zur Transformation hilft? An Herrn Rietmann die Frage: Wir haben gerade von Ihnen gehört, dass künftig mehr Betriebe in die IED involviert sind und diese eigentlich mehr Planungssicherheit brauchen. Was müssen diese Betriebe denn tun, um die mit der Novellierung der IED verbundenen, neuen verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Anforderungen umzusetzen? Dies meine ich insbesondere in Bezug auf diejenigen Betriebe, die bislang gar nichts mit der IED zu tun gehabt haben – nämlich die kleinen und mittleren Betriebe.

Frederik Benjamin Wiechmann (Verband der Chemischen Industrie): Also die Wettbewerbsfähigkeit hängt natürlich im Wesentlichen davon ab, dass wir auch in den Standort investieren. Und diese Investitionsentscheidung hängt natürlich auch von einer Vielzahl von Faktoren ab – seien es Energiepreise, Verfügbarkeit von Fachkräften oder eben auch andere umweltrechtliche Anforderungen. Das Problem an der IED ist, dass sie diese Genehmigungsprozesse unglaublich aufwendig macht. Diese werden sehr viel komplexer und damit länger dauern. Wenn ein Betreiber nicht weiß, wann und ob er überhaupt eine Genehmigung bekommen kann und ob diese Genehmigung auch rechtssicher ist, verhindert das, dass man hier Investitionen tätigt, sondern stattdessen

eher ins Ausland geht, wo es dann vielleicht – ich sage es mal ganz flapsig – entspannter ist.

Achim Bernhard Rietmann: Ich habe es im Eingangsstatement erwähnt und habe bewusst meine Familie mit vorgestellt. Denn tatsächlich ist es so, dass durch diesen neuen Schwellenwert, der so drastisch gesunken ist, viele kleine Familienbetriebe betroffen sind. Bei den kleinen Familienbetrieben handelt es sich um Betriebe, die tatsächlich über die letzten Jahrzehnte Schritt für Schritt langsam gewachsen sind. Man muss sich das so vorstellen: Man kommt auf den Hof, links und rechts sind kleine Ställe der Reihe nach gebaut worden – so wie die finanzielle Lage es gerade zuließ. Es ist nicht so, dass da irgendwo ein großer Stall steht, den man jetzt filtern könnte und der in dieses System reinpasst. In diesem Zusammenhang ist es tatsächlich nicht machbar, diese kleinen Ställe entweder miteinander zu verbinden und dahinter einen Filter zu setzen oder jeden einzelnen Stall tatsächlich mit einem Filter zu versehen. Dass wäre schier unverhältnismäßig. Andere Möglichkeiten wie über eine Gülleansäuerung oder über eine Güllekühlung wären tatsächlich baulich mit so hohen Aufwendungen und Kosten verbunden und auch nicht umsetzbar. Man bräuchte neue Genehmigungen mit neuen Gutachten und Statiken. Es wäre einfach nicht möglich, andere Güllesysteme in diese Ställe einzubauen. Da würden tatsächlich irgendwann die Rohbauten überbleiben und man müsste komplett neu bauen. Von daher: Ich mache mir gerade wirklich Sorgen um diese Familienbetriebe – es sind nicht die großen Betriebe. Wenn wir so weit mit den Grenzwerten runtergehen, erreicht man genau das Gegenteil von dem, was man eigentlich will, nämlich den Strukturwandel. Die großen Betriebe werden bleiben und die kleinen bäuerlichen Betriebe werden hier in einem Schritt kaputt gemacht. Von daher denke ich – das ist ganz wichtig –, dass die Landwirtschaft einen Sonderstatus haben muss. Sie muss raus. Da reicht es auch nicht, wie Bundesminister Özdemir es vorgeschlagen hat, eventuell die Großvieheinheitenzahl von 150 auf 300 anzuheben – wir müssen wesentlich höher. Wir haben bei den Mastschweinen schon bislang 2 000 Plätze gehabt, das ist eine gute Richtlinie, das ist mittlerweile ein Durchschnittsbetrieb und die ganzen kleinen bäuerlichen Betriebe müssen wir in diesem Fall retten. Dort kann es nicht heißen, die Zahl ein wenig



hochzusetzen. Das wäre nur ein Umgehen, um die landwirtschaftlichen Betriebe tatsächlich zu vernichten und wegzureduzieren. In diesem Sinne muss ich ganz klar sagen: Die Landwirtschaft muss ganz raus.

Vorsitzender: Dankeschön! Nun erhält das Wort die Frau Kollegin Abg. Tessa Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN!

Abg. **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bevor ich zu meiner Frage an Herrn Schaible komme, möchte ich vorab ein kurzes Statement abgeben. Mit dem Vorschlag der geänderten Richtlinie verfolgt die Kommission das Ziel des *Green New Deal*, nämlich CO₂-Neutralität, Energieeffizienz, schadstofffreie Umwelt, null Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Herr Schaible, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie hier die volkswirtschaftlichen Kosten allein der Luftschadstoffe angesprochen haben, die sich auf 433 Milliarden Euro beziffern lassen. In diesem Zusammenhang möchte ich einfach noch einmal betonen, dass nach der Folgenabschätzung der Kommission die Vorteile der Umsetzung dieses Vorschlages die Umsetzungskosten um ein Vielfaches in Form von sauberer Luft und gesunden Menschenjahren übersteigen. Diesen Aspekt möchte ich einfach nochmal auch in die wirtschaftliche Unkostenwaagschale werfen. Nun zu meiner Frage an Herrn Schaible: Wie würden Sie von Ihrer Seite – wir diskutieren ja heute über den Antrag der Unionsfraktion – die Punkte schnelle, bürokratiearme Genehmigungsverfahren, effizienter ziviler Prozess und mehr Transparenz bei der Datenbereitstellung aus Ihrer Sicht bewerten und kommentieren?

Christian Schaible (EEB): Ich würde zum Stichwort Digitalisierung Folgendes sagen. Es gibt ja einen großen Nachholbedarf in der Digitalisierung der Verfahren und auch zum Zugang der Öffentlichkeit zu dieser Informationen. Deutschland schneidet laut unserer Studie am schlechtesten ab – würde ich sagen, die Studie ist jetzt auch verlinkt. Wenn der zentralisierte Zugang zum EEA [Europäische Umweltagentur]-Industrieportal direkt möglich wäre, würde es natürlich auch innerhalb der Behörden viel unbürokratischer und viel effektiver gestaltet werden können – also der Zugang zu den Informationen und somit auch ein besserer Vollzug erzielt werden können. Dazu

muss man halt auch den Betreiber einmal verpflichten, dass er direkt in digitaler Form die Genehmigungsanträge, Jahresberichte oder auch die Daten zur Einhaltung der Anforderungen einreicht. Das wäre zu Punkt 4 des CDU/CSU-Antrags zu sagen. Zu Punkt 5 des CDU/CSU-Antrags, der sogenannte Sevilla Prozess: Dieser Prozess ist in der Tat unbalanciert zwischen den Interessen, also den Privatinteressen und den öffentlichen Interessen. Wir sehen nämlich die Technikbetreiber nicht vertreten, sondern nur die Betreiber und es eben sehr rückwärtsblickend ist. Zu Punkt 6 des Antrags: Wenn die Datenbereitstellung direkt digital ins Portal eingereicht wird – die Jahresberichte zum Beispiel, die ja schon nach Artikel 14 der IED gefordert werden und öffentlich abrufbar gemacht werden – das wäre ein viel effektiveres System. Wir erwarten da von der Bundesregierung, dieses System und die Technik auf den Stand des digitalen Zeitalters zu bringen. Das war es meinerseits zu den Punkten 4 und 6 des Antrags der CDU/CSU-Fraktion.

Vorsitzender: Dann geht es weiter mit der FDP-Fraktion mit dem Herrn Kollegen Abg. Nils Gründer!

Abg. **Nils Gründer** (FDP): Ich hätte zwei Fragen an Frau Giersch. Zum einen zur Beweislastumkehr: Diesbezüglich würde mich interessieren, ob Sie die Gefahr einer juristischen Schieflage erkennen und ob Sie das vielleicht nochmal an Hand eines Beispiels näher ausführen könnten, zu welchen Herausforderungen das für die Industrie führen könnte? Und die zweite Frage wäre zum Umweltmanagementsystem: Gibt es aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, die Berichtspflicht auf unbürokratische und personell stemmbare Art zu gestalten oder ob Sie allgemein einen zu hohen Aufwand sehen?

Annette Giersch (BDI): Vielleicht fangen wir mal mit dem Umweltmanagementsystem und der Frage an, inwieweit das eigentlich die Unternehmen belastet? Ja, tatsächlich, die neue IED und die Verschärfungen werden die Unternehmen erheblich belasten. Insbesondere auch – aber nicht nur – die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen. Wir wissen ja, der Mittelstand hat ohnehin Themen: Bürokratie ist besonders schwierig für den Mittelstand, Fachkräftemangel im Mittelstand, das heißt, jede zusätzliche Anforderung, die wir hier über die IED bekommen, belastet na-



türlich den Mittelstand überproportional. Das alles muss bewältigt werden. Das Umweltmanagementsystem ist nur ein Beispiel. Das Umweltmanagementsystem ist unseres Erachtens auch nicht erforderlich. Wir haben bereits Umweltmanagementsysteme mit ISO [Internationale Organisation für Normung] 14001, ein freiwilliges System. Wir haben die ISO 50001 für Energie. Wir haben beispielsweise auch EMAS [*Eco-Management and Audit Scheme*, EU-Öko-Audit] – auch ein EU-weites und nationales System. Wir haben also eigentlich genug. Und jetzt kommt die IED und will ein weiteres Umweltmanagementsystem einführen, das noch „on top“ kommt und nicht kompatibel mit den anderen Systemen ist, die wir schon haben. Das heißt jetzt also für die Unternehmen – für den Mittelstand ist das besonders schwierig – noch ein zusätzliches Umweltmanagementsystem vorzubereiten, durchzuführen, immer *à jour* zu halten. Das wird überprüft von Sachverständigen. Da fragt man sich doch: Wozu soll das dienen? Wir haben die Systeme. Was für ein Mehrwert soll damit generiert werden? Sicherlich kein Mehrwert für die Umwelt, sondern wir schaffen Bürokratie. Das Ganze ist auch noch Voraussetzung für die Genehmigungsverfahren, die wir ja eigentlich beschleunigen wollen. Zu Ihrer anderen Frage: Wir haben natürlich über die Aarhus-Konvention und die ganzen Richtlinien – also die Vorgängerrichtlinie der IED – schon ausreichende Klagebefugnisse der NGOs. Zusätzliche Schadensersatzansprüche sehen wir hier nicht für erforderlich an, insbesondere dann nicht, wenn wir über die Beweislastumkehr reden. Wie soll denn nachgewiesen werden, dass etwas nicht auch ursächlich ist für einen Gesundheitsschaden – da kommen ja viele Dinge häufig zusammen. Also der Betreiber müsste dann nachweisen, dass er nicht auch dafür ursächlich ist. Wie soll das gehen in der Praxis? Das halten wir überhaupt nicht für handhabbar. Das ist ein völlig neues Vorgehen und das lehnen wir deswegen ab.

Vorsitzender: Dankeschön! Dann geht es weiter mit der AfD-Fraktion, Herr Abg. Thomas Ehrhorn!

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Wie von der AfD nicht anders zu erwarten, rede ich mal Klartext. Wenn wir die ganze Debatte hier in der Draufsicht betrachten, dann erkennen wir, dass wir es mit einer Auseinandersetzung zwischen der Seite der Ideologen zu tun haben, die hier bestimmte

Wunsch- oder, man könnte auch sagen, Traumvorstellungen formulieren, basierend auf der fragwürdigen Annahme, dass der Mensch das Weltklima maßgeblich ändern oder beeinflussen könnte. Nun gut, in den Überlegungen dieser Seite spielt jedenfalls der Erhalt der Industrie und Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland eine untergeordnete Rolle, wie wir immer wieder feststellen können. Auf der anderen Seite stehen die Fachleute aus Industrie und Landwirtschaft, die natürlich ihre Industrie und Landwirtschaft erhalten wollen und letzten Endes hier um das Überleben dieser wichtigen Zweige kämpfen möchten. Jetzt gucken wir uns mal den Antrag der CDU/CSU-Fraktion an, der hier vorliegt und der ganz offenkundig selbst auch Kritik an der IED übt und damit den Eindruck vermitteln möchte, die CDU/CSU-Fraktion stünde eigentlich an der Seite der Bürger, Landwirte und Unternehmen. Was ich allerdings für unehrlich und unredlich halte, ist Folgendes: Schauen wir uns doch mal an, wo kommt denn das ganze Werk, die IED als Bestandteil des *Green Deal*, her? Er kommt von der EU-Kommission unter dem Vorsitz der CDU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Und auch die CDU-Kanzlerin Frau Dr. Angela Merkel fand das ganze Werk des *Green Deal* bedeutsam und zukunftsweisend, wie wir uns alle erinnern. Mit anderen Worten: Hier selbst in Opposition zu treten mit Dingen, die man auf anderer Ebene mit zu verantworten hat, ist doch sehr fragwürdig. Meine Frage richtet sich nun an Herrn Dierks. Sie fordern ja zu Recht eine abgewogene Umsetzung des ganzen Werks. Wir wissen, wir haben es nicht nur mit Grenzwertverschärfungen zu tun, mit Entschädigungsansprüchen, mit Beweislastumkehr, mit Einbindung von sogenannten NGOs in ein Überwachungs- und Klagesystem, Verpflichtung zu Transformationsplänen in den Unternehmen und Strafen bei Verstößen und so weiter. Meine Frage ist eigentlich grundsätzlich mal: Denken Sie vielleicht nicht auch, dass dieser *Green Deal* eher zum *Green Dead* für Industrie und Landwirtschaft in Deutschland werden könnte?

Hauke Dierks (DIHK): Nein, die Deutsche Industrie- und Handelskammer und ich glaube auch die meisten Verbände, die hier am Tisch sitzen, stehen grundsätzlich zu den Zielen der EU-Kommission und der Bundesregierung, nämlich die Klimaziele und die Ziele des *Green Deal* zu erreichen. Wir haben eben nur Differenzen, wie wir



die erreichen wollen. Das haben wir – glaube ich – gerade deutlich gemacht. Wir sehen besonders das Problem der sich dadurch verzögernden Genehmigungsverfahren und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, wenn das so wie der Vorschlag der EU-Kommission umgesetzt werden würde.

Vorsitzender: Danke, Herr Dierks. Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE., Frau Kollegin Abg. Amira Mohamed Ali!

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Tebert. Was halten Sie von der vorgesehenen Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagements und sehen Sie darin eine Doppelregulierung?

Christian Tebert (Ökopoll): Ja, das hatte Frau Giersch schon angesprochen, dass Sie da große Bedenken hat, dass das zu einer weiteren Regulierung führt und da kann ich Ihnen die Bedenken komplett nehmen. Es ist nicht so gedacht, dass man da etwas Zusätzliches einführt. Natürlich wird das ISO-14000-System anerkannt. Natürlich wird auch EMAS anerkannt. Es sind nur einzelne neue Elemente mit vorgesehen. Das was Umweltmanagementsystem werden soll, ist schon lange in den BVT-Merkblättern enthalten: eine beste verfügbare Technik, die alle Betriebe, die der Richtlinie unterliegen, einführen müssen. Ich weiß nicht, ob Sie sich die BVT mal angeguckt haben. In den allerersten BVTs steht immer das Umweltmanagementsystem. Das ist schon Pflicht, es wird in den Betrieben nur nicht umgesetzt. Es geht auch nicht um die kleinen Betriebe. Es geht hier um mittelständische und große Betriebe, die durchaus die Kapazität haben müssen, ihre Umweltrisiken so abzuschätzen, dass das auch systematisch passiert. Das ist gute Praxis in einem modernen Unternehmen, dass dort auch ein Umweltmanagementsystem eingeführt ist. Es ist durch Studien auch gezeigt worden, dass diese Unternehmen, die jeweils Vorreiter in ihren Branchen sind, dass sie deutlich besser die Umweltrisiken abschätzen, dass sie wissen, wie sie im Kennzahlenvergleich zu anderen Betrieben stehen und dass sie eben auch bestimmte Risiken vorher und früher erkennen. Es wird dann auch gesprochen über Berichte, die dort gemacht werden müssen, in denen Kennzahlenvergleiche stattfinden. Diese Kennzahlen müssen nicht zu einer Veröffentlichung von schützenswerten Daten führen. Das sehen wir in verschiedenen Umweltberichten, die

jetzt solche großen Unternehmen schon veröffentlichen. Da kann man sich also auch so äußern in den Kennzahlen, dass da nicht Betriebsgeheimnisse verletzt werden. Und zum Chemikalienmanagement: Sie wissen auch, das deutsche Chemikalienschutzrecht und auch das Arbeitsschutzrecht verlangen eine Prüfung von Chemikalien. Das ist jetzt schon „gang und gäbe“ und das will die EU auch festsetzen für alle Betriebe. Das ist also eher eine Harmonisierung im europäischen Umweltrecht, dass da diese Pflichten verzahnt werden. Das ist keine Neuregulierung oder Doppelregulierung, sondern das ist eine Verzahnung von bereits bestehendem Recht, dort die Chemikalien abzuprüfen und auf Risiken vorher und frühzeitig zu überwachen. Insofern sehe ich das als ein positives Element. Auch die Transformationspläne – die wurden auch schon angesprochen – die sind ja auch ein neues Element, die sehe ich auch als ein wichtiges und notwendiges Instrument. Wir sprechen seit den 1990iger Jahren über Klimaschutz und auch die Unternehmen haben in ihren Broschüren häufig schöne Sätze formuliert, wie sie Klimaschutz erreichen wollen, aber es fehlt sehr an Konkretisierung. Wir sind in den großen Unternehmen jetzt auch fürs Umweltbundesamt unterwegs und sprechen mit den Betreibern. Dort gibt es einzelne Ideen. Aber es gibt häufig – einmal abgesehen von der im Fokus stehenden Auto- und Stahlindustrie – keinen echten Weg, keine echten Zwischenziele, keinen wirklichen Plan. Es gibt jetzt erstmal nur Ideensammlungen und man weiß, man muss irgendwann mal Klimaneutralität durchführen, aber wie und was die nächsten Schritte sind und was die verbindlichen Zwischenziele sind, das ist noch nicht formuliert. Und da eine Pflicht einzuführen, dass man sich wirklich verbindlich einen Plan macht mit Zwischenzielen, halte ich für sehr vernünftig. Wie der dann aussieht, wie verbindlich das ist und ob das mit Strafen besetzt wird, das ist ja noch gar nicht ausgegoren, das wird ja erst noch diskutiert. Aber dass so ein Transformationsplan Sinn macht, dass überhaupt eine Planung hin auf das Jahr 2050 Sinn macht und dass nicht der Generation, die dann in den 2040igern die Mühe hat, Richtung Klimaneutralität zu kommen, alle Last überlassen wird, sondern man jetzt schon früh anfängt und früh schon Zwischenziele setzt, das halte ich für sehr richtig.



Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Ich würde gerne fragen, wo würden Sie den heutigen Stand des technischen Umweltschutzes in der deutschen Industrie im europäischen Vergleich sehen, denn Sie haben es ja gerade angesprochen, dass es an vielen Stellen keinen richtigen Plan gibt.

Christian Tebert (Ökopool): Insgesamt kann man sagen, dass Deutschland seine Vorreiterrolle in vielen Bereichen aufgegeben hat. Also in den Koalitionsverträgen der letzten 16 Jahre stand immer die Forderung nach der Eins-zu-eins-Umsetzung von den BVT-Merkblättern. Eins-zu-eins war dann so gemeint, dass man die obersten Werte nimmt. Der Gesetzgeber hatte wahrlich Mühe, wenn denn mal beispielsweise die NO_x-Ziele nicht erreicht wurden, da Begründungen zu finden, dass man unterhalb der obersten Werte geht. Also insofern denke ich, dass man im Wettbewerb durchaus die Vorreiterrolle wieder einnehmen könnte. Es sind auch Exporttechniken, die man da als Vorreiter-techniken oft implementiert und ich denke, nicht nur wir sollten wirtschaftlich kräftig bleiben, sondern auch im Umweltschutz führend, und das ist auch notwendig, Herr Dr. Raad, Sie haben die Presseerklärung des Umweltbundesamtes angesprochen, aber nicht komplett zitiert. Denn das Umweltbundesamt sagt ganz klar, die jetzigen Luftreinhalteziele sind veraltet und die Weltgesundheitsorganisation verlangt ganz andere Ziele: 40 Prozent aller Messstellen sind über dem Feinstaubwert.

Abg. **Christian Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich vertrete ganz kurz den Vorsitzenden, der aber bald wieder bei uns sein wird. Wir gehen in die nächste Runde und der Herr Kollege Abg. Daniel Rinkert hat für die SPD-Fraktion das Wort.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Meine erste Frage geht hier an Herrn Moch. Sehen Sie durch den Richtlinienvorschlag die Gefahr von Doppelung mit anderen europäischen Vorgaben, zum Beispiel der REACH, und wie müsste Ihrer Meinung nach noch ein stärkeres Gewicht auf die Harmonisierung von Prozessen gelegt werden? Meine zweite Frage geht an Frau Bartolucci: Artikel 79 a enthält entsprechend des Richtlinienvorschlages ein neues Schadenersatzrecht und auch eine Beweislastumkehr. Welchen Mehrwert hätte aus Ihrer Sicht ein neues Schadenersatzrecht – ohne eben vielleicht auch die Beweislastumkehr, weil das ja

auch in der Diskussion ist – und ist aus Ihrer Sicht eine solche Beweislastregel überhaupt mit dem europäischen Recht vereinbar?

Frederik Moch (DGB): Ich glaube, das ist eine ganz entscheidende Frage und das ist auch ein Stück weit schon in der Anhörung deutlich geworden, dass wir natürlich mit diesem Richtlinienvorschlag zusätzliche Forderungen und Anforderungen stellen, die in einem gewissen Missverhältnis auch zu bestehenden Regularien führen oder auch zu bestehenden politischen Zielsetzungen. Ich will da nochmal ausholen und an der Stelle den *Green Deal Industrial Plan* erwähnen, der als ganz klare Zielsetzung zur Beschleunigung der Transformation auch eine Beschleunigung der Genehmigungsprozesse vorsieht. Das ist, glaube ich, auch vordringlich, wenn es darum geht, die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen, dass wir schnell in die Umsetzung kommen und klimaneutrale Produktionsanlagen auch in den Markt einführen. Schaffen wir zusätzliche Hürden und Herausforderungen – wir haben eben in der Runde auch schon die Anforderungen gehört, die sich beispielsweise aus dem Chemikalienrecht und aus dem neu einzuführenden Umweltmanagementsystem ergeben, selbst, wenn man auf bestehenden Ansätzen aufbauen kann –, es sind zusätzliche Anforderungen. Ich glaube, man muss das sehr genau anschauen, durchgehen und man kann nicht pauschal einfach die Verschärfung auf der einen Seite – auch die Verschärfung von Grenzwerten, die verpflichtende Einführung von Umweltleistungskennzahlen – als positiven Fortschritt ansehen, wenn es auf der anderen Seite zu einer Verzögerung des Umbaus führt. Letzter Aspekt in dem Zusammenhang: Wir haben das Problem, dass wir bestimmte Anlagen auch im Übergang brauchen – Braunkohlekraftwerke, Gaskraftwerke –, ich will jetzt gar keine Lanze für die Kohle brechen, aber wir werden diese Anlagen natürlich noch ein paar Jahre brauchen. Dort im Übergang noch einmal viel Geld in eine Verschärfung zu investieren, halte ich für fehlgeleitete Investitionen; das geben wir doch besser gleich in klimaneutrale Technologien, die uns dann helfen bei der Energiewende und der Transformation. Vielen Dank!

Bellinda Bartolucci (ClientEarth): Meine Anmerkungen noch zum Schadenersatzrecht, weil hier



– glaube ich – auch ein bisschen falsche Darstellungen vorliegen. Wir brauchen ganz dringend ein solches Schadensersatzrecht mit der erleichterten Beweislastregelung, was übrigens keine Beweislastumkehr ist, sondern eine reine Erleichterung. Wir sehen in der Praxis: Es gibt eine überwältigende epidemiologische Beweislage, dass Umweltverschmutzungen gerade in Gebieten, wo exzessive Emissionen auftreten, enorme Gesundheitsschäden hervorrufen und trotzdem können Opfer illegaler Umweltverschmutzung nach den heutigen Haftungsregelungen kaum Schadensersatz erhalten – das liegt insbesondere an den strengen Beweisregelungen. Das führt dazu, dass Betroffene machtlos sind und die Betreiber kaum Konsequenzen für ihr rechtswidriges Handeln zu befürchten haben. Deswegen hat die Kommission ein neues Kompensationsrecht vorgeschlagen, das aber sehr strikt und limitiert ist. Es greift nur bei Gesundheitsschäden, die komplett zu beweisen sind. Es greift nur, wenn ein Rechtsverstoß vorliegt. Das heißt, wenn ein Betreiber sich voll umfänglich an seine Genehmigungen hält, hat er gar nichts zu befürchten – das ist quasi so ein Genehmigungsschutzschild. Und auch das ist voll zu beweisen, was eigentlich in der Praxis schon die allergrößte Hürde darstellt. Und dann braucht es noch einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und dem konkreten Rechtsverstoß – und nur für diesen spezifischen Aspekt hat die Kommission eine reine Beweiserleichterung eingeführt. Das heißt, die geschädigte Person muss immer noch ausreichende Nachweise vorlegen, die dann auf einen Kausalzusammenhang schließen lassen.

Und ganz kurz zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit: Das ist rechtlich gesehen überhaupt gar kein Problem, eine solche Beweisregelung im EU-Recht einzuführen. Das haben auch Studien schon ergeben. Es wurden sechs Mitgliedstaaten inklusive Deutschland genauer angeschaut und alle Gutachten kommen zum gleichen Ergebnis. Die Mitgliedstaaten kennen bereits Vermutungen als Beweiserleichterung. Es besteht also keine nationale Hürde und es bestehen auch keine Bedenken aus europarechtlicher Sicht, auch nicht aus dem Subsidiaritätsgedanken heraus. Im Gegenteil, es gibt schon längst Schadensersatzrechte auf EU-Ebene, die angepasste Beweisregelungen enthalten, zum Beispiel in den Antidiskriminierungsrichtlinien oder

aber auch im Kartellrecht. Keine dieser Vorschriften hat auf nationaler Ebene zu einer Masse an Rechtsstreitigkeiten geführt, also sollten wir lieber von den schon bereits existierenden EU Regeln lernen und sie entsprechend in die Emissionsschutzrichtlinie einführen. Danke!

Vorsitzender: Dankeschön! Die Nächste ist Frau Abg. Anja Karliczek!

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Erst einmal möchte ich feststellen: Natürlich stehen wir zum *Green Deal* und dass die Kommissionspräsidentin das vorantreibt halten wir als CDU/CSU-Fraktion auch für sehr richtig – und die IED in der jetzigen Form hat sich ja auch als praktikabel erwiesen. Die Frage ist ja am Ende nur – und darum sitzen wir heute hier –, warum muss jetzt an so vielen Stellschrauben gedreht werden, die nicht mehr praktikabel sind, die auf allen Ebenen am Ende dazu führen, dass wir die Deindustrialisierung Deutschlands erleben? Ich würde jetzt gerne an dieser Stelle einmal eine Frage an Herrn Dierks stellen. Wir reden immer nur über neue Deutschlandgeschwindigkeit und Sie haben eben auch in Ihrem Statement von Genehmigungsbeschleunigung gesprochen. Vielleicht machen Sie einfach mal positiv ein paar Vorschläge, womit die Bundesregierung an den Start gehen kann und sagen kann: Da können wir was besser machen, ohne dass wir unsere Industrie völlig überlasten. Und die zweite Frage geht noch einmal an Herrn Rietmann. Kleine, bäuerliche Betriebe, regionale Versorgung, all das, was wir wollen, ist eben auch eine Frage von Resilienz und Ernährungssouveränität – und deswegen meine Frage noch einmal zu dem Thema Ernährungssouveränität: Vielleicht können Sie das mal ein bisschen plastisch zeigen, was das bedeutet. Das zweite ist: Sie haben eben von der Behinderung durch die IED mit Blick auf das Tierwohl – alle wollen Tierwohl – gesprochen, dann muss man das aber am Ende möglich machen und nicht konterkarieren. Vielleicht sagen Sie dazu auch noch einen Satz.

Hauke Dierks (DIHK): Vielleicht vorneweg: Die Unternehmen, die Genehmigungsverfahren unter der IED durchführen müssen, brauchen für so eine Genehmigung durchschnittlich etwa 16 Monate. Das ist im Vergleich zu anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren sogar ziemlich schnell in Deutschland. Wenn Sie Windenergieanlagen zulassen wollen oder Autobahnübertragungsnetze,



Schienenwege, dann kommen Sie bei Windenergieanlagen auf drei bis vier Jahre, bei diesen anderen Infrastrukturanlagen teilweise auf Jahrzehnte. Warum ist das so? Weil die Anlagenbetreiber, wenn sie Grenzwerte einhalten, die die Bundesregierung unter dieser IED festlegt, ein Anrecht auf die Genehmigung haben – und das ist der große Vorteil. Trotzdem dauert es noch 16 Monate. Und 16 Monate sind dann für die Transformation dieser Industrieanlagen, die wir alle innerhalb relativ kurzer Zeit umbauen müssen, immer noch viel zu lange. Wenn Sie Beschleunigungsmaßnahmen, die Sie in der letzten Zeit beschlossen haben zu Stichtagsregelungen, zu Befristungen der Beteiligung von Behörden, zur Erleichterung des vorzeitigen Betriebsbeginns, zur Erleichterung von Anlagenänderungen im geringen Umfang, das sind alles Möglichkeiten, wie Sie die Verfahrensdauer – so wie im Koalitionsvertrag beschlossen – halbieren können. Das Problem ist, wenn Sie die IED, wenn die so verabschiedet wird, dann wird die IED es nicht zulassen: die Stichtagsregelung wird nicht möglich sein, Befristungen werden nicht möglich sein, das Recht auf diese Genehmigungen wird noch geringer möglich sein! Deswegen bitten wir Sie, sich diese Sache noch einmal anzuschauen und das auch der EU-Kommission vorzutragen.

Achim Bernhard Rietmann: Angesichts der Zeit fange ich dann tatsächlich mit dem mir wichtigsten Thema an und zwar mit dem Tierwohl. Alle wissen, dass wir Landwirte uns in den letzten Jahren sehr wohl mit Tierwohl beschäftigt haben. Jetzt ist es so, wenn dieses Gesetz oder diese Novellierung umgesetzt werden würde oder sollte, beißt sich das komplett mit dem Tierwohl. Ich hatte es eben gesagt, dass wir diese ganzen Ställe haben, die über Jahre gewachsen sind. Wenn wir diese Ställe an den Seiten offen machen wollen, um eine Tierwohlstufe drei zu haben – Außenklimareize schaffen, eventuell noch einen Auslauf machen wollen –, sind diese Ställe nicht mehr zu filtern, das beißt sich direkt miteinander. Genau, wie es tatsächlich auch bei den Rinderhaltern ist. Die sollen ja mit in den Geltungsbereich reingenommen werden. Wir haben schon viele offene Ställe, die mit Stroh sind, wo die Luft frei zirkulieren kann, wo es keine gezielte Luftführung gibt. Wenn diese Ställe auf Stroh, die offen sind, jetzt wieder geschlossen werden sollen, um eine ge-

zielte Luftführung zu kriegen, um die Luft zu filtern, ist das einfach nicht machbar. Und ein Tier, was draußen läuft, da kann man die Luft, die da entsteht, eben auch nicht filtern – das weiß auch jeder. Das ist mir ein ganz wichtiges Anliegen und da passt tatsächlich Tierwohl und der Klimaschutz jetzt gerade nicht zusammen. Darum bedarf es da noch mehr Bedenkzeit und Überlegung und muss definitiv erst einmal verschoben werden.

Zum Strukturwandel, sagte Frau Abg.

Anja Karliczek, sollte ich noch Einiges sagen: Ich habe eben gesagt, in den letzten Jahren sind uns tatsächlich eine ganze Menge Betriebe weggebrochen. Um mal eben die Zahlen darzulegen: Um 18,2 Prozent ist alleine in der Schweinehaltung der Bestand zurückgegangen – in den letzten zwei Jahren. Wer das für die nächsten fünf, sechs Jahre hochrechnet, weiß, dass wir gar keine Schweine mehr haben. Ich hoffe, dass es nicht dazu kommt. Auf jeden Fall würde es beflügelt werden durch diese Novellierung. Frau Abg. Anja Karliczek sprach an, wie die privaten Betriebe damit umgehen würden. Wir sind ja bereit, uns auch in der Tierhaltung Gedanken zu Klimaschutz und Umweltschutz zu machen. Ich verneine aber den Zusammenhang von Industrie und Landwirtschaft. In den Familienbetrieben hat das nichts mit Industrie zu tun. Jeder muss für sich selber sehen, dass er zurechtkommt, jede Investition muss jeder selber tragen. Bevor man in Schieflage gerät, überlegt man sich das zweimal, ob man diese Investition tatsächlich macht oder auch nicht.

Vorsitzender: Dankeschön! Die Nächste ist Frau Kollegin Abg. Tessa Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN!

Abg. **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Schaible. Herr Schaible, könnten Sie bitte die Position der Bundesregierung im Rat aus Ihrer Sicht, aus Ihrer Organisation bewerten? Und dann würde mich interessieren: Wie sehen Sie die politisch relevanten Knackpunkte im Textvorschlag der schwedischen Präsidentschaft?

Christian Schaible (European Environmental Bureau): Also ich würde nur nochmal sagen, dass eben die Betreiber und die Behörden leider auch in Deutschland es versäumt haben, die BVT-Schlussfolgerung konsequent umzusetzen. Es wird immer der kleinste gemeinsame Nenner, also



sprich, der rechtlich verpflichtende Grenzwert quasi Eins-zu-eins, umgesetzt, aber nicht, was wirklich erreichbar ist in Umweltleistungen. Und wie ich vorhin schon angemerkt habe, es ist wirtschaftlich vertretbar. Und es geht hier um den Verursacher der Umweltbelastung, eben erstmal zu vermeiden und dann die Emission zu reduzieren. Der Kern des EU-Vorschlags Artikel 15 (3) ist nur eine Klarstellung, dass künftig halt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eben die bessere Umweltleistung erzielt werden kann. Und wenn es nicht geht, dann hat der Betreiber eben diese Nicht-Machbarkeitsstudie vorzulegen und zwar mit Fakten. Und das kann er in digitaler Form machen, damit es schneller geht. Was wir von der Bundesregierung fordern, ist, diese Aufschiebfristen abzulehnen. Es wird jetzt auf EU-Ebene von der Industrielobby gefordert, durch diese Übergangsregelung für zehn oder zwanzig Jahre sozusagen alles in den Winterschlaf zu verlegen und alles nochmals von vorne anzufangen. Also erstmal die BREFs zu überarbeiten und dann: „schauen wir mal, was wir machen“ – und das hat ja nichts mit Rechtssicherheit mehr zu tun, weil wir nicht mehr wissen, wie sehen denn die neuen BVT-Schlussfolgerungen überhaupt aus. Dazu sei angemerkt, dass zum Beispiel im BREF zum „Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche –, Herr Wiechmann kennt den sehr gut, der WGC BREF [*EU BREF on common waste gas treatment in the chemical sector*] ist gerade erst vor drei Monaten im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden – und da haben wir uns sogar geeinigt mit den EU-Verband, dass die mittlere Bandbreite als Maßstab gelten soll. Aufschiebungsfristen sind unakzeptabel, dies sind 20 Jahre Stillstand im EU-Immissionsschutzrecht. Das sollte die Bundesregierung auf jeden Fall unterbinden.

Ich würde gerne noch einmal auf so ein paar Punkte eingehen wegen der theoretischen Ausweitung an die Viehzucht. Also neu ist hier wirklich nur die Rinderzucht, ab 150 Großvieheinheiten, das ist so von der EU-Kommission vorgeschlagen. Ich will noch einmal klarstellen, dass es noch gar keine konkreten Verpflichtungen für die Betreiber überhaupt gibt. Also die Betriebsvorschriften müssen erst noch erstellt werden – unter Teilnahme der Bauern und Industrieverbände. Das kann ich Ihnen garantieren und die werden so oder so nicht vor 2029 gelten. Und dort kann man

auch selber mal den Vorschlag Artikel 70 (1) nachlesen, dass da differenziert werden soll zwischen Beschaffenheit, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen und auch die Besonderheiten. Auch bei der Rinderhaltung, ob die jetzt nur saisonal oder in Ställen gehalten werden – das wird alles schon unterschieden. Also diese Pauschaldarstellung, dass jetzt alle Abluftreinigung machen müssen, stimmt so nicht. Die schwedische Präsidenschaft will sogar Rinderhaltung unter zwei Großvieheinheiten pro Hektar komplett rausnehmen aus dem Anwendungsbereich. Es ist halt leider so, dass die größten Rinder-, Schweine-, Geflügelhaltungsbetriebe, die Viehhaltungsbetriebe, also nur 13 Prozent der jährlichen Nutztierhaltungsbetriebe in Europa, zusammen 60 Prozent der Ammoniakemissionen und 43 Prozent der Methanemissionen aus der Nutztierhaltung ausmachen. Es ist halt gewaltig und da muss man schon was tun. Es wurde was getan zu Schweinen, Geflügel, also Gülle – und wieso sollte das bei Rindern nicht klappen? Das ist jetzt die Frage, die man sich stellen soll. Wie gesagt, die konkreten Anforderungen werden erst erstellt.

Ich würde nur kurz nochmal etwas zu den Sanktionen sagen und damit schließe ich ab. Bei den Sanktionen war ja der Vorschlag: 8 Prozent wäre der Mindestsatz. Wie kann es sein, dass beim Wettbewerbsrecht 10 Prozent ein Mindestsatz ist – also bei Wettbewerbsverletzung passiert nicht viel – und jetzt bei Großanlagen, Industrieanlagen, die enorme Umweltbelastungen oder auch Gesundheitsschäden hervorrufen können, da soll es nichts geben an Sanktionen? Das kann doch nicht passen, das kann nicht stimmen.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Schaible! Dann kommen wir noch einmal zur FDP-Fraktion zu Herrn Abg. Nils Gründer!

Abg. **Nils Gründer** (FDP): Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Giersch und zwar, inwieweit Sie in der Veröffentlichungspflicht des Umweltmanagementsystems Gefahren sehen bezüglich Industriespionage?

Annette Giersch (BDI): Auch ein ganz wichtiger Aspekt tatsächlich. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen geschützt werden. Und beim BVT-Prozess, einem großen Datensammelungsprozess, da muss natürlich auch immer ein besonderer Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse



gelegt werden. Was ich bei der Gelegenheit noch einmal ganz gerne ergänzen möchte, ist, worüber wir hier heute eigentlich reden: Wir reden über eine Richtlinie, die verschärft werden soll, die gut funktioniert, die in den letzten zehn Jahren erheblich zur Verbesserung der Umweltqualität beigetragen hat, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen hat und das auch weiter tun wird über den BVT-Prozess, der sich immer weiter entwickelt. So, und jetzt schaffen wir hier viele neue Vorschriften, die *on top* kommen in den Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen. Der Kollege Herr Moch hat es gesagt: Wir werden eine erhebliche Transformation der Industrie in den nächsten Jahren brauchen, bis 2030 sollen die Klimaziele erreicht werden in Deutschland. Dazu brauchen wir viele, viele Genehmigungen, Industrieanlagen müssen umgestellt werden auf Wasserstoff, auf grünen Strom etc. Wir denken, dass wir wahrscheinlich mehr als 5 000 zusätzliche Genehmigungen allein für die Anlagen brauchen und wir wissen alle, in den Behörden ist Personal knapp, bei den Betreibern wird es immer schwieriger, im Mittelstand sowieso. Wir haben da eine enorme Aufgabe vor uns in Deutschland. Und dann stimmen wir möglicherweise als Bundesregierung einer Verschärfung einer Richtlinie zu, die ganz viele neue zusätzliche Auflagen für Genehmigungsverfahren, Hürden in Genehmigungsverfahren schafft, die Genehmigungsverfahren um Wochen und weitere Monate verlängern wird. Und das, obwohl die Bundesregierung im Koalitionsvertrag sehr, sehr deutlich geschrieben hat, wir müssen Genehmigungsverfahren eigentlich halbieren. Wenn wir jetzt der Richtlinie zustimmen als Deutschland, dann machen wir genau das Gegenteil. Wir halbieren keine Verfahren, sondern wir legen noch etwas *on top*. Das heißt, wir werden uns für die nächsten Jahre weiter in Vorschriften einmauern und Genehmigungsverfahren belasten. Der Geheimnisaspekt, der Spionageaspekt ist ein Punkt. Die Umweltmanagementsysteme – wie gesagt, wir haben Umweltmanagementsysteme, Unternehmen erfüllen die Umweltmanagementsysteme, und es ist anders, als der Kollege sagt. Man kann die Umweltmanagementsysteme nicht einfach ziehen und sagen: Ich habe hier schon ISO 14001 – Nein, das ist nicht deckungsgleich! Wir werden im Genehmigungsverfahren andere Voraussetzungen erfüllen müssen. Transformationspläne: Natürlich machen sich die

Unternehmen Gedanken über die Transformation, keine Frage, aber wir müssen nicht mit der IED für jede Anlage noch einen Transformationsplan verpflichtend machen. Unternehmen müssen für ganze Standorte schauen, wie eine Transformation funktionieren kann. Hier schaffen wir nur zusätzlich eine bürokratische Verpflichtung, die wiederum im Genehmigungsverfahren abgeprüft werden muss.

Um auf das Thema nochmal zurückzukommen: Die standardmäßige Festsetzung am unteren Rand der Bandbreiten. Bisher setzen wir klare Grenzwerte um in der TA Luft oder in Rechtsverordnungen, wenn wir das europäische Recht umsetzen. In Zukunft, wenn der unterste Wert umgesetzt wird, das werden die Unternehmen nicht flächendeckend schaffen, vor allen Dingen nicht für jeden Parameter. Das heißt, jeder Betreiber muss Machbarkeitsstudien, Nachweise und Gutachten führen müssen. Ja, das ist bürokratischer Aufwand. Die Behörden müssen das alles überprüfen. Wir werden die Behörden noch weiter belasten mit diesen Anforderungen – das alles bei knappem Personal und das bei der großen Aufgabe, die wir vor uns haben. Insofern möchte ich Sie noch einmal wirklich bitten, zu schauen, ob wir diese zusätzlichen Vorgaben, die die Verfahren belasten – was wir ja nun wirklich nicht wollen in Deutschland, was die Bundesregierung nicht möchte –, ob wir die Situation wirklich, in dem wir diese Richtlinie unterstützen, weiter verschärfen wollen.

Vorsitzender: Danke, Frau Giersch! Wir gehen weiter zur AfD-Fraktion, Herr Abg. Thomas Ehrhorn!

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Was ich aus dieser Anhörung mitnehme, ist, dass die Fachleute aus Industrie und Landwirtschaft hier doch eines sehr klar formuliert haben – der eine etwas vorsichtiger, der andere etwas deutlicher –, dass immer weitere Verschärfungen dieser Art, wie es in dieser Richtlinie hier vorgenommen werden könnte oder soll, den Fortbestand der Industrie sowie auch den Fortbestand der Landwirtschaft in Deutschland durchaus gefährden könnte. Und was Herr Rietmann hier gesagt hat, hat mich insoweit besonders beeindruckt, weil auch ich jemand bin, dem Tierschutz ein großes Anliegen und Bedürfnis ist. Wir haben ja auch die Gesellschaft – das muss man ja mal erkennen – in den letzten Jahren



durchaus da hingeführt, den Aspekt Tierwohl bei der Kaufentscheidung immer mehr zu berücksichtigen. Nicht umsonst wurde dann ein großer Druck auf die Landwirtschaft ausgeübt, diesen Aspekt ebenfalls in die weiteren Planungen einfließen zu lassen. Und so wurden natürlich Anlagen gebaut, mit teilweise hohem finanziellen Aufwand, die diesem Tierwohlaspekt gerecht werden konnten. Die Bürger freuen sich – das weiß ich aus eigener Anschauung darüber –, wenn sie große Anlagen mit freilaufenden Hühnern, mit freilaufenden Tieren, mit offenen Ställen sehen und kaufen ihr Fleisch gegebenenfalls mit gutem Gewissen auch etwas teurer, wenn sie glauben, dass sie damit dem Tierwohl einen Dienst geleistet haben. Das, was wir hier nun – das haben wir ja nach den Aussagen von Herrn Rietmann gehört – erleben müssen, ist doch die totale Rolle rückwärts, die totale Rolle rückwärts in eine Tierhaltung der geschlossenen Ställe. Das ist doch etwas, wo ich mich frage, wie es denn möglich ist, aus ideologischen Gründen hin und her zu springen zwischen den Extremen. Mich würde dann interessieren, wie denn Herr Rietmann die Stimmung in der Landwirtschaft beurteilt, wenn die Landwirtschaft, die sowieso schon teilweise belastet und überbelastet ist, immer neue Auflagen dieser Art zu befürchten hat. Wird denn die Landwirtschaft allgemein dann stillhalten oder wird man anfangen, sich irgendwann massiv zu wehren?

Achim Bernhard Rietmann: Dazu kann ich ganz klar auch nochmal Stellung nehmen. Die Stimmung wird tatsächlich gravierend schlechter. Ich möchte gar nicht die Anzahl der Suizidfälle in Augenschein nehmen, die es in der Landwirtschaft in den letzten Jahren gegeben hat, aber tatsächlich muss man einfach festhalten, ich habe eben ansatzweise erzählt, wo das finanziell hingeht. Jeder Familienbetrieb ist für sich selbst verantwortlich und eigentlich möchten wir alle nur unser eigenes Einkommen, unseren eigenen Lebensunterhalt finanzieren. So, wenn wir hier aber für Betriebe – Durchschnittsbetriebe – sechsstelligen Bereiche im finanziellen Ausmaß in Augenschein nehmen, die wir finanzieren sollen, da überlegt sich jeder Betrieb tatsächlich: Mache ich das noch oder ist es jetzt doch irgendwann die Zeit dafür, einen geregelten Ausstieg hinzukriegen? Einen geregelten Ausstieg dahingehend, dass der Betrieb eben nicht weiter betrieben wird. Er wird auch nicht von anderen weiterbetrieben,

sondern der wird in Drittländern weiterbetrieben, in Drittländern, wo wir nicht mehr sehen können, ob wir da Tierwohl haben oder nicht. Das ist tatsächlich schon in der EU eine sehr schwierige Aufgabe. Wir selber haben ja keinen Versorgungsgrad von 100 Prozent bei Edelteilen. Wir kriegen aus Spanien Edelteile und da kriegen wir nur Bildermaterial von den gehaltenen Tieren und das soll dann tatsächlich beweisen, das Tier wurde gut gehalten und hat den gleichen Anspruch gehabt wie bei uns über Tierwohl. Das ist einfach nicht machbar. Ich kann nur dringend davor warnen, hier die Veredelung komplett aufzugeben und an Drittländer weiterzureichen. Danke!

Vorsitzender: Dankeschön! Wir kommen zu Frau Kollegin Abg. Amira Mohamed Ali!

Abg. **Amira Mohamed Ali (DIE LINKE.):** Ich habe wieder zwei Fragen an Herrn Tebert. Einmal würde ich gerne wissen, wie man aus Ihrer Sicht den Sevilla-Prozess verbessern könnte. Und als zweites würde ich Ihnen, weil Sie auch gerade die Frage nur so kurz beantworten konnten, einfach gerne noch einmal die Gelegenheit geben, noch Dinge zu ergänzen, die Ihnen wichtig wären.

Christian Tebert (Ökopol): Beim Sevilla-Prozess bin ich ja, wie gesagt, schon lange dabei und denke, es ist ein sehr effizienter Prozess. Er dauert zwar zwei bis drei Jahre und er ist mit Mühe und Zeitaufwand und auch Geldaufwand für die Beteiligten verbunden, aber er geht doch sehr auf Einzelinteressen der Industrie ein. Man muss sich nur die Fragebogengestaltung angucken, die gerade wieder passiert für die Chemieindustrie. Da wird sehr darauf geachtet, dass wirklich die Besonderheiten von jedem Prozess genau abgefragt werden, um nachher entscheiden zu können, ist ein Wert für alle machbar oder muss man Sonderregelungen, muss man Ausnahmen machen? Insofern halte ich das an der Stelle für sehr effizient und auch immer weiter verbessert in den letzten zwanzig Jahren, die der Prozess existiert. Ich denke, dass die Umweltleistungswerte, die jetzt erhoben werden, auch verbindlich werden sollten, denn Ressourceneffizienz ist wichtig. Es wurde ja auch schon angesprochen, dass wir in Europa auch Ressourcen nötig haben, nicht alle Ressourcen bei uns haben, diverse Edelmetalle von Ferne beziehen müssen. Also die Kreislaufwirtschaft sollte als klares Ziel des *Green Deal* gestärkt werden. Dazu sollten mehr Informationen in dem Rest



gesammelt werden und für viele Branchen ist das auch üblich, Kennzahlen zu erheben – Kennzahlen: Wo stehe ich? Wo stehe ich auch beim Energieverbrauch? Insofern ist das nichts Neues für die Betriebe. Klar ist die Vergleichsmöglichkeit manchmal schwierig. Der eine stellt vielleicht in der gleichen Branche ein ähnliches Produkt her, das aber mehr Energieaufwand braucht. Dann muss man das aber klar kennzeichnen, dann kann man die Zahlen – genauso wie man branchenspezifische Finanzzahlen nicht immer Eins-zu-eins vergleichen kann –, dann muss man Erklärungen dazu schreiben und sagen: meine Kennzahl ist deshalb doppelt so hoch, weil ich ein anderes Produkt darstelle – und genau das macht der Sevilla-Prozess recht sorgfältig. Ich denke, dass die Blätter nicht nochmal überarbeitet werden sollten. Herr Schaible hat es angesprochen, es sind etwa 30 Branchen, die da geregelt sind. Das Büro hat die Kapazität für zwei bis drei Blätter pro Jahr. Das heißt, man würde zehn Jahre brauchen, um alles noch einmal neu zu überarbeiten – zehn Jahre wäre Stillstand. Wenn man jetzt sagt: Na ja, die neuen Regelungen gelten erst, wenn ein BVT-Merkblatt jetzt überarbeitet ist – das kann nicht sein. Das würde bis zu zehn Jahre Stillstand bedeuten bis in die 2040iger Jahre – und wir haben Probleme im Umweltschutz. Wir haben hier viel über Wirtschaft und wirtschaftliche Probleme gehört, aber wenig über Umweltschutzprobleme. Wir haben massive Probleme – Herr Dr. Raad hat es angesprochen, Presseerklärung des Umweltbundesamtes –, massive Verstöße gegen das, was die Weltgesundheitsorganisation [*World Health Organization* – WHO] an Empfehlungen ausspricht. Unsere Standards sind veraltet – sagt der Präsident des Bundesumweltamtes – und die müssen überarbeitet werden und wenn er das vergleicht mit der WHO, dann sind eben 99,5 Prozent aller Messstellen in einem Bereich, der krebserzeugende Feinstäube produziert, über dem Grenzwert der WHO. Und auch bei Quecksilber ist es so, dass sämtliche unserer großen Flüsse keinen Verzehr von Fischen mehr zulassen. Da wird gewarnt, Schwangere und kleine Kinder sollen diese Fische nicht essen, weil die Werte – die Umweltziele der EU – massiv und dauerhaft überschritten sind. Das können Sie in den Behördenveröffentlichungen nachlesen. Das heißt, da ist massiver Handlungsdruck. Darum, wenn Sie sich das angu-

cken, Frau Giersch, wo wirklich die BVTs in letzter Zeit in Deutschland zur Verschärfung geführt haben, dann ist das relativ wenig gewesen, denn Deutschland hat eben in der großen Datensammlung – wenn man da die Hälfte oder 40 Prozent abgeschnitten hat – in der Regel den Standard gesetzt: Der obere Wert war der deutsche Wert. Da hat man nicht so viel nachrüsten müssen. Deshalb waren die letzten BVT-Merkblätter gerade mit der Eins-zu-eins Umsetzung eben im Umweltschutz, Gesundheitsschutz im Stillstand. Und das muss man ändern und da braucht man keine neuen BVT-Merkblätter für. Da muss man nur die alten nehmen und die unteren Werte setzen und dann weiß man, woran man sich wirklich im Umwelt- und Gesundheitsschutz orientieren kann.

Sonst noch zu ergänzen wäre vielleicht die Frage der Bürokratie und der Verfahren. Ich war im Tesla-Verfahren auch mit beteiligt. Ich habe gesehen, wie die Brandenburger Behörde da gehandelt hat. Es war natürlich ein Hauruckverfahren, es war politisch unterstützt, aber ich denke, es ist ein Verfahren, was vor allen Dingen gute Betreiberabsprachen gehabt hat im Vorhinein. Betreiberabsprache heißt Go Ping Termin, wo alle geladen werden, auch die Umweltverbände, alle betroffenen Nachbarn, Personen, die dort Ansprüche haben könnten. Die frühzeitig mit einzubinden, zu sagen, was sind die Unterlagen, die wir beibringen müssen? Was will die Behörde am Ende? Das beschleunigt die Verfahren. Es wurde das Thema Digitalisierung angesprochen. Wir brauchen das dringend, das ist auch im Tesla-Verfahren gut gemacht worden. Es wurde sogar ein Erörterungstermin wiederholt und trotzdem wurde recht schnell gebaut – auf eigenes Risiko in dem Fall – und insofern: Es ist möglich. Also ich denke, wenn politisch der Handlungsdruck oder der Wille da ist und die Digitalisierung funktioniert, dann sind auch schnelle Verfahren möglich bei uns.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Tebert! Die dritte und letzte Runde á maximal vier Minuten geht los mit dem Herrn Kollegen Abg. Daniel Rinkert!

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Raad. Herr Dr. Raad, Sie sprechen sich gegen die Instrumente wie ein verpflichtendes Umweltmanagementsystem und auch gegen die Transformationspläne aus. Wie würden sich aus Ihrer Sicht diese Instrumente auswirken? Welche Alternativen sehen Sie oder was könnte man



dafür entsprechend sonst nehmen? Und meine zweite Frage geht an Herrn Moch: Wie bewerten Sie die Steuerungswirkung des Richtlinienvorschlags mit Blick auf die Transformation und die Klimaziele der Industrie? Und welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie, um proaktiv für Verbesserungen in diesem Bereich zu sorgen?

Dr. Puya Raad (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Umweltmanagementsysteme haben wir jetzt schon, aber auf freiwilliger Basis. Die funktionieren auch sehr gut. Wir haben hier ISO 14001 zur Umwelt angesprochen, die ist sehr weit verbreitet, findet weiten Zuspruch und führt dazu, dass die Unternehmen ihre Umweltleistungen und ihre Umweltstandards Jahr für Jahr verbessern. Diese Standards werden jährlich von unabhängigen Auditoren untersucht. Da wird geschaut: Werden die selbst gesteckten Ziele erreicht oder nicht? Und erst dann kriegt man ein weiteres Zertifikat für ein weiteres Jahr. Das heißt, so ein Umweltmanagementsystem zu haben, ist bereits jetzt sehr anspruchsvoll und ist auch sehr erfolgreich. Dieses Managementsystem ist auch deswegen erfolgreich, weil es auf der einen Seite dem Betreiber noch gewisse Vergünstigungen gibt – zum Beispiel, wenn sie mit einer ISO 14001 eine Genehmigung beantragen, dann bekommen Sie bei der Gebühr ein Drittel Ermäßigung. Das ist bei manchmal sechsstelligen Gebührenhöhen schon mal ein sehr guter finanzieller Vorteil, den die Betreiber auch gerne nutzen. Das zeigt, dass wir Managementsysteme nur dann gezielt einsetzen können und auch umsetzen können, wenn sie freiwillig bleiben und den Unternehmen jeweils die Möglichkeit geben, sich zu verbessern. Ich möchte das jetzt mal projizieren auf das, was Herr Rietmann vorgetragen hat. Stellen wir uns vor, Herr Rietmann müsste jetzt ein Umweltmanagementsystem etablieren. Bei den ganzen Problemen, die er dargestellt hat, möchte ich nicht in seiner Haut stecken beim nächsten Genehmigungsantrag. Ich denke, das ist hier im Saal für alle deutlich, dass das zu viel verlangt ist. Auf der einen Seite würde so ein Managementsystem, wenn man daraus eine Genehmigungsvoraussetzung macht, die Genehmigungsverfahren weiter aufblähen. Man müsste solche Systeme erstmal erstellen, zum Beispiel bei dem Chemikalien-Managementsystem. Die Erstellung ist sehr aufwändig. Dann müssten diese Systeme, diese Dokumente, der Behörde übergeben werden

zur Prüfung. Das wird dazu führen, dass die Behörde noch länger Zeit braucht für die Prüfung und das ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, wenn es denn schon solche Systeme aufgrund anderer Rechtsvorschriften gibt. Und teilweise ist die Frage, ob man überhaupt so ein System braucht? Es wurde das Chemikalienrecht zum Beispiel angesprochen oder das Abfallrecht. Diese Rechtsgebiete, die werden jetzt schon eingehalten, die haben jetzt schon eigene Vorschriften und Anforderungen, die wir als Unternehmen auch umsetzen. Insofern glaube ich nicht, dass es einen Mehrwert bringt, wenn man solche Anforderungen in ein Genehmigungsverfahren überführt und so ein Genehmigungsverfahren unnötig aufbläht, wenn doch die materiellen Anforderungen letztendlich eingehalten werden und die Vorschriften dafür auch da sind. Wir haben generell schon aufgrund der IED und aufgrund anderer Rechtsgebiete ein sehr gut funktionierendes Überwachungssystem. Die Behörden kontrollieren jährlich die Unternehmen darauf, ob sie die Anforderung aus dem Abfallrecht, aus dem Chemikalienrecht, aus dem Zuschussrecht einhalten. Insofern stellt sich die Frage, ob man überhaupt noch ein weiteres verpflichtendes Managementsystem braucht. Ich komme sehr schnell zu meiner Alternative, dauert nur fünf Sekunden. Die Alternative wäre, die Managementsysteme weiterhin freiwillig zu lassen. Beim Transformationsplan könnte man zum Beispiel den Transformationsplan eben auch freiwillig konzipieren, dass Unternehmen sich gegenüber den Behörden in dem Plan zu einem bestimmten Ziel verpflichten und im Gegenzug gewisse Erleichterungen bekommen.

Vorsitzender: Die fünf Minuten haben Sie jetzt auch deutlich überschritten und Herr Moch kommt nicht mehr zu Wort. Die Abg. Frau Anja Karliczek ist die Nächste!

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Umwelt schonen, machbare Lösungen finden und auch den Transformationsprozess gestalten – ich glaube, das eint uns hier an dieser Stelle. Das will ich einmal noch vorweg sagen, weil immer so getan wird, als wären die einen für die Industrie und die anderen im Grunde für die Umwelt. Das ist ja Unsinn, das will ich nochmal ganz deutlich sagen. Wir suchen alle miteinander in dieser Diskussion gute Ideen, wie man Fortschritt betreiben kann. Und Fortschritt ist etwas, was wir auch mit Blick



auf diesen Transformationsprozess, glaube ich, nicht immer nur in der Verschärfung, sondern wirklich auch in der Erneuerung von Industrie am Ende sehen müssen. Wenn ich ThyssenKrupp an-
gucke, was haben wir uns da in den letzten Jahren bemüht, wirklich auch „grünen“ Stahl zu produ-
zieren, in eine machbare Form umzusetzen. Ich glaube, da passiert eine Menge, und deswegen würde ich gerne Herrn Wiechmann fragen: Durch das, was da jetzt passiert, werden da eigentlich Investi-
tionspotenziale blockiert oder wird da wirk-
lich Fortschritt betrieben? Und dann würde ich an Herrn Dr. Raad noch mal die Frage stellen, weil eben so positiv über die Schadensersatzansprüche gesprochen worden ist, und Sie hatten, glaube ich, in Ihrem Statement gesagt: Na ja, es führt zu weni-
ger Entscheidungsfreudigkeit. Vielleicht können Sie dazu noch mal zwei Sätze sagen.

Frederik Benjamin Wiechmann (Verband der Chemischen Industrie): Wie vorhin mal kurz er-
wähnt, hängen natürlich Investitionsentscheidun-
gen von ganz vielen Faktoren ab, wie Energie-
preise, Verfügbarkeit von Fachkräften et cetera. Es ist auch wichtig, dass der Betreiber weiß, wie er seine Anlage zu betreiben hat und auch rechtssi-
cher zu betreiben hat, beziehungsweise ob seine Genehmigung auch rechtssicher ist. Wenn diese zusätzlichen Anforderungen und Unterlagen, die man jetzt einreichen muss, vielleicht nur auf vie-
len Überlegungen basieren oder ob man einfach nicht genug Daten hat, und um die dann zusam-
menzutragen, um das belastbar dann darzulegen, dann haben wir echt ein Problem mit der Rechts-
unsicherheit. Hinzu kommt, dass, wenn man sich die ganzen Regelungen einzeln anschaut, dann muss man sagen, dass die einzelnen Regelungen durchaus Sinn machen könnten. Wir verstehen auch die Idee dahinter, warum man sich diese Re-
gelungen so erdacht hat. Das Problem ist aber tat-
sächlich, dass sie in ihrer Gesamtheit auch mitei-
nander verlinkt sind und dass sie dann dieses ganze System unglaublich komplex machen, was dann nicht mehr ganz so einfach voneinander zu trennen ist. Genau diese Komplexität, die findet sich dann auch zukünftig in den Genehmigungs-
verfahren wieder und der Betreiber kann wirklich nicht abschätzen, ob er die Genehmigung über-
haupt noch bekommt, beziehungsweise in einem adäquaten Zeitraum. Das mindert natürlich die Entscheidung: Okay, investiere ich hier oder gehe ich nach Asien? Gehe ich in die USA, gehe ich

nach Kanada? Das hängt natürlich wirklich sehr stark davon ab, wie schnell das geht. Wir hatten vorhin gehört: Tesla ging unglaublich schnell. Das war natürlich auch sehr von allen Stakeholdern promotet. Das sehen wir aber bei den kleinen Un-
ternehmen nicht, die vielleicht nur eine ganz spe-
zielle Chemikalie herstellen. So etwas würden wir uns natürlich für alle wünschen. Nur das muss man dann natürlich noch breiter ausrollen – und das ist nicht ganz so einfach. Also ja, im Prinzip verpassen wir mit der IED den Weg, schlanker zu werden.

Vorsitzender: Dankeschön. Herr Dr. Raad, Sie ha-
ben noch 45 Sekunden!

Dr. Puya Raad (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Wir haben in Deutschland im Grundgesetz Artikel 34 und im Bürgerlichen Gesetzbuch § 839 ganz enge Grenzen für eine Haftung des Beamten. Diese engen Grenzen sollen bewirken, dass ein Beamter sich bei der Entscheidung frei fühlt und nicht befürchten muss, sich gleich mit der Ent-
scheidung schadensersatzpflichtig zu machen be-
ziehungsweise sich gegenüber seinem Arbeitgeber erklären zu müssen. So viel dazu. Ein weiterer Punkt dazu, was Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen angeht: Das, was vorher gesagt wurde, kann ich nicht teilen. Rechtlich brauchen wir keine weitere Beweislastumkehr. Wir haben es bereits im nationalen Recht: § 6 Umwelthaft-
tungsgesetz. Wenn Sie da mal reinschauen, ist die Ursachenvermutung dort geregelt – und anson-
sten, dort wo man es braucht wie zum Beispiel im § 477 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Gemeinsamkeit ist darin: Man kann eine Beweislastumkehr immer nur dann machen, wenn die Ursache nur von einem einzigen Verursacher kommen kann.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Raad! Die Nächste ist die Kollegin Frau Abg. Tessa Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Tessa Ganserer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Ich hätte mal eine Frage an den Herrn Tebert zum Thema Fortschritt. Wie bewerten Sie denn den Fortschritt der Reduktion der Luftschadstoffe gerade in Hinblick auf die WHO- Grenzwerte jetzt mit der IED, beziehungsweise weshalb dann auch die Novellierung notwendig ist? Und vielleicht können Sie noch etwas Zeit auflassen, dass Sie und Herr Schaible kurz sagen, für was sich jetzt die Bundesregierung während



der Verhandlungen ganz besonders stark machen muss?

Dipl.-Ing. Christian Tebert (Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH): Ich denke, es braucht einen langen Atem, bei all dem, was da angestrebt wird an Verbesserungen in der Luftreinhaltung, denn die IED ist langsam. Die überarbeitet alle 15 Jahre diese Dokumente, mehr schafft sie nicht. Also insofern, wenn wir jetzt die bestehenden Dokumente nicht als Grundlage nehmen, dann warten wir in vielen Branchen viel zu lange, um einen Fortschritt hinzubekommen. Wir sollten uns jetzt schon an diesen unteren Werten orientieren, das ist wirklich das Zentrale für den Fortschritt im Gesundheits- und Umweltschutz, und das kann mit den bestehenden Dokumenten passieren. Ich denke, bei der IED – wenn sie denn jetzt verhandelt wird im Rat – ist wirklich das Wichtigste, diese 16 Jahre als Übergangsfrist, die da als Vorschlag stehen, nicht zu gewähren, sondern auf diesen neuen Vorschlag der schwedischen Präsidentschaft nicht einzugehen und zu sagen: Wir können die alten BVT-Dokumente nehmen und können diese als Orientierungswert für die bestehenden Grenzwerte nehmen. Und auch für verbindliche Richtwerte, Herr Dr. Raad, also auch die für alle im deutschen Recht geltenden umgesetzten Werte, die können auch aus diesen bestehenden BVT-Merkblättern abgeleitet werden. Sie sehen, Sie haben selber den Vorreiter gemacht bei dem Staub in den Sinteranlagen. Eine der größten Einzelquellen Deutschlands ist auch sehr diffus geregelt in der TA Luft. Dort ist auch die Möglichkeit für den Elektrofilter gegeben, der deutlich mehr, wirklich x-fach mehr, Staubemissionen verursacht, statt den Gewebefilter für alle zu fordern. Ich denke, hier ist es wettbewerbsrechtlich erforderlich und für den Gesundheitsschutz erforderlich, sich an diesen unteren Werten zu orientieren, und das ist in den aktuellen BVT-Merkblättern bereits dokumentiert. Da braucht man keine neue Runde.

Vorsitzender: Danke, Herr Tebert! Herr Schaible!

Christian Schaible (EEB): Nur kurz eine Bitte an die Bundesregierung: Bitte nach eigenem Wissen und Gewissen für Emissionsschutzrecht sich einsetzen und nicht für Status quo-Bestandsschutzrecht für die Deutsche Großindustrie, so wie wir das heute gerade gehört haben von den Vertretern

der Industrie. Dann vielleicht noch zum Klimaschutz: Ein ganz einfacher Weg wäre Artikel 9 zu streichen. Dieser behindert momentan die Genehmigungsbehörden, Grenzwerte zur Dekarbonisierung festzulegen. Da wurde halt auf den Emissionshandel gesetzt, dass eben der Preis irgendwann mal hoch genug sein wird, dass die Industrie jetzt mal statt Worten Taten folgen werden lasse, um die Dekarbonisierung einzuleiten. Das kann schneller gehen, wenn Artikel 9 Absatz 1 gestrichen wird, um hier Handlungsspielraum für die Behörden zu geben. Dann würde ich kurz Herrn Dr. Raad mal korrigieren. Es stimmt leider nicht, dass EMAS auch für Landwirte gelten, das ist nicht der Fall. Da müssen Sie bitte noch einmal nachlesen. Die Richtlinie gilt nur für bestimmte Anlagenbereiche, nicht für die Landwirtschaft. Das war danebengegriffen, das Thema. Ich denke, es geht auch um die Zumutbarkeit in Sachen: Wem nützt das alles? Wir wollen gemeinsam die Ziele der IED umsetzen. Es gilt immer noch das alte Prinzip des Verursacherprinzips. Und darum geht es hier im Kern auch. Und wie gesagt, die BVT-Bandbreiten wurden nicht aus der Luft herausgegriffen, die bestehen auf Bestandsanlagen der EU, sind alle schon seit Jahrzehnten wirtschaftlich vertretbar von den Verursachern.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Schaible! Wir kommen zur FDP, noch mal der Herr Kollege Abg. Nils Gründer!

Abg. **Nils Gründer** (FDP): Uns geht es auch darum, die Ernährungs- und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Daher meine Frage an den Herrn Rietmann, was die neue IED für die Landwirte bedeutet? Ob Sie da vielleicht auch noch mal darauf eingehen könnten, wie Sie da mit einem kleinen Betrieb, familiär geführt, umgehen?

Achim Bernhard Rietmann (Einzelsachverständiger): Ich hatte eben eingangs schon erwähnt: Wenn tatsächlich der Schwellenwert runtergehen soll auf 150 Großvieheinheiten, sind das 500 Mastschweineplätze, 150 Rindviehplätze und 10 000 Legehennenplätze. Die Richtlinie war bislang so, dass wir 2 000 Mastschweineplätze hatten, dann beim Großvieh und beim Hähnchen entsprechend auch mehr. Das Problem ist tatsächlich, dass die kleinen Betriebe alle filtern müssen. Die neue Richtlinie würde dazu führen, dass wir alle, auch die kleinen Betriebe, diesen Filter einbauen würden. Da geht es im Grunde genommen gar



nicht mit aller Schärfe darum, dass diese Filter, die eingebaut werden, mit den Grenzwerten, meinetwegen 70 Prozent der Bestandteile an Ammoniak, an Geruchsemissionen und Staub herausfiltern, sondern tatsächlich darum, diese Filter einzubauen, die Begebenheiten dafür zu kriegen, dass man diese Filter an den passenden Stellen auch einsetzen kann. Das ist mit immensen Kosten verbunden und technisch einfach nicht möglich. Die Ställe sind alle so gelüftet, dass Kamine auf den Dächern verteilt sind. Dafür müsste eine zentrale Luftführung gebaut werden, für die tatsächlich das Dachwerk auch die Statik gar nicht für hat, wo man zentral an einer Stelle einen Punkt findet, an dem man entlüften kann. Oft sind die Begebenheiten vor Ort tatsächlich so, dass die Ställe von anderen Gebäuden in den innerbetrieblichen Strukturen umfasst sind. Da steht eine alte Scheune daneben oder irgendwo ein Weg, eine Straße, sodass man nicht sagen kann, da bau ich jetzt diesen Filter. Das ist einfach technisch das Problem, das dann auch da mit zukommt. Das sind die groben Sachen dazu.

Vorsitzender: Danke! Dann geht es weiter mit Herrn Ehrhorn von der AfD-Fraktion!

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ich möchte noch mal Frau Giersch die Gelegenheit geben, zwei Fragen zu beantworten. Zunächst einmal, auch wenn der Versuch natürlich immer schwer ist, ein wenig in die Glaskugel zu schauen: Mal angenommen, diese IED würde so, wie sie zurzeit hier auf dem Papier existiert, umgesetzt werden, dann würde ich mich mal für die Frage interessieren, was Sie denn glauben, wie viel Prozent der Industriebetriebe in Deutschland, gerade auch kleinere und mittelständische Betriebe, dann vermutlich aufgeben müssten oder ins Ausland abwandern würden? Einfach mal so nach Ihrem momentanen Gefühl heraus, wie Sie die Lage beurteilen. Und die zweite Frage richtet sich auf den Umstand der Verhältnismäßigkeit. In der Politik sind wir auch immer aufgerufen, verhältnismäßig auf Situationen zu reagieren. Und da möchte ich Sie angesichts der Tatsache fragen, dass 96 oder 97 Prozent des in der Atmosphäre vorkommenden CO₂ nicht durch den Menschen verursacht wird, sondern natürlichen Ursprungs ist und angesichts der Tatsache, dass von diesen drei oder vier Prozent vom Menschen erzeugten CO₂ der Anteil von Deutschland bei zwei Prozent liegt: Halten Sie

das, was hier bezüglich der Industrie in Deutschland passieren könnte für verhältnismäßig angesichts dieser Umstände?

Annette Giersch (BDI): Was wird die IED für Auswirkungen auf die Industrie haben? Die IED und die vielen zusätzlichen Vorgaben – habe ich ja schon gesagt – werden die Verfahren verkomplizieren, Genehmigungsverfahren werden länger. Wenn wir CO₂ beispielsweise einsparen wollen, wenn wir Luftschadstoffe minimieren wollen, Anlagen ertüchtigen, dann führen natürlich verlängerte Genehmigungsverfahren dazu, dass es auch länger dauern wird. Herr Wiechmann sagte es vorhin schon: Die vielen neuen Vorgaben werden zu Rechtsunsicherheiten führen bei den Betreibern und auch bei den Behörden. Es werden viele Einzelfallentscheidungen nötig sein, viele zusätzliche Gutachten, alles muss geprüft werden. Der Betreiber weiß nicht, ob er seine Genehmigung bekommt. Diese Rechtsunsicherheit wird einzahlen auf die Frage: Standortvorteil Deutschland - Ja oder Nein? Es gibt die Frage: Kriege ich rechtssicher eine Genehmigung? Es gibt natürlich viele andere Dinge wie Steuern, Energiepreise et cetera, aber auch die Fragen: Wie schnell bekomme ich eine Genehmigung? Bekomme ich sie denn auch sicher für mein Projekt? Dies werden die Betreiber mit abwägen bei der Frage, ob sie in Deutschland investieren oder nicht. Zahlen – so einen Blick in die Glaskugel kann man nicht machen. Zahlen kann man dazu nicht nennen, aber jeder kann Zeitung lesen und sehen, wenn Investitionen außerhalb von Deutschland getätigt werden. Ich denke, auch die Genehmigungsvoraussetzungen spielen da eine Rolle.

Dann die Frage „Luftgrenzwerte, Situation der Luftqualität in Deutschland“. Wir haben über die letzten Jahrzehnte und auch über die letzten Jahre deutliche Verbesserungen bei der Luftqualität erzielt. Die erheblichen Verbesserungen, die jetzt kommen werden, werden wir auch im Transformationsprozess sehen. Wenn die Industrie sich aufmacht, auf den Transformationspfad geht, um CO₂ einzusparen, wird das alles auch auf die Luftqualität einzahlen. Wir wollen erneuerbare Energien, wir wollen grünen Strom einsetzen, Wasserstoff soll eingesetzt werden, die Anlagen sollen dafür ertüchtigt werden. Das wird alles auf die Luftqualität einzahlen. Auch Elektromobilität ist da ein Beispiel. Und ich sehe schon: Sie gucken



auf die Zeit. Das sind viele andere Themen, die sich außerhalb der IED positiv auswirken werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Giersch! Und die Letzte in der Runde ist Frau Kollegin Abg. Mohamed Ali von der Linksfraktion!

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Tebert. Einmal würde mich interessieren, was Sie von der Forderung der Industrie nach Übergangsregelungen halten? Und die zweite wäre eine offene Frage: Was ist Ihr persönliches Fazit auch nach dieser Veranstaltung?

Dipl.-Ing. Christian Tebert (Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH): Das eine ist die Übergangsregelung für bestehende Anlagen. Neue Anlagen müssen BVT-Merkblätter sofort umsetzen, das ist klar. Wenn ich einen neuen Antrag stelle – das BVT-Merkblatt ist gerade raus –, dann muss ich den gemäß des BVT-Merkblattes stellen. Die bestehenden Anlagen müssen das erst ein paar Jahre später. Das halte ich so auch für angemessen, obwohl die Betriebe regelmäßig –gerade wenn sie durch gute Verbände vertreten werden–, auch schon die Entwicklung im Blick haben. Ein BVT-Merkblatt dauert nicht nur die zwei Jahre zur Erarbeitung, sondern dann auch noch mal mindestens ein Jahr zur formalen Absegnung in der EU, ein Jahr noch bis zur Veröffentlichung und Übersetzung. Es ist also noch eine ganze Menge Zeit zwischen der eigentlichen Festlegung in der technischen Arbeitsgruppe und der tatsächlichen Verbindlichkeit – die wird noch zugeschlagen zu der Übergangsfrist. Insofern denke ich, ist die Übergangsfrist angemessen für die bestehenden Anlagen und insofern nicht zu kritisieren.

Fazit aus der heutigen Veranstaltung: Ich denke, da wird es noch einiges an Diskussionen geben, vor allen Dingen auch über diese Orientierung an den unteren Werten. Ich habe meine Meinung klar gesagt, dass wir den Fortschritt im Umweltschutz und im Gesundheitsschutz nur erreichen, wenn wir auch die unteren Werte als Maßstab nehmen.

Wir haben das bei mehreren Schadstoffen gesehen, dass die Orientierung an den oberen Werten Stillstand bedeutete, gerade in Deutschland. Wenn man von einem relativ guten Niveau aus startet und sich dann in einen europäischen Vergleichsprozess begibt, dann sollte man sich gerade in Deutschland weiter an den unteren Werten orientieren, um hier Fortschritt zu bringen. Wir haben auch gehört, wie viele Anlagen betroffen sind: 9 000 von den über 50 000, das ist mehr als ein Viertel der Anlagen. Das heißt, mehr als ein Viertel des gesamten Emissionsvolumens in Wasser und auch in die Luft passiert hier. Das muss man sich auch mal vor Augen halten. Das passiert nicht nur hier und belastet die deutsche Bevölkerung, sondern es belastet auch die europäischen Nachbarn und ihre Natur. Und insofern ist Deutschland in besonderer Verpflichtung, hier auch schärfere Werte umzusetzen und wieder zum Vorreiter im Umweltschutz zu werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Tebert! Damit sind wir am Ende. Wir haben es tatsächlich noch im verfügbaren Zeitrahmen geschafft. Ich danke allen für die intensive Diskussion. Wir hatten eine große Bandbreite an Themen und an Betroffenen, von Landwirtschaft bis Industrie. Die Auffassungen zu Betroffenheit und Machbarkeit gehen – wenig überraschend – auseinander. Dennoch nimmt jede und jeder hier einige Dinge mit. Ich danke ganz herzlich den Sachverständigen, die uns hier Rede und Antwort gestanden haben, allen, die hier mitdiskutiert haben, und ich danke auch der Bundesregierung für Ihre Anwesenheit in dieser Runde – sie hat vielleicht auch noch etwas dazu gelernt. Wir lernen alle täglich dazu. Das ist ja auch etwas Schönes, das macht das Menschsein aus. Ich wünsche allen eine wundervolle Plenarwoche. Vielen Dank!

Schluss der Sitzung: 12:57 Uhr

Harald Ebner, MdB
Vorsitzender

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

20(16)135-G

ö. Anh. am 01.03.23

28.02.2023

Die Industrieemissionsrichtlinie als Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung
zur BT-Drs. 20/3948

Im Überblick

„Zur Verwirklichung einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft muss die gesamte Industrie mobilisiert werden. Es dauert 25 Jahre, also eine ganze Generation, um einen Industriesektor und alle Wertschöpfungsketten umzugestalten. Um dies bis 2050 zu erreichen, müssen in den nächsten fünf Jahren Beschlüsse gefasst und Maßnahmen ergriffen werden.“ – so heißt es 2019 im Europäischen Grünen Deal.¹ Die Reform der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) ist die einmalige Chance, diese Mobilisierung gerade noch rechtzeitig zu ermöglichen. Jegliche Entscheidungen, diese Reform oder Teile von ihr aufzuschieben, missachten ihre Dringlichkeit und gefährden einen fairen und gerechten Übergang der Industrie zur klimaneutralen Wirtschaft. Dies gilt angesichts des Krieges in der Ukraine und der Notwendigkeit, die Industrie unabhängig von fossilen Brennstoffen zu machen, umso mehr.

Die IE-RL regelt Umweltauswirkungen der umwelt- und klimaschädlichsten Agrar- und Industrieanlagen, die gleichzeitig negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. EU-weit fallen darunter derzeit 52.000 Aktivitäten (z.B. Kohlekraft- und Stahlwerke, Raffinerien, Abfalldeponien, Produktion von Metallen, Zement und Chemikalien, oder bestimmte Intensivhaltung von Tieren), davon ca. 9.000 in Deutschland.² Die IE-RL beschränkt sich nicht auf einzelne Umweltmedien oder Schadstoffe, sondern strebt mit einem „integrierten Ansatz“ ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes an. So sind Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, die Nutzung von Wasser, Energie, Chemikalien oder anderen Materialien, die Erzeugung von Abfällen oder andere Umweltauswirkungen erfasst. Die IE-RL verlangt eine Betriebsgenehmigung für jede Anlage und kann damit direkt auf die Quelle der Umwelt- und Gesundheitsschäden einwirken.

Primäres Ziel der IE-RL ist es, schädliche Belastungen auf die Umwelt zu vermeiden, bevor sie überhaupt entstehen. Damit ist die IE-RL *das* Instrument, welches die grundlegenden EU-Umweltprinzipien umsetzt: Sie fußt auf dem Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip (alle verankert in Artikel 191(2) AEUV). Auch Deutschland muss nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Verträgen unterstützen (Artikel 4 EUV).

Die Revision der Richtlinie hat das enorme Potenzial, einen effektiven Beitrag der Industrie zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene unter wettbewerbsgerechten Bedingungen zu garantieren. Die Rolle der Industrie ist von kaum zu überschätzender Bedeutung: Die (agrar-)industriellen Aktivitäten, die heute unter die IE-RL fallen, sind für mehr als 50% der EU-weiten Gesamtemissionen von Schwefeloxiden, Schwermetallen und sonstigen Schadstoffen in die Luft, rund 40% der Treibhausgasemissionen und etwa 30% der Stickoxid- und Feinstaubemissionen in die Luft verantwortlich.³ Statt weiterer abstrakter Nullschadstoff- und Klimaziele

¹ Abschnitt 2.1.3 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF.

² Umweltbundesamt, Industrieemissionsrichtlinie, 07.08.2019, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/industrieemissionstichtlinie#undefined>. In DE ist die IE-RL primär im Bundesimmissionsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt.

³ Europäische Kommission, Industrieemissionen - Modernisierung der EU-Vorschriften für den ökologischen Wandel, April 2022, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/dbfb29f2-b61d-11ec-b6f4-01aa75ed71a1>.

geht es bei der Reform nun darum, den zuständigen Behörden und der Industrie klare, rechtssichere Instrumente an die Hand zu geben, um diese Ziele in die Praxis umzusetzen.

Die neue IE-RL kann die technische Zukunft der Industrie und damit ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Klima, Umwelt und öffentliche Gesundheit definieren. Der Kommissionsvorschlag zur neuen IE-RL ist ein Schritt in die richtige Richtung, muss aber an bestimmten Stellen nachgebessert werden. Es wird empfohlen, folgende Kernpunkte in der Revision sicherzustellen:

- I. **Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen müssen so effektiv wie möglich zum Schutz der Umwelt, des Klimas und der menschlichen Gesundheit ausgestaltet werden.** Um die Nullschadstoff-, Kreislaufwirtschaft-, und Klimaneutralitätsziele zu erreichen, darf kein Potenzial ungeachtet bleiben. Das bedeutet, dass Grenzwerte für Schadstoffemissionen und andere Umweltleistungen so strikt *wie möglich* gesetzt werden müssen (**Artikel 15(3) und Artikel 15(3a)**). Dieser klare Bezugspunkt als Grundsatz vereinfacht die Genehmigungsprüfungen für die zuständigen Behörden und garantiert gleiche Wettbewerbsbedingungen EU-weit (gleiches gilt bei der Grenzwertfestsetzung durch Rechtsverordnungen in Deutschland). Die bisherige Praxis, die in 75% - 85% aller Genehmigungen auf die schwächsten Emissionsgrenzwerte zurückgreift, und damit schon heute den Zielen der IE-RL widerspricht, muss schnellstmöglich beendet werden. Es besteht kein schutzwürdiges Vertrauen, diese willkürliche Praxis für weitere Jahr(zehnt)e hinauszuschieben und vermeidbare Verschmutzungen der Umwelt und Belastung der Gesundheit unter Gefährdung der Umwelt- und Klimaziele zu erlauben.
- II. **Verbindliche Klimastandards müssen in der IE-RL als dem wichtigsten Regelwerk zur Vermeidung von schädlichen Industrieemissionen eingeführt werden.** Synergien zwischen dem marktbasierendem EU-Emissionshandelsgesetz und der IE-RL, die sich auf das Potenzial einer jeden Anlage als Quelle der Emissionen fokussiert, müssen genutzt werden (**Artikel 9**). Praktisch war die Lage der Zerstörung der Umwelt und die Auswirkungen auf das Klima noch nie so kritisch, die Notwendigkeit eines systematischen Handelns noch nie so dringend. Auch rechtlich erfordern die neuen internationalen, europäischen und nationalen Verpflichtungen kohärente Maßnahmen in allen EU-Gesetzesinitiativen. Die vorgeschlagenen Transformationspläne können nur dann Klimastandards sinnvoll ergänzen, wenn sie konkrete Maßnahmen und verbindliche Zwischenziele enthalten (**Artikel 27d**). Klimastandards und Reduktionsziele aus anderen Vorschriften sollten zudem bei Erteilung der IE-RL-Genehmigung berücksichtigt werden (**Artikel 3(6) und 18**).
- III. **Die IE-RL muss wirksame Durchsetzungsbestimmungen erhalten, um die Umwelt, das Klima und die Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch rechtswidriges Verhalten zu schützen.** Die zuständigen Behörden müssen mit effektiven Befugnissen wie der Aussetzung des Betriebs (Stärkung von **Artikel 8**) und abschreckenden Sanktionen (Stärkung von **Artikel 79**) ausgestattet werden. Die Öffentlichkeit benötigt einen wirksamen Zugang zu Informationen, Partizipationsrechte und einen vollständigen Zugang zu Gerichten, wenn ein rechtswidriges Verhalten vorliegt (Ausweitung von **Artikel 25**). Bürger*innen müssen vor durch rechtswidriges Verhalten verursachte Gesundheitsschäden durch ein effektives Schadensersatzrecht geschützt werden (**Artikel 79a**). Die Schwierigkeiten für einzelne Betroffene, vollständige Beweise für die Kausalzusammenhänge zu erbringen, müssen durch Beweislasterleichterungen begegnet werden. Rechtlich kann von bestehenden EU-Vorschriften in anderen Bereichen wie z.B. dem Wettbewerbsrecht gelernt werden, was zeigt, dass ein solches Schadensrecht samt Beweisregeln rechtlich nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist – der Schutz der menschlichen Gesundheit sollte rechtlich nicht weniger wertvoll sein als andere Schutzgüter wie fairer Wettbewerb.

Mindestanforderungen für eine effektive IE-RL

Die Europäische Kommission hat im April 2022 einen Entwurf der Reform der IE-RL vorgelegt.⁴ Sie schätzt die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und damit einhergehende gesteigerte Wirksamkeit der Richtlinie entstehende Gesundheitsvorteile auf 860 Mio. EUR bis 2,8 Mrd. EUR *pro Jahr*, wobei die jährlichen Investitions-/Betriebsaufwendungen der Unternehmen auf rund 210 Mio. EUR geschätzt werden. Der Verwaltungsaufwand für den gesamten Vorschlag wird mit 250 Mio. EUR pro Jahr für Industrieunternehmen und 196 Mio. EUR pro Jahr für die zuständigen Behörden beziffert.⁵

Grundsätzlich ist der Kommissionsentwurf zu begrüßen. Es besteht aber an entscheidenden Stellen Nachbesserungsbedarf, damit die IE-RL möglichst effektiv Umwelt, Klima und Gesundheit schützt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf wesentliche Kernelemente des Revisionsprozesses:

- I. Effektive Genehmigungsverfahren für Gesundheit, Umwelt und Klima
 1. Emissionsgrenzwerte (Artikel 15(3))
 2. Umweltleistungsgrenzwerte (Artikel 15(3a))
 3. Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 4, Kapitel VIa)
- II. Synergien zwischen Klima- und Umweltstandards
 1. Treibhausgasemissionsgrenzwerte und verbindliche Energieeffizienzstandards (Artikel 9)
 2. Transformationspläne (Artikel 27d) und andere Klimaregelungen (Artikel 18)
- III. Effektivität der IE-RL: Neues Schadensersatzrecht für Betroffene (Artikel 79a)

Weitere Änderungsbedarfe sind im Detail in den thematischen Briefings von verschiedenen Expert*innen der Zivilgesellschaft aufgeführt: <https://eipie.eu/briefings-by-eeb/>. Ein 12-Punkte-Plan der Zivilgesellschaft fasst die wesentlichen Empfehlungen zusammen: <https://eipie.eu/wp-content/uploads/2023/01/12-Points-for-a-pollution-prevention-framework-that-protects-people-and-environment.pdf>. Weitere Fallbeispiele lassen sich in der detaillierten Stakeholder-Rückmeldung von ClientEarth finden: <https://www.clientearth.org/latest/documents/revision-of-the-industrial-emissions-directive/>.

⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, COM(2022) 156 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0156R%2802%29&qid=1651130627889> (im Folgenden **KOM Vorschlag**). Eine vorhergehende Evaluierung der IE-RL hat angesichts neuer Herausforderungen mehrere verbesserungswürdige Bereiche festgestellt. Insbesondere ergab die Evaluierung, „dass die Richtlinie zwar einen soliden Rahmen bietet, jedoch in den Mitgliedstaaten nicht kohärent und mit einem unterschiedlichen Maß an Ehrgeiz umgesetzt wird, was eine vollständige Verwirklichung der Ziele des Instruments verhindert. Durch diese Herausforderungen wird die Fähigkeit der Richtlinie untergraben, die Umweltbelastungen durch Agrar- und Industrieanlagen zu reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs wird durch diese Probleme auch die angemessene Umsetzung des in der Richtlinie dargelegten Verursacherprinzips beeinträchtigt“ (KOM Vorschlag, Begründung, 1. Kontext des Vorschlags). Weitere Informationen zur Evaluierung unter https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/3ff25cee-c020-41bb-ae5b-450ce1115ef2?p=1&n=10&sort=modified_DESC.

⁵ KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Folgenabschätzung.

I. Effektive Genehmigungsverfahren für Gesundheit, Umwelt und Klima

1. Emissionsgrenzwerte und technisches Potenzial ausschöpfen (Artikel 15(3))

Jeder Betrieb der Agrar- und Industrieanlagen nach der IE-RL benötigt eine Genehmigung, welche direkte Vorgaben für die Vermeidung oder weitestgehende Reduzierung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden und auf andere Umwelteinwirkungen wie den effizienten Verbrauch von Ressourcen wie Wasser und Energie oder die Abfallproduktion treffen kann. Um eine einheitliche Bestimmung der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten, ziehen die jeweiligen Genehmigungsbehörden EU-weit geltende Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken heran. Diese Merkblätter beschreiben nach einem Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission und Vertreter*innen der Industrie, Mitgliedstaaten und (in begrenztem Maße)⁶ von Nichtregierungsorganisationen beste verfügbare Techniken (BVTs) – das heißt Techniken, die per Definition bereits unter *technisch* und *wirtschaftlich* vertretbaren Verhältnissen verfügbar sind (Artikel 3(10) IE-RL). In einem gesonderten Kapitel – den sog. BVT-Schlussfolgerungen – werden die mit den BVTs assoziierten Emissionsgrenzwerte und andere Anforderungen für verschiedene Branchen rechtsverbindlich festgelegt. Diese Grenzwerte sind jedoch in der Regel nicht als feste Werte, sondern als Bandbreiten angegeben, um im Einzelfall Unterschiede bestimmter Anlagen berücksichtigen zu können.⁷

Die Praxis zeigt jedoch: Statt zum Schutz von Umwelt und Gesundheit systematisch von den strengsten Werten der Bandbreite auszugehen und nur im Einzelfall davon abzuweichen, wird von Behörden regelmäßig ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Potenzials der Anlage der am wenigsten strenge Grenzwert der BVT-Bandbreite gewählt. Schon heute widerspricht diese Praxis den Vorgaben und dem Ziel der IE-RL aus Artikel 1, welcher die „Vermeidung“ und – nur „sofern dies nicht möglich ist“ – die „Verminderung“ von Umweltverschmutzungen infolge industrieller Tätigkeiten vorschreibt. Auf diese Weise wurde das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt gefährdet: **Zwischen 75% und 85% aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen werden in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Spannen der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerte festgelegt, was zu unzureichenden Emissionsreduktionen führt.**⁸ Die Europäische Kommission bestätigt zudem ausdrücklich: „Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher

⁶ Nichtregierungsorganisationen haben zwar nach Artikel 13 IE-RL Zugang zu diesem Informationsaustausch, jedoch in der Regel (zu) wenig Ressourcen diesen intensiven Prozess zu begleiten. Darüber hinaus bestehen Transparenzprobleme, um eine ebenbürtige Teilnahmemöglichkeit zu gewährleisten. Der Revisionsprozess sollte daher auch dazu genutzt werden, den Vertreter*innen von NROs mehr Mitspracherechte und Transparenz zuzusichern (Änderung in Artikel 13), sowie die Teilnahme der Europäischen Umweltagentur (European Environmental Agency, EEA), einschließlich des durch das EU Klimaschutzgesetz neu geschaffenen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel formal zu garantieren. Siehe dazu auch Kapitel III in EEB, Initiating the third industrial revolution The need for a forward-looking policy framework to speed up the transformation of industrial production, July 2022, https://eipie.eu/wp-content/uploads/2022/07/IED-briefing_innovation_v01_15July2022.pdf.

⁷ Zum Beispiel Unterschiede in der Güte/Reinheit und Qualität des Endprodukts, Unterschiede in der Auslegung, Konstruktion, Größe und Kapazität der Anlage, siehe Kapitel 3.3, Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen, 2012/119/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0119&from=EN>.

⁸ So auch ausdrücklich im Entwurf der Europäischen Kommission unter 5. Weitere Angaben, Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags, a) Änderungen der Richtlinie 2010/75/EU.

Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.“⁹

In *Deutschland* wird diese Praxis, die dem Ziel der IE-RL zur Erreichung eines hohen Umwelt- und Gesundheitsschutzes widerspricht, noch einmal durch die pauschale Festlegung der schwächsten Emissionsgrenzwerte in gesonderten Rechtsverordnungen verstärkt. Ein von ClientEarth in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. Anja Hentschel zeigt beispielsweise für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den Großfeuerungsanlagen auf Grundlage des Entwurfs der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, dass standardmäßig Emissionsgrenzwerte am oberen Ende der Bandbreite festgelegt wurden.¹⁰ Ihr Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung in Deutschland dem europäischen Recht widerspricht.¹¹ Eine spezifische Untersuchung der Unter- und Obergrenzen der BVT-Grenzwerte, d.h. eine Berücksichtigung der Unterschiede innerhalb eines bestimmten Anlagentyps in Deutschland oder andere spezifische Begründungen wurde in der Regel nicht vorgenommen. In der Begründung des Verordnungsentwurfs findet man hauptsächlich den Hinweis, dass die Betreiber diese Grenzwerte bereits einhalten und die Regierung daher keine strengeren Anforderungen festlegen wollte. Nach mehrjährigen Verhandlungen der neuen BVT-Schlussfolgerungen wurde damit letztlich "business as usual" perpetuiert, anstatt zu prüfen, was ökologisch notwendig und technisch für bestimmte Anlagentypen machbar wäre. Auch bei der individuellen Anwendung erfolgt keine weitere Prüfung mehr, sondern es wird pauschal auf den festgesetzten Grenzwert in der Rechtsverordnung verwiesen. Dies führt dazu, dass es überhaupt keine Bewertung des eigentlichen Potenzials einer Anlage gibt - weder auf abstrakter, noch auf individueller Ebene.

Dass dies fatale Auswirkungen nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit hat, lässt sich am Beispiel des Kohlekraftwerks Mannheim (Großkraftwerk Mannheim - GKM) verdeutlichen: Die Betreiber¹² beantragten eine neue Erlaubnis für die Einleitung von schadstoffhaltigem Wasser, welche für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2038 (!) erteilt wurde. Insbesondere für das hochtoxische Quecksilber wird eine Konzentration von 0,003 mg/l (entspricht 3 µg/l) erlaubt und damit den höchstmöglichen Schwellenwert für die Quecksilberbelastung gemäß den BVT-Schlussfolgerung festgesetzt, welcher zwischen 0,2 und 3 µg/l (d.h. um das 15fache) schwankt. Ein technischer Sachverständiger stellte fest, dass der Betreiber in diesem Fall durch den Einsatz einer besseren Technologie die Quecksilberbelastung weiter senken könnte. Der Betreiber ist laut Genehmigung jedoch nur verpflichtet, das absolute Minimum zu tun, die Behörde hat keine weiteren Reduzierungsmaßnahmen in Betracht gezogen – und vermeidbares Quecksilber wird weiterhin in die Umwelt emittiert.¹³ Die entsprechenden Regelungen in der IE-RL werden hier auf laxeste Weise interpretiert, weswegen eine Klarstellung im Gesetzestext selbst dringend erforderlich ist.

⁹ KOM Vorschlag, Erwägungsgrund (15).

¹⁰ Die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen vom 2017 (und neu verabschiedet im November 2021) wurden in Deutschland primär durch die 13. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und 11. Abwasserverordnung (AbwV) umgesetzt.

¹¹ ClientEarth, Pressemitteilung: Geplante Schadstoffgrenzwerte für Kohlekraftwerke widersprechen europäischem Recht, 12/01/2021, <https://www.clientearth.de/aktuelles/aktuelle-news/geplante-schadstoffgrenzwerte-fur-kohlekraftwerke-widersprechen-europaischem-recht/>, Kurzgutachten abrufbar unter <https://www.clientearth.de/media/eizayvve/2021-01-11-kurzeinschätzung-zum-entwurf-der-neufassung-der-verordnung-über-grossfeuerungs-gas-turbinen-und-verbrennungsmotoranlagen-13-bimschv-ext-de.pdf>.

¹² Das GKM ist ein Gemeinschaftskraftwerk der RWE Generation SE (40 %), der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (32 %) und der MVV RHE GmbH (28 %), <https://www.gkm.de/unternehmen/>.

¹³ Weitere Informationen auf Seite 45 in ClientEarth, Revision of the Industrial Emissions Directive – ClientEarth's response to the Targeted Stakeholder Survey, April 2021, <https://www.clientearth.org/latest/documents/revision-of-the-industrial-emissions-directive/>.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Kern des Revisionsprozesses der IE-RL ist von Anfang an gewesen, die derzeitige völlig unzureichende Praxis zu unterbinden, und das tatsächliche Verminderungspotenzial der Agrar- und Industrieanlagen zu nutzen. Im Mittelpunkt steht daher die Neuregelung der Nutzung der Emissionsgrenzwerte in **Artikel 15(3) IE-RL**. Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Entwurf vor, dass grundsätzlich die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollen, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die Leistung der BVT in den betreffenden Anlagen widerspiegeln. Ausdrücklich verlangt die Kommission dies jedoch nur, wo es „möglich“ ist (siehe Satz 1 von Artikel 15(3) IE-RL-Entwurf). Die Emissionsgrenzwerte sollen zudem auf einer Analyse der Erreichbarkeit dieser Werte durch den Betreiber beruhen.

Bewertung

Die Klarstellung, dass grundsätzlich der strengste Grenzwert festgesetzt werden soll, ist zu begrüßen. Es ist unbestritten, dass eine gesetzliche Klarstellung zur Nutzung der Emissionsgrenzwerte dringend erforderlich ist – das letzte Jahrzehnt hat bewiesen, dass ansonsten pauschal auf die schwächsten Grenzwerte zurückgegriffen wird. Die Formulierung der Kommission macht auch deutlich, dass nichts gefordert wird, was per se „unmöglich“ ist. Die Klarstellung hat vor allem drei entscheidende Vorteile:

- (1) **Die Genehmigungsverfahren werden vereinfacht und praktikabel gestaltet.** Für alle Behörden eines jeden Mitgliedstaates ist klar, dass der Ausgangspunkt immer der strengste Grenzwert für Emissionen ist. Dort, wo abgewichen werden soll, ist es Aufgabe des Betreibers, dies zu begründen. Dies ist eine wesentlich einfachere Ausgangslage, als wenn zu Beginn pauschal die gesamte Bandbreite der Grenzwerte in Betracht gezogen werden muss.
- (2) **Es werden gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert,** da für alle Beteiligten der „Startpunkt“ der Grenzwertsetzung der strengste Wert ist und nur dort, wo es beispielsweise aufgrund von Wechselwirkungen verschiedener Grenzwerte nicht möglich ist, eine Abweichung erlaubt ist (was genau den Vorteil der IE-RL aufgrund ihres integrierten Ansatzes ausmacht).
- (3) **Es werden alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen,** um einen hohen Schutz der Umwelt, Klima und Gesundheit der Menschen vor Ort, die oftmals einem „Cocktail“ von verschiedenen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind, zu garantieren.

Der Kommissionsentwurf sollte allerdings in den folgenden Punkten nachgebessert werden:

- (1) Die „Erreichbarkeitsanalyse“ sollte genauer definiert werden und sich auf eine **„technische“ Analyse** beschränken. Wirtschaftliche Erwägungen wurden bereits laut Definition bei der Bestimmung der BVT auf europäischer Ebene berücksichtigt (siehe Artikel 3(10) IE-RL).
- (2) Der Betreiber sollte nur dann zu einer „Erreichbarkeitsanalyse“ verpflichtet werden, wenn vom strengsten Wert abgewichen werden soll. Um die Verfahren zu entschlacken, kann auf eine solche verzichtet werden, wenn der strikteste Wert ohnehin nicht in Frage steht.
- (3) Es muss explizit klargestellt werden, dass der neue Artikel 15(3) IE-RL-Entwurf ab Verabschiedung der neuen Richtlinie anwendbar ist. **Spätestens aber nach 4 Jahren nach Inkrafttreten der neuen IE-RL sollten auch für bestehende Anlagen die Genehmigungen nach Artikel 15(3) aktualisiert werden.** Diese 4-Jahresfrist kann der heutigen IE-RL entnommen werden: Artikel 21(3) IE-RL zeigt, dass selbst bei komplett neuen BVT-Schlussfolgerungen die Behörden und die Betreiber in der Lage sind, ihre Genehmigungen bzw. Anlagen innerhalb von 4 Jahren anzupassen

– wobei die derzeit bestehenden Grenzwerte ja bereits seit längerer Zeit bekannt sind. Um die Genehmigungsverfahren zu entzerren, sollten zudem ohnehin laufende Genehmigungsaktualisierungen nach Artikel 21 mit einer Aktualisierung der Grenzwerte nach Artikel 15(3) verbunden werden. Jegliche weitere Verzögerung der Anwendung von Artikel 15(3) IE-RL (in der politischen Debatte sind Verzögerungen von weit über einem Jahrzehnt in Rede) würde den Hauptzweck der IE-RL-Revision völlig unterlaufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Änderung in Artikel 15(3) lediglich um eine Klarstellung handelt, wie die IE-RL auch schon heute hätte angewendet werden müssen. Insoweit ist das Vertrauen in die vorherige behördliche, aber europarechtswidrige Praxis nicht derart schutzwürdig, dass es hier einer längeren Frist bedürfte. Vielmehr ist mit Blick auf den Schaden für Umweltgüter und Gesundheit eine schnelle Umsetzung geboten. Die Regelung muss zeitnah *greifen*, um überhaupt noch die Reduktionsziele von Schadstoffen bis 2030 umsetzen zu können. Ob/dass unter Umständen in ein oder zwei Jahrzehnten die IE-RL nachgebessert (und vermutlich verschärft) werden muss, sollte auch aufgrund der Generationengerechtigkeit¹⁴ nicht schon jetzt als Ausrede für eine Untätigkeit benutzt werden.

2. Umweltleistungsgrenzwerte und technisches Potenzial ausschöpfen (Artikel 15(3a) IE-RL)

Die BVT-Schlussfolgerungen können neben Emissionsgrenzwerten (siehe oben) auch andere Umweltleistungsgrenzwerte beinhalten, wie beispielsweise für Verbrauch und Ressourceneffizienz bzgl. Wasser und Energie und die Verwendung recycelter Materialien. Auch solche Leistungswerte werden in der Regel in Bandbreiten angegeben. Der Beitrag der IE-RL zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft hatte bisher lediglich einen begrenzten positiven Beitrag geleistet¹⁵ und sollte entsprechend gestärkt werden. Insbesondere sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik berücksichtigt werden.¹⁶

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission stellt in einem neuen Artikel 15(3a) IE-RL-Entwurf klar, dass die Genehmigungsbehörden Umweltleistungsgrenzwerte festlegen sollen, die die BVT-assozierten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten. Die Kommission trifft keine explizite Aussage darüber, wie die Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten anzuwenden sind.

Bewertung

Während grundsätzlich die (deklaratorische) Klarstellung der Verbindlichkeit der Umweltleistungsgrenzwerte zu begrüßen ist, ist die Formulierung der Kommission unzureichend. Sie wiederholt lediglich den Wortlaut zu den Emissionsgrenzwerten aus dem aktuell geltenden Artikel 15(3) IE-RL. Genau diese Regelung hat aber unbestritten gezeigt, dass die reine „Nicht-Überschreiten“-Anforderung ohne explizite Verpflichtung zur Nutzung des striktesten Grenzwertes zur schwächsten Umsetzung in der Praxis führt. Wenn, wie oben aufgezeigt, in 75% - 85% der Genehmigungen Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreiten festgesetzt wurden, so ist zu befürchten, dass es zu solchen (Miss-)Interpretationen auch bei den Grenzwerten für die anderen Umweltleistungen

¹⁴ Ein Prinzip, welches insbesondere vom Bundesverfassungsgericht basierend auf Artikel 20a Grundgesetz hervorgehoben wurde, vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270.

¹⁵ KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.

¹⁶ KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.

kommen wird. Um die gleichen Fehler nicht zu wiederholen, muss daher aus den Erfahrungen gelernt werden und der neue Artikel 15(3a) IE-RL ebenso wie der neue Artikel 15(3) IE-RL klarstellen, dass grundsätzlich der strengstmögliche Grenzwert festzusetzen ist.

3. Keine willkürliche Aufweichung der zentralen Genehmigungsanforderungen für den Landwirtschaftssektor (Artikel 4, Kapitel VIa IE-RL)

Der Landwirtschaftssektor ist derzeit nur teilweise von der IE-RL erfasst (willkürlich beschränkt auf die größten industriellen Schweine- und Geflügelzuchtbetriebe). Tatsächlich machen bereits 13% der gewerblichen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in der EU 60% der Ammoniakemissionen und 43% der Methanemissionen aus.¹⁷ Allein die Ausweitung auf die größten gewerblichen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe nach Vorschlag der Kommission würde einen Gegenwert des Gesundheits- und Umweltnutzens durch reduzierte Methan- und Ammoniakemissionen von über 5,5 Mrd-EUR pro Jahr ermöglichen.¹⁸ Das Narrativ, nun kleine Landwirtschaftsbetriebe erfassen zu wollen, ist irreführend. Entscheidend ist jedoch ohnehin, *wie* der Landwirtschaftssektor geregelt wird.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Kommission hat bei Ausweitung des Anwendungsbereichs der Großviehzucht zwei wesentliche Einschnitte in die Wirksamkeit der IE-RL bezüglich des Landwirtschaftssektors eingeführt: Erstens sollen diese industriellen Tätigkeiten grundsätzlich nicht mehr vom allgemeinen Genehmigungsregime erfasst werden, sondern einem abgeschwächten Regime ohne ausreichende Verbindlichkeiten weichen (**Kapitel VIa**). Zweitens soll darüber hinaus sogar vollständig von dem essentiellen Genehmigungserfordernis abgesehen werden können und eine reine Registrierungsoption ermöglicht werden (**Artikel 4**).

Bewertung

Die Aufweichung des Genehmigungsregimes für die besonders umwelt- und klimaschädlichen Agrartätigkeiten ist **strikt abzulehnen**. Die Wirksamkeit der IE-RL wird ad absurdum geführt und jegliche Rechtssicherheiten genommen, wenn keine klaren Regelungen mehr zur Anwendung von Emissionsgrenzwertbandbreiten (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15) oder Grenzwerte nach anderen Umweltqualitätsnormen (Artikel 18) festgesetzt werden. Dies sind Mindeststandards, die in jedem Genehmigungsregime festgesetzt werden müssen. Gleiches gilt beispielsweise für die allgemeinen Grundpflichten der Betreiber (Artikel 11). Anpassungen bei den neuen ‚Betriebsvorschriften für Nutztierhaltungsbetriebe‘ können auch durch eine gesonderte Regelung (beispielsweise durch einen neuen Artikel 13a) adressiert werden. Eine reine Registrierungsoption für Mitgliedstaaten in Artikel 4 ist ebenfalls vollständig abzulehnen.

II. Synergien zwischen Klima- und Umweltstandards nutzen

1. Treibhausgase im wichtigsten Rechtsakt zu Industrieemissionen nicht mehr ignorieren (Artikel 9 IE-RL)

Während die **IE-RL Industrieaktivitäten umfasst, die für 40% der THG-Emissionen in der EU verantwortlich** sind, ist es umso widersprüchlicher, dass das wichtigste Regelwerk zu

¹⁷ KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Folgenabschätzung.

¹⁸ KOM Vorschlag, 2. Rechtgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; Verhältnismäßigkeit.

Industrieemissionen Treibhausgase derzeit weitestgehend ignoriert. Die Evaluierung der IE-RL hat ergeben, dass der Beitrag der IE-RL zur Reduzierung von THG-Emissionen „offenbar weniger zufriedenstellende Ergebnisse erbringt als erwartet“. ¹⁹ Gleichzeitig wurde erkannt: **“Greenhouse gas emissions-neutrality by 2050, effectively tackling GHG emissions has become more important compared to when the IED was adopted back in 2010. In addition, the time frame for action is shorter than at the time of the IED development, with a clear recognition that energy-intensive industries also need to start planning and taking action to reduce and, where possible, eliminate their GHG emissions along with their other impacts”.** ²⁰

Grund für die heute fehlenden Klimastandards in der IE-RL ist Artikel 9(1) IE-RL. Diese Vorschrift schließt grundsätzlich THG-Emissionsgrenzwerte in IE-RL-Genehmigungen für solche THG-Emissionen und Anlagen aus, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) fallen. In der Praxis hat diese Regelung sogar dazu geführt, dass unabhängig von der Art der Treibhausgase und EHS/Nicht-EHS-Anlagen kaum Grenzwerte für THG-Emissionen in den BVT-Schlussfolgerungen oder individuellen Genehmigungen zu finden sind. Weiterhin schreibt der heutige Artikel 9(2) IE-RL vor, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, Energieeffizienzanforderungen für EHS-Anlagen festzulegen. Diese Regelungen lassen ein enormes Potenzial der Vermeidung von THG-Emissionen an der Quelle unausgeschöpft – obwohl es dringend notwendig ist, Ausstöße von Kohlenstoffdioxid, Methan usw. wo immer möglich zu verhindern, um überhaupt annähernd die Klimaziele erreichen zu können.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission lässt Artikel 9(1) IE-RL zu Grenzwerten von THG-Emissionen unberührt. Sie schlägt lediglich eine Überprüfung der Synergieeffekte zwischen der IE-RL und dem EHS im Jahr 2028 vor. Artikel 9(2) IE-RL wird aufgehoben, sodass Anforderungen zu Energieeffizienzstandards nicht länger freiwillig sind, sondern in Genehmigungen festgesetzt werden müssen.

Bewertung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Europäische Kommission weiterhin keine Grenzwerte für THG-Emissionen vorschreiben und Synergieeffekte zwischen der IE-RL und dem EHS aufschieben will. Das in die laufenden Debatten von manchen Interessensvertreter*innen eingebrachte Narrativ einer angeblichen „Doppelregulierung“ durch IE-RL und EHS überzeugt nicht – im Gegenteil: Die Festlegung von Grenzwerten für THG-Emissionen ist nicht nur rechtlich möglich (siehe Punkt (1) und (2)), sondern auch geboten (siehe Punkt (3)):

- (1) Es findet keine Doppelregulierung statt. Grenzwerte für THG-Emissionen in der IE-RL führen nicht zu einer Duplizierung des EHS. **Beide Instrumente sind komplementär**, da sie unterschiedliche Ansätze verfolgen und Instrumente nutzen. ²¹

Mit dem *EHS* wird ein System für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten in der EU eingeführt, um "auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine **Verringerung** von Treibhausgasemissionen [*lediglich*] **hinzuwirken**" (Art. 1 EHS-RL). Das EHS legt im Prinzip allgemeine, sektorenübergreifende Obergrenzen für Gesamtmengen von THG-Emissionen fest.

¹⁹ KOM Vorschlag, 3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung; Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften.

²⁰ Seite 77 in Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Auswertung der Industrieemissionsrichtlinie, SWD(2020) 181, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0181&rid=2>.

²¹ Siehe auch EEB/CMW, A new industry framework, June 2020, <https://eeb.org/wp-content/uploads/2020/06/A-New-Industry-Framework-For-Achieving-the-EU-Green-Deal-Zero-Pollution-Goal.pdf>.

Nach dem EHS kann eine Anlage weiterhin Treibhausgase emittieren, die eigentlich technisch vermeidbar wären, solange dafür gezahlt wird, oder kostenlose Zertifikate zugewiesen wurden²². Die umweltrechtlichen EU-Prinzipien der Vorsorge und Vorbeugung werden in der EHS-RL nicht einmal explizit erwähnt.

Mit der *IE-RL* hingegen werden in erster Linie das Vorsorge- und Vorbeugungsprinzip und der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie das Verursacherprinzip umgesetzt (Art. 191(2) AEUV). Sie legt Regeln für die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" fest, um die durch industrielle Tätigkeiten verursachte Verschmutzung zu **vermeiden** und (nur) „sofern dies nicht möglich ist“, zu vermindern – **wobei vorzugsweise Eingriffe an der Quelle** vorgesehen werden sollen (vgl. Erwägungsgrund 2, Artikel 1 *IE-RL*). Sie zielt auch auf eine umsichtige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ab, wobei, sofern erforderlich, die Wirtschaftslage und lokalen Besonderheiten berücksichtigt werden (ebd.). Die Festlegung von Grenzwerten für THG-Emissionen in der *IE-RL* kann sich daher auf das **technische Potenzial der Vermeidung von Emissionen auf Anlagenebene** fokussieren. Die *IE-RL*-Grenzwerte könnten damit einen ergänzenden Anreiz zur Verringerung der THG-Emissionen setzen, abzielend auf langfristige Investitionen in kohlenstoffarme Technologien für jede einzelne Anlage.

(2) Selbst wenn es eine doppelte Regulierung gäbe, wäre das kein rechtliches Hindernis.

Es gibt keine gesetzliche Definition von "Doppelregulierung" im EU-Recht. Der Begriff bezieht sich in der Regel auf eine Situation, in der zwei verschiedene Rechtsakte dieselbe (formale oder materielle) Verpflichtung für denselben Adressaten vorsehen. Er deckt auch die Fälle ab, in denen dieselbe Bestimmung in zwei verschiedenen Rechtsordnungen oder auf zwei verschiedenen Ebenen gilt (z.B. auf nationaler und EU-Ebene oder auf EU- und internationaler Ebene). Eine "Doppelregulierung" ist an sich rechtlich nicht verboten; es gibt mehrere Beispiele für eine Doppelregulierung im Bereich der Einkommensbesteuerung.

Das Argument der "Doppelregulierung" wurde in mehreren Rechtssachen vor dem Gericht der EU und dem Europäischen Gerichtshof vorgebracht (T-271/03, C-366/10, C-513/04 und C-67/08)²³ – *ohne Erfolg*. Insbesondere in der Rechtssache C-366/10 argumentierte die antragstellende Partei, dass die Einbeziehung des Luftverkehrs in das EHS zu einer doppelten Regulierung eines Fluges führen könnte, der unter zwei verschiedene Handelssysteme fällt (ein Handelssystem im Abflugland und ein weiteres im Ankunftsland). Das Argument der "Doppelregulierung" wurde vom Gerichtshof jedoch zurückgewiesen. Dieser folgte den Schlussanträgen von Generalanwältin Kokott, die betont hatte, dass „eine solche doppelte Berücksichtigung, so belastend sie auch für die betroffenen Luftfahrtunternehmen sein mag, nach den hier in Rede stehenden Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts nicht verboten [ist]. Sie wird vielmehr vom Völkergewohnheitsrecht hingenommen, wie auch im Bereich der direkten Steuern das weit verbreitete Phänomen der Doppelbesteuerung hingenommen wird“.²⁴

²² Die kostenlose Vergabe von Zertifikaten ist ein besonderes Problem, was die Effektivität des EHS in Frage stellt. Auch in der revidierten Version des EU-EHS wird es weiterhin kostenlose Zertifikate unter bestimmten Bedingungen geben, vgl. Artikel 10 und 10a, Vorläufiges Abkommen des EU Parlaments und Rates 6210-23.

²³ Anzumerken ist, dass keiner dieser Fälle eine angebliche Doppelregulierung zwischen zwei EU-Richtlinien behandelt hat.

²⁴ Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 6. Oktober 2011, Rechtssache C-366/10, Rn. 156 ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62010CC0366&from=EN>.

(3) Es kann nicht mehr zwischen Umwelt- und Klimamaßnahmen unterschieden werden.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum dringenden Handlungsbedarf angesichts der Klimakrise sind so eindeutig wie nie zuvor. Gleichzeitig hat sich die politische und rechtliche Situation seit der letzten Neufassung der IE-RL im Jahr 2010 drastisch verändert, insbesondere durch das Pariser Abkommen und die Maßnahmen im Europäischen Grünen Deal.²⁵ Die EU ist rechtlich verpflichtet, die Kohärenz ihrer Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung aller ihrer Ziele sicherzustellen (Art. 7 AEUV), einschl. des Umwelt- und Klimaschutzes (Art. 11, Art. 191(1) AEUV). Auch das 8. Umweltaktionsprogramm, das von den europäischen Gesetzgebern, einschl. des Rates, beschlossen wurde, hebt den integrierten Ansatz hervor, indem u.a. auch das Ziel der Klimaneutralität eine durchgängige Einbeziehung in allen einschlägigen legislativen Initiativen auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erhält (Artikel 3 d) Umweltaktionsprogramm)²⁶.

Gerade vor dem Hintergrund der generationenübergreifenden Verantwortung und -gerechtigkeit – wie vom Bundesverfassungsgericht betont²⁷ – sollte sich Deutschland auf EU-Ebene für die Ausschöpfung aller möglichen Synergien zwischen verschiedenen Rechtsinstrumenten einsetzen.

Vor diesem Hintergrund sollte Artikel 9(1) IE-RL geändert werden und **verbindliche** Grenzwerte für **THG-Emissionen** vorgeschrieben werden – zumindest sollten die Anlagen die THG-Emissionen der leistungsstärksten EU-EHS-Anlagen (Benchmarks) nicht überschreiten dürfen.

Die Einführung **verbindlicher Energieeffizienzwerte** durch Löschung von Artikel 9(2) IE-RL ist zu begrüßen und ein längst hinfälliger, entscheidender Schritt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise. Dies setzt zudem den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik um.²⁸ Artikel 15(3a) IE-RL muss sicherstellen, dass grundsätzlich der strengstmögliche Bandbreitenwert zur Energieeffizienz anwendbar ist (siehe oben).

2. Weitere Klimastandards in der IE-RL, insb. durch Transformationspläne (Artikel 27d IE-RL)

Neben verbindlicher THG-Emissionsgrenzwerte gibt es weitere Maßnahmen in der IE-RL zur dringend erforderlichen Dekarbonisierung der Industrie. Die Europäische Kommission selbst bestätigt: „Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich.“²⁹ Eine solche tiefgreifende Transformation kann nicht ohne entsprechende gesetzliche Regelungen erfolgen. Dazu gehören unter anderem Transformationspläne im neuen Artikel 27d IE-RL.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass Betreiber für ihre Anlagen bis Mitte 2030 (oder später, je nach Anlagenart) in ihre Umweltmanagementsysteme „Transformationspläne“ aufnehmen, die Informationen zu den Maßnahmen zwischen 2030-2050 enthalten, die „zur Entwicklung einer

²⁵ Siehe dazu im Detail ClientEarth, Combating climate change: New IED and ETS interactions required, March 2021, <https://www.clientearth.org/latest/documents/combating-climate-change-new-ied-and-ets-interactions-required/>.

²⁶ Beschluss (EU) 2022/591, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0591&from=DE>.

²⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270.

²⁸ Siehe KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich.

²⁹ KOM Vorschlag, Erwägungsgrund 25.

nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050“ beitragen (Artikel 27d IE-RL-Entwurf). Die Berichtspflichten auf Anlagenebene sollen bereits bestehende Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen ergänzen. Konkretere Anforderungen enthält der Vorschlag nicht. Das Format eines solchen Plans soll in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossen werden.

Bewertung

Die vorliegende Regelung zu den Transformationsplänen ist unzureichend. Bei den Plänen handelt es sich lediglich um „indikative Dokumente (...), die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden“ (Erwägungsgrund 25 des IE-RL-Entwurfs). Es liegt im Ermessen des Betreibers, Ambition, Art und Umfang der Transformation seiner Anlage zu bestimmen. Es werden keine Etappenziele/Indikatoren festgelegt und keine spezifischen Maßnahmen gefordert. Es besteht weder die Pflicht, den Inhalt des Plans von einer Behörde überprüfen zu lassen, noch müssen diese Pläne in den 20 Jahren der Transformation aktualisiert werden. Letztlich hängt die Umsetzung des selbstgesetzten Plans vom guten Willen des Betreibers ab. Es gibt keine Möglichkeit für die Behörden, die Nichtdurchführung der im Plan enthaltenen Maßnahmen einzufordern. Einzig eine Veröffentlichung der Transformationspläne könnte zumindest eine Beobachtung der Einhaltung durch die Öffentlichkeit ermöglichen – wenn auch ohne weitere Durchsetzungsmöglichkeiten.

Die IE-RL sollte selbst weitere Kriterien festlegen, z.B. konkrete Emissionspfade zur Klimaneutralität und Nullschadstoffziele bis 2050, die Festlegung von Zwischenzielen, einen Fahrplan für Investitionen und spezifische Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der ersten Zwischenziele, Vorgaben zur Messung der jeweiligen Fortschritte, regelmäßige Berichterstattung, Überprüfung und Überarbeitung des Fahrplans usw. Das erste Zwischenziel muss so bald wie möglich festgelegt werden – Pläne, die erst 2030 oder später vorgelegt werden, sind zu spät. Um eine tatsächliche Umsetzung der Pläne zu garantieren, könnten bestimmte Zielvorgaben der Pläne in neue Genehmigungsaufgaben übersetzt werden.

Weiterhin kann die IE-RL, wie schon in ihren heutigen Anhängen zu den spezifischen Industrieanlagen, Mindeststandards setzen. Eine besonders rechtssichere Möglichkeit wären **Reduktionswege** bis hin zur Klimaneutralität für bestimmte Industrieanlagen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 in der IE-RL selbst festzusetzen.

Schließlich ist zu beachten, dass weitere gesetzliche Instrumente zur Dekarbonisierung in Anspruch genommen werden sollten. Insbesondere ermöglicht die IE-RL durch ihren integrierten Ansatz, **Ziele aus anderen Umweltgesetzen zu berücksichtigen**. Artikel 18 IE-RL schreibt schon heute vor, strengere Genehmigungsaufgaben festzusetzen, wenn eine Umweltqualitätsnorm aus anderen Rechtsakten (wie beispielsweise der Luftqualitätsrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie) dies erfordert, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern. Die Definition der „Umweltqualitätsnorm“ in Artikel 18 (in Verbindung mit Artikel 3(6) IE-RL) bezieht sich jedoch nur auf sehr ausgewählte Normen und ist damit zu restriktiv. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch **Klimaschutzziele und -pläne unter Umweltqualitätsnormen im Sinne von Artikel 3(6) und 18 IE-RL** fallen.

III. Effektivität der IE-RL: Neues Schadensersatzrecht für Betroffene (Artikel 79a)

Die neue IE-RL wird nur so wirksam sein, wie ihre Regelungen in der Praxis angewandt und notfalls durchgesetzt werden. Bis heute fällt die Anwendung und Durchsetzung der IE-RL in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aus. Die Evaluierung der IE-RL ergab, dass die RL „in den Mitgliedstaaten nicht kohärent und mit einem unterschiedlichen Maß an Ehrgeiz umgesetzt wird, was eine vollständige Verwirklichung der Ziele des Instruments verhindert. Durch diese Herausforderungen wird die Fähigkeit der Richtlinie untergraben, die **Umweltbelastungen durch Agrar- und Industrieanlagen zu reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen**, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs wird durch diese Probleme auch die angemessene Umsetzung des in der Richtlinie dargelegten **Verursacherprinzips** beeinträchtigt.“³⁰

Die fehlende Umsetzung fußt vor allem auch auf zu vage Durchsetzungsbestimmungen in der IE-RL selbst. Bei der Ausarbeitung von verbesserten Regelungen bei Nichteinhaltung der IE-RL sollten zumindest Parallelen zu den Konsequenzen gezogen werden, die für die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, sei es andere Umweltvorschriften oder das Wettbewerbsrecht, Diskriminierungsschutz oder dem Schutz personenbezogener Daten, vorgesehen sind. Dabei geht es **nicht** um die Auferlegung neuer Pflichten für den Betreiber – **die Pflicht zur Einhaltung der IE-RL bzw. der Genehmigungsauflagen besteht für ihn ohnehin**. Es geht vielmehr darum, die Durchsetzungsbestimmungen so effektiv zu gestalten, dass ihre Existenz ein **rechtswidriges Verhalten von Beginn an verhindert**.

Zu den Durchsetzungsbestimmungen gehören vor allem Instrumente der **Behörden**, um bei Verstößen gegen die IE-RL eingreifen zu können. Insbesondere muss ihre Befugnis ausgeweitet werden, den Betrieb einer Anlage bei Verstoß unmittelbar auszusetzen (Artikel 8 IE-RL), oder abschreckende Sanktionen festzusetzen (Artikel 79 IE-RL). Auch die **Öffentlichkeit** und besonders **Betroffene** üben eine Kontrollfunktion aus und benötigen ausreichenden Zugang zu Informationen und Partizipationsrechte (Artikel 24) sowie Zugang zu Gerichten, wenn ein Verstoß gegen die IE-RL vorliegt (Ausweitung des Artikel 25 IE-RL auf alle rechtswidrigen Entscheidungen nach der IE-RL). Dies gebietet bereits die Aarhus-Konvention als Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, welches sowohl die EU als auch Deutschland unterzeichnet hat.

Eine besondere Durchsetzungsbestimmung ist darüber hinaus das neue **Schadensersatzrecht in Artikel 79a IE-RL-Entwurf**, welches Personen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die IE-RL erkrankt oder körperlich verletzt sind, einen Anspruch auf Kompensationen zuspricht. Auch hier geht es – erneut – nicht um neue Verpflichtungen für den Betreiber. Ein Schadensersatzanspruch kann nur entstehen, wenn gegen die IE-RL bzw. Genehmigungsauflagen verstoßen wurde.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission schlägt im neuen Artikel 79a IE-RL ein begrenztes Schadensersatzrecht vor. Darüber hinaus soll im eng limitierten Umfang eine Beweiserleichterung unter sehr hohen

³⁰ Siehe KOM Vorschlag, 1. Kontext des Vorschlags, Gründe und Ziele des Vorschlags.

Anforderungen gelten. Die Voraussetzungen des Schadensersatzrechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Es muss ein **Gesundheitsschaden** vorliegen, der von der geschädigten Person **in vollem Umfang nachgewiesen** werden muss – was bei unklaren und langwierigen Diagnosen bereits eine erhebliche Hürde darstellen kann. Andere Schäden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die geschädigte Person muss beweisen, dass der **Betreiber gegen die Vorschriften der IE-RL verstößt**. Hält sich der Betreiber an seine Genehmigungsbedingungen, hat er keine Konsequenzen zu befürchten. Mit anderen Worten: Es gibt ein **"Genehmigungsschutzschild"**, das den Betreiber dann schützt, wenn er sich an seine eigenen Verpflichtungen gehalten hat. Dies grenzt das Schadensrecht von bereits existierenden verschuldensunabhängigen Haftungsregelungen ab, die kein rechtswidriges Verhalten als solches verlangen. Auch diese Voraussetzung ist von der betroffenen Person **vollumfänglich zu beweisen**, was in der Praxis die größte Hürde darstellen dürfte.
- (3) Es muss ein **Kausalzusammenhang zwischen dem spezifischen Gesundheitsschaden und dem spezifischen Verstoß der IE-RL** bestehen. Auch dies ist von der geschädigten Person zu **beweisen**. Es kann allerdings eine (reine) *Beweiserleichterung* eintreten, wenn die geschädigte Person ausreichende Nachweise vorlegt, die eine Vermutung für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß begründen können. Nur unter Vorlage bestimmter Beweise besteht dann eine Vermutung für (lediglich) den Kausalzusammenhang.
- (4) In jedem Fall kann der Betreiber die **Vermutung widerlegen**, d. h. er hat das Recht, nachzuweisen, dass kein Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Betrieb und dem Gesundheitsschaden besteht. Es wird für den Betreiber viel einfacher sein, nachzuweisen, was vor Ort geschehen ist, als für eine einzelne Person, da der Betreiber am einfachsten Zugang zu Informationen über seinen Betrieb hat und daher am besten zur Tatsachenermittlung beitragen kann.
- (5) Es erübrigt sich zu erwähnen, dass eine Schadensersatzklage nach Art. 79a des IE-RL-Entwurfes **nicht** zur Einstellung des Betriebs führt.

Ein Schadensersatzanspruch kann unter Umständen auch gegenüber den zuständigen Behörden verlangt werden, wobei hier aufgrund der abgeschwächten Formulierung der Kommission in Artikel 79a(1) IE-RL-Entwurf keine stärkere Inanspruchnahme als die ohnehin schon existierenden Staatshaftungsregelungen zu erwarten ist.

Bewertung

Grundsätzlich ist die Einführung eines Schadensersatzrechts für Betroffene, die unter Rechtsverstößen durch den Betreiber erkranken, zu begrüßen. Eine solche Einführung in die IE-RL ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- (1) Das Entschädigungsrecht ist in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung der Einhaltung der IE-RL-Vorschriften und **schützt somit die Bevölkerung am effektivsten**: Esbürdet dem Betreiber keine neuen Verpflichtungen auf, sondern setzt einen Anreiz, die Verpflichtungen aus der IE-RL von vornherein einzuhalten, um Entschädigungsansprüche zu vermeiden. Nur eine wirksame und harmonisierte Durchsetzung in der gesamten Union wird **gleiche Wettbewerbsbedingungen** gewährleisten.

- (2) Die heute existierenden Haftungsregelungen aus anderen Vorschriften sind unzureichend: Obwohl es überwältigende epidemiologische Beweise für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Bevölkerung gibt, ist es heute den Opfern nach den in den Mitgliedstaaten allgemein geltenden Verfahrensregeln zur Beweislast kaum möglich, einen Kausalzusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß nachzuweisen. Ein Recht auf Entschädigung mit angepasster Beweiserleichterung untermauert das in den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte **Recht auf Leben, Unversehrtheit und Gesundheitsschutz** sowie das in Artikel 47 der Charta verankerte **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**.
- (3) Es gibt kein anderes bestehendes EU-Recht, das dieses Entschädigungsrecht bereits abdeckt: Die Umwelthaftungsrichtlinie schließt ein Recht für Opfer ausdrücklich aus: „Privatparteien [haben] gemäß dieser Richtlinie keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens.“ (Artikel 3(3) Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/CE)). Die Umweltkriminalitätsrichtlinie gilt nur für strafbare Handlungen und Umweltschäden, sie deckt keine zivilrechtliche Entschädigung für Opfer ab. Die Richtlinie grenzt ausdrücklich strafrechtliche Sanktionen ab, „in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadensersatzleistungen zum Ausdruck kommt“, und betont, dass alle **Regelungen parallel benötigt werden** (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (2008/99/EG)).

Aufgrund vielseitiger Missverständnisse und Irreführungen, die in den Debatten zum Schadensrecht beobachtet werden, ist zudem zu betonen, dass eine europäische Regelung zur Beweislast wie in Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf zulässig ist. Es bestehen keinerlei rechtliche Bedenken – weder auf nationaler Ebene, noch auf europäischer.

Eine von ClientEarth in Auftrag gegebene Studie des British Institute of International and Comparative Law³¹ hat die Rechtssysteme von sechs Mitgliedstaaten – neben *Deutschland* auch Bulgarien, Frankreich, Italien, Niederlande und Polen – im Detail untersucht und zeigt eindeutig:

- (1) Alle Mitgliedstaaten kennen bereits die Instrumente der Vermutung, der Beweislastumkehr, des Anscheinsbeweises usw. Die bekannten Konzepte können auf die IE-RL angewandt werden. **Es bestehen keine rechtlichen Beschränkungen oder Hindernisse, die sich aus der nationalen Gesetzgebung oder aus dem europäischen Subsidiaritätsprinzip ergeben würden, und die die Integration von Artikel 79a IE-RL hindern würden.**
- (2) Im Gegenteil – ein **Schadenersatzrecht auf EU-Ebene, einschließlich einer angepassten Beweislast, ist in der EU-Gesetzgebung schon längst bekannt**. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Artikeln 8 und 15 der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse³², in den Artikeln 10 und 17 der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf³³, in den Artikeln 8, 9 und 14 der Richtlinie über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen³⁴, im Artikel 19

³¹ British Institute of International and Comparative Law, Comparative study on the implementation into the national legislation of certain EU Member States of an adapted burden of proof in the context of the Industrial Emissions Directive, Februar 2023, https://www.biicl.org/documents/160_comparative_study_on_the_implementation_of_the_industrial_emissions_directive.pdf.

³² Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0043&from=EN>.

³³ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32000L0078>.

³⁴ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0113>.

der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen³⁵, in Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung³⁶ und – besonders relevant für den Vergleich mit der IE-RL – in den Artikeln 3, 5, 13 und 17 der Richtlinie über kartellrechtlichen Schadensersatz³⁷. Diese **EU-Vorschriften zur Beweislast wurden bereits erfolgreich in nationales Recht umgesetzt**. Sie gehen sogar noch weiter: Diese Regelungen enthalten teils Vermutungen für die Rechtsverstöße an sich, und nicht nur für den reinen Kausalzusammenhang.

- (3) Der **Schutz der menschlichen Gesundheit** – d. h. der Schutz von Menschen, die z. B. an Krebs, Herzkrankheiten, psychischen und neurologischen Erkrankungen, Diabetes und anderen Krankheiten leiden, sowie der Schutz vor dem Tod – **sollte rechtlich nicht weniger wertvoll sein als der Schutz von Gleichbehandlung, Wettbewerb oder Daten**.
- (4) Schließlich lässt sich festhalten, dass **keine** der bereits existierenden EU-Vorschriften zur Beweislast auf nationaler Ebene zu **übermäßigen Rechtsstreitigkeiten** geführt hat.

Für *Deutschland* lässt sich darüber hinaus feststellen, dass es bereits ein ähnliches Instrument auf nationaler Ebene enthält, welches nun europaweit harmonisiert werden könnte. Neben der EU Umwelthaftungsrichtlinie gibt es ein davon unabhängiges deutsches Umwelthaftungsgesetz³⁸, welches ein Schadensersatzrecht enthält, welches noch weiter gefasst ist als Artikel 79a IE-RL-Entwurf. Es ist nicht allein auf Gesundheitsschäden beschränkt. § 6(1) des Umwelthaftungsgesetzes enthält zudem eine Ursachenvermutung zwischen dem Schaden und der Anlage, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Ein Rechtsverstoß seitens des Betreibers muss nicht vorliegen.

Allerdings besteht **Nachbesserungsbedarf** im von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf. Die Intention der Europäischen Kommission, eine Beweiserleichterung einzuführen, ist nicht ausreichend in ihrem Formulierungsvorschlag widergespiegelt. Während sie eine Beweiserleichterung für den Kausalzusammenhang einführen will, spricht sie im Entwurfstext in Artikel 79a(4) IE-RL-Entwurf nach wie vor von „Nachweise(n), die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß schließen lassen“. Im Englischen ist nach wie vor die Rede von „evidence“, während in vergleichbaren EU-Vorschriften wie den Anti-Diskriminierungsgesetzen von „facts from which it may be presumed that...“ gesprochen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie ein solcher Nachweis zu unterscheiden ist von vollständigen Beweisen – weshalb es einer Klarstellung bedarf. Wissenschaftliche Daten und Statistiken, die einen Zusammenhang *nahelegen*, können einen solchen Nachweis bieten, aber auch andere Aspekte sollten Berücksichtigung finden können.

Schließlich muss in einem **neuen Absatz in Artikel 79a IE-RL** das Problem der **Informationsasymmetrie** zwischen dem Betreiber und der geschädigten Person adressiert werden, wenn es um den Nachweis eines Verstoßes gegen die IE-RL geht. Notwendige Beweismittel befinden sich oft ausschließlich in den Händen des Betreibers, was eine **Tatsachenfeststellung in Gerichtsverfahren** unmöglich macht. Daher sollte das *Gericht* die Möglichkeit haben, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen, wenn die betroffene Person alle ihr zur Verfügung stehenden Tatsachen dargelegt hat. Um die Offenlegungspflicht wirksam zu machen, sollen die Gerichte einen Verstoß gegen die IED vermuten, wenn der Betreiber der

³⁵ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0054>.

³⁶ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>.

³⁷ Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2014.349.01.0001.01.ENG.

³⁸ Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist.

gerichtlichen Anordnung nicht nachkommt. Dadurch, dass diese Möglichkeit dem Gericht zusteht, wird bereits eine restriktive Anwendung unter Beachtung aller Vertraulichkeitsregeln garantiert.

Durchsetzbare Offenlegungspflichten im Falle einer Informationsasymmetrie sind ebenfalls dem Europarecht nicht fremd. Ähnliche Bestimmungen finden sich beispielsweise in Artikel 5 und 8 der Kartellschadensrichtlinie (siehe oben) oder in Artikel 18 und 10 der Verbandsklagerichtlinie ³⁹. Kooperierende Unternehmen könnten sich auch positiv auf Verwaltungsverfahren auswirken, die aus Anträgen auf Zugang zu Informationen resultieren.

Deutschland hat nun über den Rat auf europäischer Ebene die Möglichkeit, Gerechtigkeit für die von rechtswidrigen Verschmutzungen am stärksten betroffenen Menschen zu gewährleisten.

³⁹ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020L1828>.

Über ClientEarth

ClientEarth - Anwälte der Erde ist eine Nichtregierungsorganisation, die das Recht nutzt, um die Erde und ihre Bewohner*innen zu schützen. Zusammen mit Bürger*innen und unseren Partnerorganisationen in Deutschland, Europa und weltweit arbeiten wir an Themen wie Klimawandel, Naturschutz und Umweltverschmutzung. Wir nehmen die Industrie und Regierungen in die Verantwortung, um das Leben auf der Erde und das Recht auf eine gesunde Umwelt zu schützen. Mit Büros in Europa, Asien und den USA setzen wir bestehendes Recht durch, unterstützen unterschiedliche Akteur*innen in Umweltverfahren und wirken bei der Gesetzgebung und der Entwicklung des Rechts mit. Wir streben eine nachhaltige und systemische Transformation an, denn eine Welt, in der Mensch und Planet gemeinsam gedeihen, ist nicht nur möglich – sie ist notwendig.

- Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung: ClientEarth gGmbH, Registernummer R003753
- EU Transparency Register: ClientEarth AISBL, Identification number: 96645517357-19

Bellinda Bartolucci

Volljuristin (Senior), Abteilung Fossile Infrastruktur

+49 (0) 30 3119 3677

bbartolucci@clientearth.org

www.clientearth.org

Nothing in this document constitutes legal advice and nothing stated in this document should be treated as an authoritative statement of the law on any particular aspect or in any specific case. The contents of this document are for general information purposes only. Action should not be taken on the basis of this document alone. ClientEarth endeavours to ensure that the information it provides is correct, but no warranty, express or implied, is given as to its accuracy and ClientEarth does not accept any responsibility for any decisions made in reliance on this document.

Beijing Berlin Brussels London Los Angeles Luxembourg Madrid Warsaw

ClientEarth is an environmental law charity, a company limited by guarantee, registered in England and Wales, company number 02863827, registered charity number 1053988, registered office 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, a registered international non-profit organisation in Belgium, ClientEarth AISBL, enterprise number 0714.925.038, a registered company in Germany, ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B, a registered non-profit organisation in Luxembourg, ClientEarth ASBL, registered number F11366, a registered foundation in Poland, Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208, a registered 501(c)(3) organisation in the US, ClientEarth US, EIN 81-0722756, a registered subsidiary in China, ClientEarth Beijing Representative Office, Registration No. G1110000MA0095H836. ClientEarth is registered on the EU Transparency register number: 96645517357-19. Our goal is to use the power of the law to develop legal strategies and tools to address environmental issues.

Stellungnahme



Anlage 2

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Antrag der CDU/CSU Fraktion
(BT-Drs. 20/3948) zur Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)135-F(NEU)
ö. Anh. am 01.03.23
01.03.2023

Einleitung

28.02.2023

Der DGB unterstützt die Bestrebungen der EU-Kommission den Umweltschutz europaweit zu verbessern und die Klimaneutralität bis 2050 in Europa zu erreichen. Dazu gehört auch das Ziel der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden, das mit der Industrieemissionsrichtlinie (IED) erreicht werden soll.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Die Fokussierung auf nachhaltige und klimaneutrale Transformationstechnologien und Produktionsverfahren kann die Wertschöpfung in Deutschland und Europa langfristig sichern und trägt zum Erhalt von Standorten, von tariflich abgesicherten Arbeitsplätzen und so auch zu nachhaltigem Wohlstand bei. Hierfür ist wichtig, dass ein geeigneter politischer Rahmen besteht, der sowohl aktiv Transformationsprozesse unterstützt als auch klare Leitplanken setzt.

Ansprechpartner:

Frederik Moch
Leiter der Abteilung
Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Die Novellierung der IED setzt konsequent die Politik zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung fort – ohne jedoch in geeigneter Weise auf die veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs einzugehen, von denen viele Unternehmen in existenzbedrohender Weise gefährdet sind. Dazu gehören gestörte Lieferketten, Risiken für die Versorgungssicherheit, Inflation und gestiegene Energiepreise sowie der Fachkräftemangel.

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 576

Der Reformvorschlag enthält zahlreiche Änderungen und Regelungen, die zu einer Zunahme der Komplexität von behördlichen Genehmigungsentscheidungen und spürbaren Anstieg der Anforderungen beim Vollzug und Zunahme der Kontrollen führen. Neben einer erwartbaren Zunahme an detaillierten Einzelfallprüfungen dürfte auch das Maß an Rechtsunsicherheit zu enormen Herausforderungen für Behörden, Unternehmen und Beschäftigte führen. Die Parallelität dieser vielfältigen Prozesse trifft auf begrenzte Kapazitäten, die notwendig für die ambitionierte Umsetzung des Transformationspfades sind. Davon betroffen sind sowohl finanzielle Ressourcen als auch planerische und personelle Kapazitäten.

Jan Philipp Rohde
Referent für Umwelt-, Klima- und
Nachhaltigkeitspolitik

janphilipp.rohde@dgb.de
Telefon: 030 24060 303

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Reformvorschläge zur neuen IED bewertet werden. Aus Sicht des DGB muss eine Reform der IED den Ansprüchen an Machbarkeit und Transformationsdienlichkeit genügen. Dabei stellt nicht jede Grenzwertverschärfung an sich eine zielgerichtete Beschleunigung der Transformation dar.

Aus Sicht des DGB sind folgende Punkte bei dem Entwurf der IED zu beachten:

I) Voraussetzungen schaffen, um ambitionierte Ziele zu erreichen

Die Transformation hin zu Klimaneutralität und Schadstofffreiheit erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Grenzwerte allein werden den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung auf Basis von Guter Arbeit, gerecht verteiltem Wohlstand und zukunftsfester Wertschöpfung nicht gerecht.

Deshalb braucht es zwingend eine Einbettung der IED in die Strategien des Green Deals, des EU-Green Deal Industrial Plan und der europäischen Klimaschutzziele. Es braucht mehr als die Formulierung von Grenzwerten, um nennenswerte Effekte für eine zukunftsfähige Industrie in Europa zu entfalten und die genannten Ziele zu erreichen. Eine Investitionsoffensive in klimafreundliche Alternativen schafft die Voraussetzungen für nachhaltige Produktionsweisen. Zudem müssen Zielvorgaben mit aktiven industriepolitischen Maßnahmen flankiert werden. Sie sind wichtig, damit Unternehmen die notwendigen Investitionen in neue schadstoffarme und klimaneutrale Produktionsprozesse, Produkte und Geschäftsmodelle tätigen, bevor die Produktion zu schlechteren Umwelt- und Sozialstandards verlagert wird. Dafür braucht es unter anderem eine Reform des EU-Beihilferechts hin zu einem „Beihilfentransformationsrecht“, das aktive Investitionslenkungen ermöglicht und so den Herausforderungen der Transformation gerecht wird.

Zudem muss eine Reform des zukünftigen fiskalpolitischen Regelwerks und die geldpolitischen Weichenstellungen der EU darauf einzahlen, dass Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von öffentlichen Investitionen, Investitionshilfen und Subventionen, die für den nachhaltigen Wandel notwendig sind, unterstützt werden. Denkbar wäre z. B. eine Ausweitung des angekündigten EU-Souveränitätsfonds¹.

Klar ist: bei öffentlichen Geldern ist es zwingend notwendig, dass diese klar an Kriterien der Standortentwicklung, Beschäftigungssicherung und Qualifizierungsstrategien geknüpft werden. Ziel muss sein, dass neben dem nachhaltigen Umbau von Wirtschaftsstrukturen auch Gute Arbeit und der Erhalt sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zentrale Anliegen einer vorausschauenden Transformationspolitik sind.

II) Transformationsprozesse beschleunigen, nicht hemmen

In Deutschland sind von der IED knapp 6.000 Anlagen betroffen, ein gutes Drittel betrifft davon allein die Chemieindustrie. Gut 20 % der betroffenen Anlagen sind im Bereich von KMU.

Bereits heute liegt die Dauer von Genehmigungsverfahren bei 18 Monaten, vor zehn Jahren waren es noch zehn Monate. Durch die Umsetzung der IED ist mit einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren zu rechnen. Branchenschätzungen zufolge könnten Genehmigungsverfahren künftig bis zu 2 Jahre andauern.

Eine Reform der IED sollte Genehmigungsverfahren für die Modernisierung und den Neubau potenziell nicht verlängern und damit die Erreichung von Klimazielen verzögern. Vielmehr braucht es mehr Tempo beim Umbau.

¹ mehr zu den Anforderungen ist der DGB-Stellungsname zu den „Leitlinien für eine Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens der EU“ zu entnehmen <https://www.dgb.de/-/TJ8>

- Die in Artikel 14a in Verbindung mit Artikel 11 und 14 vorgeschlagene verpflichtende Entwicklung und Einführung eines neuen Umweltmanagementsystems nach allgemeinen Vorgaben würde zu Doppelregelungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu bestehenden Umweltmanagementsystemen führen und ist mit erheblichem administrativem Mehraufwand verbunden. Mit EMAS, ISO 140001 oder ISO 50001 bestehen gut etablierte und erprobte Managementsysteme, die freiwillig bzw. teilweise als Vorgabe für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen eingesetzt werden.
- Die Anwendung von besten verfügbaren Techniken (BVT/BAT) und die Einhaltung strengerer Grenzwerte ist immer eine Abwägung von technischen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Aspekten. Eine kategorische Vorfestlegung auf Grenzwerte der unteren Bandbreite (Artikel 15 (3)) ist daher nicht zielführend.
- Zudem ist fraglich, wie sinnvoll eine Verschärfung von Grenzwerten bei Produktionsanlagen ist, die auf absehbare Zeit (z. B. auf Grund des beschlossenen Kohleausstieges) stillgelegt werden. Hier wären kurzfristige Investitionen in Nachrüstung notwendig, die dann möglicherweise für die Errichtung neuer klima- und schadstoffarmer Produktionsanlagen fehlen. Zudem sind die negativen Auswirkungen auf den notwendigen Neubau von H2-ready Gaskraftwerken kritisch zu betrachten.

III) Europäische Vorhaben harmonisieren und verschränken

Die europäische Ebene adressiert mit verschiedenen Regularien Umwelt- und Klimaschutzanliegen.

Wichtig ist, dass Instrumente sich nicht behindern, doppeln oder gar konterkarieren. Daher sollte bei der Reform klar betrachtet werden, welche Bereiche die IED regeln muss und in welchen schon Instrumente wie der Emissionshandel, die Lastenteilungsverordnung, Ökodesign-Richtlinien oder REACH bestehen. Die IED sollte nicht überfrachtet werden.

- Der „Green Deal Industrial Plan“ sieht eine Vereinfachung des Rechtsrahmens und eine Beschleunigung der Transformationsprozesse vor. Die Reformhaben des IED stehen dem deutlich entgegen. Die vorliegenden Anforderungen führen zu einer weiteren Zunahme der erforderlichen Fachgutachten, zu einer Zunahme der Bürokratie, zu einer weiteren Überlastung des Vollzugs vor Ort und damit zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren, insbesondere, weil bis zur Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen viel Zeit vergeht. Zusätzliche Auflagen, die das Monitoring von Ressourcen, Energie, Wasser und Abfall beinhalten sollen, verstärken diese Verlangsamung. Der aktuelle Entwurf gibt hingegen keine Antworten darauf, wie Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden können.
- Die im Rahmen des „Green Deal“ eingeführten und angedachten Regelungen bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien, den Treibhausgasminderungszielen im Klimaschutz und der angestrebten Kreislaufwirtschaft zur Ressourcenschonung wirft die Frage auf, inwieweit die Verpflichtung zur Einhaltung von Umweltleistungswerten in der IED einen nennenswerten Mehrwert leisten.
- Eine Vermischung von verschiedenen Rechtsgebieten führt zu einer höheren Komplexität des Umweltrechts. Es braucht eine Rechtssicherheit in Verbindung mit klaren und erfüllbaren Vorgaben für Genehmigungsverfahren. Das betrifft insbesondere das Chemikalienmanagementsystem, welches um eine Vielzahl von Stoffen und Nebenprodukten oder um Pläne zur Substitution ergänzt werden sollen.

- Die in der IED angelegten Transformationspläne ab 2030 sind im Grundsatz ein unterstützenswerter Ansatz. Hier ist es wichtig, dass Mitbestimmungsstrukturen verpflichtend beteiligt werden. Das ist in einigen Branchen schon heute gelebte Praxis und sollte zum Standard werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass diese Transformationspläne indikativen Charakter haben sollten, um Handlungsspielräume nicht zu sehr einzuschränken. Zudem braucht es eine entsprechende Regelung, dass diese Pläne sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aussparen und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Aus deutscher Perspektive ist unabhängig von der IED eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte beim Umwelt- und Klimaschutz umzusetzen, wie es der DGB in seinem Reformkonzept zum Betriebsverfassungsgesetz vorsieht². Demnach sollten ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes eingeführt werden, um das Wissen der Beschäftigten stärker in die Prozesse einzubringen. Damit könnte der Betriebsrat z. B. bei der Wahl einer stärker umweltfreundlichen Produktion mitentscheiden. Zudem soll in größeren Betrieben ab 100 Beschäftigten ein Umweltausschuss gegründet werden.

² <https://www.dgb.de/themen/++co++02729430-b4bf-11ec-9dbe-001a4a160123>

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Steel

17.02.2023
Seite 1/5

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 01.03.2023 zum Entwurf der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt allein in Deutschland über fünfzig Anlagen, die der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegen. Viele tausend gut bezahlter Arbeitsplätze hängen an dem Betrieb dieser Anlagen. Unser Unternehmen steht in den nächsten Jahren vor einer beispielslosen Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion. Dies wird dazu führen, dass wir innerhalb weniger Jahre große Teile unserer Produktionsanlagen umbauen und erneuern werden müssen. Damit einher gehen komplexe und heute auch schon sehr langwierige Genehmigungsverfahren.

Der Entwurf der EU-Kommission zur Novelle der IED wird diese Situation verschlechtern, weshalb wir große Bedenken haben.

Hierzu im Einzelnen:

1. Art. 14a der IED-Novelle

In Art. 14a Abs. 1 der IED-Novelle soll geregelt werden, dass für jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem zu etablieren ist. Das Umweltmanagementsystem soll den Bestimmungen der BVT(Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen entsprechen. Es wird zudem die Integration eines Chemikalienmanagementsystems in das besagte Umweltmanagementsystem (Art. 14a Abs. 2 lit. d) verlangt sowie die Erstellung eines sog. Transformationsplans (Art. 14a Abs. 2 lit. f).

Diese neuartige Genehmigungsvoraussetzung verlässt den bisherigen Maßstab der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen als rechtssichere Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen. Sie ist überdies mit einem enormen Aufwand für unser Unternehmen und die Genehmigungsbehörden verbunden und hat keinen Mehrwert für einen besseren und nachhaltigen Umweltschutz.

2. Art. 15 Abs. 3 der IED-Novelle

17.02.2023

Seite 2/5

Art. 15 Abs. 3 der IED-Novelle verlangt eine Orientierung von Grenzwerten an die untersten Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen. Dies ist im deutschen Recht nicht umsetzbar. Es müssten die niedrigsten Emissionswerte aus der Bandbreite als Grenzwert z.B. in der TA Luft festgelegt oder in jedem Einzelfall aufwendig mit der Behörde verhandelt werden. Viele Anlagen werden die niedrigen Emissionswerte auch gar nicht einhalten können, was zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit der Anlagen führt. Eine weitere Deindustrialisierung wäre die Folge.

3. Art. 15 Abs. 3a der IED-Novelle

Aufgrund der geplanten Neuregelung in Art. 15 Abs. 3a sollen die Genehmigungsbehörden nunmehr neben Emissionsgrenzwerten auch Umweltleistungswerte aus den BVT-Schlussfolgerungen festlegen. Eine solche Bestimmung berücksichtigt aber nicht, dass die Umweltleistungswerte aus den BVT-Schlussfolgerungen die Besonderheiten aus verschiedenen Prozessen einer Anlagenart nicht erfassen, sondern nur auf im Einzelfall berichteten Daten beruhen.

Beispielhaft ist es beim Warmwalzen bestimmter Stahlgüten erforderlich, dass höhere Temperaturen erzeugt werden. Sollten nun u.a. durchschnittliche Energieverbrauchswerte aus der BVT-Schlussfolgerung „Weiterverarbeitung Stahl“ als Grenzwerte in der Genehmigung festgesetzt werden, dann wären bestimmte Walzprozesse nicht mehr genehmigungsfähig, auch wenn die anderen Umweltleistungswerte und die Emissionsgrenzwerte eingehalten würden. Es ist keine Walzanlage in der EU bekannt, die die Emissionswerte der untersten Bandbreiten und die Umweltleistungswerte einhält.

Mit einer solchen Anforderung wäre die Weiterverarbeitung von Stahlerzeugnissen in Deutschland kaum mehr möglich.

4. Art. 27c der IED-Novelle

Mit der vorgeschlagenen Norm in Art. 27c können Behörden Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.

Dies ist sehr problematisch, weil Zukunftstechniken nur hinsichtlich ihrer Fortschrittlichkeit überprüft werden, wohl aber nicht bezüglich der Verfügbarkeit und damit Verhältnismäßigkeit im Sinne von Art. 3 Nr. 10 lit. b IED.

5. Art. 27d der IED-Novelle

17.02.2023

Seite 3/5

Die Einführung eines anspruchsvollen Transformationsplans, wie in Art. 27d gefordert, ist sehr aufwendig und behindert schnelle Genehmigungsentscheidungen. Ein solcher Plan ist auch nicht erforderlich, weil genauso wie unser Unternehmen auch viele andere Anlagenbetreiber in der Industrie mit Milliardeninvestitionen bereits mit der Transformation begonnen haben. Die Festschreibung von Transformationsplänen als Genehmigungsvoraussetzung wird somit lediglich zur unnötigen Aufblähung von behördlichen Verfahren und Verhinderung von beschleunigten Genehmigungsverfahren mit der „Deutschland-Geschwindigkeit“ führen. Dies gefährdet die zügige Transformation von Industrieanlagen zur Erreichung der Zero-Pollution- und Klimaziele der EU.

Die Veröffentlichung von Transformationsplänen im Sinne von Art. 27d Abs. 3 ist vor dem Hintergrund, dass solche Pläne konkrete Prozessdaten oder vertrauliches technisches Know-how unserer Anlagen beinhalten können, abzulehnen. Ein Mehrwert einer solchen Veröffentlichung für den Umweltschutz ist kaum erkennbar.

6. Art. 79a der IED-Novelle

Die Regelungen in Art. 79a der IED-Novelle verstoßen europarechtlich gegen das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie widersprechen außerdem den Grundsätzen der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) und beeinträchtigen die Entscheidungsfreudigkeit von Behörden verbunden mit dem Effekt noch längerer Genehmigungsverfahren und der Verfehlung der Zero-Pollution- und Klimaschutzziele.

Im Einzelnen:

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 lit. e des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt im Hauptbereich „Umwelt“ eine geteilte Zuständigkeit vor, so dass es der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) bedarf. Das heißt, die EU soll nur solche Aspekte regeln, die im Sinne des Negativkriteriums nicht durch die Mitgliedstaaten ausreichend reguliert werden können, und im Sinne des Positivkriteriums besser durch die EU geregelt werden sollten, um z.B. eine Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen. Vor dem Hintergrund ist es bei geteilten Regelungskompetenzen seit Gründung der EU üblich, dass das materielle Recht, also die Rechtsmaterie zur Erreichung bestimmter materieller Ziele von der EU durch das Sekundärrecht harmonisiert wird, hingegen das formelle Verfahrens- und das Prozessrecht weitgehend Sache der Mitgliedstaaten bleibt. Wenn daher in Art. 79a Abs. 1 Schadensersatzansprüche gegen Behörden und juristische Personen oder in Art. 79a Abs. 4 eine prozessuale Beweislastumkehr geregelt werden, dann geht das über das zu harmonisierende materielle Recht hinaus und es stellt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dar.

- b) Auch liegt ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Denn solche Schadensersatzregeln sind wegen gegebener nationaler Vorschriften zum Schadensersatz (in Deutschland Umwelthaftungsgesetz) nicht erforderlich und führen nicht zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden.

17.02.2023
Seite 4/5

Bereits im Rahmen des Erlasses der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG wurde geprüft, ob die Aufnahme von Zivilrechtsfragen sinnvoll sei. Im Ergebnis wurde dies verneint. So heißt es in den Erwägungsgründen 13 und 14:

„(13) Nicht alle Formen von Umweltschäden können durch Haftungsmechanismen behoben werden. Damit diese zu Ergebnissen führen, muss es einen oder mehrere identifizierbare Verursacher geben, sollte es sich um einen konkreten und messbaren Schaden handeln und sollte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem bzw. den ermittelten Verursachern hergestellt werden können. Daher ist die Haftung kein geeignetes Instrument, um einer breit gestreuten, nicht klar abgegrenzten Umweltverschmutzung zu begegnen, bei der es unmöglich ist, die nachteiligen Umweltauswirkungen mit Handlungen oder Unterlassungen bestimmter einzelner Akteure in Zusammenhang zu bringen.

(14) Diese Richtlinie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt.“

Warum diese rechtlich zutreffende Wertung aus der Umwelthaftungsrichtlinie in der IED-Novelle nicht erfasst wird, ist unersichtlich und deutet auf eine nicht durchdachte und lediglich übereilte Entwurfsfassung hin.

- c) Zudem wird mit den Regelungen in Art. 79a der IED-Novelle den nationalen Haftungsgrundsätzen, nicht zuletzt auch in Deutschland widersprochen. Denn im deutschen Recht sind gerade zum Schutz der Entscheidungsfähigkeit und -freudigkeit von Beamten Amtshaftungsansprüche nur in engen Grenzen des Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB möglich. Und im Zivilrechtsverkehr gilt der Grundsatz, dass derjenige, der haftungsbegründende Tatsachen geltend macht, die alleinige Beweislast für deren Vorliegen hat. Diese strenge Beweislastregelung gilt auch nach dem Umwelthaftungsgesetz. Ob Beweiserleichterungen dem Geschädigten zukommen, entscheidet stets das Gericht im Einzelfall (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 10.11.2005 – 8 U 86/95, Rn. 60 juris). Eine gesetzliche Beweislastumkehr kennen das EU-Recht und das deutsche Zivilrecht nur in den engen Fällen, wo die Schadensursache allein im Einflussbereich des Schädigers liegen kann, z.B. im Verbrauchsgüterkauf nach § 477 Abs. 1 BGB.
- d) Nicht zuletzt würde Art. 79a der IED-Novelle zu einem „Geschäftsmodell“ für Popular- und Spekulationsklagen führen, die Gerichte überlasten, die Genehmigungsentscheidungen und die Behörden lähmen und letztlich nicht zu mehr Umweltschutz und Vermeidung von Umwelt- oder Gesundheitsschäden führen.

7. Resümee

17.02.2023

Seite 5/5

Aus Sicht der Stahlindustrie und meines Unternehmens kann resümiert werden, dass wenn die IED-Novelle in dieser Fassung erlassen wird, Anlagen zur industriellen Transformation wie die Direktreduktion erheblich verzögert werden könnten, Investitionen zurückgefahren werden und wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit von Anlagen gut bezahlte Industrie-arbeitsplätze in Gefahr sind.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die IED-Novelle in der vorgeschlagenen Fassung abzulehnen und erheblich anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Puya Raad, LL.M.

Berlin, 27. Februar 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (IE-Richtlinie)

Zur öffentlichen Anhörung in der 35. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am Mittwoch, 01.03.2023

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. *Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKS, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere, in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.*

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Vorschlag zur Überarbeitung der IE-Richtlinie sieht die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Verschärfung von Grenzwerten und zahlreiche zusätzliche Anforderungen und Informationspflichten vor. Dies würde zu hohen Mehraufwendungen für Nachrüstungen und Investitionsrisiken führen. Genehmigungsverfahren großer Industrieanlagen würden zudem noch langwieriger. Um unnötige Kosten zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen, schlägt die DIHK vor:

- Emissionsgrenzwerte nicht generell am unteren Rand der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen festlegen. Diese können bestehende und die meisten neuen Anlagen nicht einhalten. Unternehmen müssten umfangreiche Ausnahmegenehmigungen beantragen. Dies würde ihre Investitionen gefährden und Genehmigungsverfahren verlängern.
- Zusätzliche Informationspflichten zu Energie- und Ressourcenverbrauch, Lebenszyklus- und Lieferkettenbetrachtungen, Umwelt- und Chemikalienmanagement sowie Transformationspläne würden zu hohen Mehraufwänden führen. Die Genehmigungsverfahren verliefen dadurch noch komplexer, unsicherer und deutlich langwieriger. Sie sind zudem nicht erforderlich, da sie größtenteils in anderen Gesetzen geregelt sind. Hält der Gesetzgeber dennoch daran fest, sollten Unternehmen diese Anforderungen durch ein zertifiziertes Umwelt- und Energiemanagementsystem erfüllen können.
- Aufgrund der komplexen Anforderungen, umfangreichen Informationspflichten und Rechtsunsicherheiten können Genehmigungsverfahren nach der IE-Richtlinie mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Richtlinie sollte die Verfahren deshalb durch Reduzierung der Komplexität

von Anforderungen und mehr Rechtssicherheit beschleunigen. Vergleichbar zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sollte sie den Mitgliedstaaten Anforderungen zur Beschleunigung der Genehmigung besonders umweltfreundlicher Projekte schaffen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die IE-Richtlinie bestimmt den Rahmen für die Genehmigung und Überwachung von großen Industrieanlagen in Europa. In Deutschland sind davon mehr als 9.000 Industrieanlagen unterschiedlichster Branchen und Größe betroffen. Diese Anlagen sind für einen bedeutenden Teil der industriellen Produktion in Europa verantwortlich. Die europäischen Anforderungen bestimmen den Umfang der zulässigen Schadstoffemissionen, die Überwachung durch Messungen, Prüf- und Untersuchungspflichten bei der Genehmigung und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Informationspflichten.

Da die Umwelanforderungen einen bedeutenden Faktor für die Produktionskosten darstellen, sind sie für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft von großer Relevanz. In hohen Energie- und Rohstoffpreisen sehen Unternehmen aktuell die größten Geschäftsrisiken in Deutschland. 85 Prozent der Industrieunternehmen gaben dies in der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage (Jahresbeginn 2023) als größte Gefahr für ihre Geschäftstätigkeit an. Weitere Ausgaben für steigende Umwelanforderungen würden diese Situation verschärfen.¹

Die Corona Pandemie und der russische Angriff auf die Ukraine verdeutlichten zudem die Bedeutung globaler Lieferketten für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Ziel von Bundesregierung und EU-Kommission ist es daher, strategisch wichtige Industriezweige wieder in Europa anzusiedeln. Eine der wichtigsten Maßnahmen, um die Standortattraktivität für diese Unternehmen zu verbessern, stehen dabei in der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. So gaben 56 Prozent der Betriebe aus der Pharma-/ Biotech-Branche als besonders wichtig an, dass Dauer und Komplexität von Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt reduziert werden müssten.²

C. Details - Besonderer Teil

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen des Kommissionsvorschlags beruhen auf einer Befragung von Unternehmen aus dem Jahr 2021. Die Ergebnisse werden im Anhang zusammengefasst dargestellt.

Emissionsgrenzwerte

Nach Artikel 15 der IE-Richtlinie legen Behörden Emissionsgrenzwerte für Anlagen fest, die die nach den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte (AEL) nicht überschreiten. Diese BVT-AEL werden meist in Bandbreiten angegeben. In Deutschland werden diese Bandbreiten nach längerer Beteiligung der betroffenen Wirtschaft im Rahmen von Verordnungen (BlmSchVn oder Abwasserverordnung) oder Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft) in verbindliche Grenzwerte umgesetzt. Je nach Art oder Alter der Anlagen werden dabei häufig differenziertere Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten und Übergangsbestimmungen für die Nachrüstung bestehender Anlagen festgelegt.

Die BVT-AEL resultieren aus den im sogenannten Sevilla-Prozess gesammelten Daten. Die Bandbreiten der verschiedenen Grenzwerte für Schadstoffemissionen ergeben sich dabei durch sehr

¹ DIHK-Konjunkturumfrage Jahresbeginn 2023: [Link](#).

² Deutschland wieder zur Apotheke der Welt machen: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, [Link](#).

unterschiedliche Anlagenarten, die die besten verfügbaren Technologien zur Vermeidung von Schadstoffemissionen einsetzen. Je nach Art, Größe oder Alter emittieren diese Anlagen die unterschiedlichen Schadstoffe in geringerem oder niedrigerem Umfang. So können große Anlagen beispielsweise nicht immer die geringen Emissionen kleinerer Anlagen erreichen. Andere Anlagen können sehr geringe Emissionswerte eines Schadstoffes erzielen, während sie bei anderen Schadstoffen nur den oberen Rand der Bandbreite erreichen können.

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Richtlinienentwurf in Artikel 15 Absatz 3 nun vor, dass die Behörden von diesen Bandbreiten in Zukunft generell den jeweils niedrigsten Wert festlegen müssten. Nur in Ausnahmefällen dürften dann weniger strenge Grenzwerte zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung sein alle vier Jahre überprüft werden. Diese Ausnahmegenehmigungen bestanden bereits nach geltender Richtlinie (Artikel 15 Absatz 4). Allerdings wurde diese Regelung nur selten angewendet (laut Anlagenliste des Umweltbundesamtes aktuell in 22 von über 9.000 Fällen). Das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen ist langwierig und aufwändig. Für Anlagenbetreiber ist das Verfahren zudem mit einem hohen Investitionsrisiko verbunden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen würden das in Deutschland praktizierte System der Festlegung differenzierter Grenzwerte innerhalb der europäisch vorgegebenen Bandbreiten abschaffen. Viele der bestehenden Anlagen stünden sehr viel anspruchsvolleren Grenzwerten gegenüber, die sie aufgrund des von ihnen eingesetzten Anlagentyps häufig technisch oder wirtschaftlich nicht erreichen könnten. Die Zulassungsbehörden müssten mit fast allen Anlagenbetreibern Ausnahmeregelungen treffen, die ausführlich begründet, befristet und überwacht werden müssten. Der Richtlinienentwurf wendet die neuen Anforderungen auch auf bestehende BVT-Schlussfolgerungen an, die noch unter Annahme möglicher Spielräume innerhalb der Bandbreiten erlassen wurden.

Die meisten Unternehmen gehen deshalb bei Einschränkung der bisherigen Spielräume von stark steigenden Investitions-, Betriebs- und Bürokratiekosten aus. Da viele betroffene Betriebe die vorgegebenen Werte mit ihren bestehenden Anlagen langfristig nicht erreichen können, müssten sie ihre Produktion verlagern oder neue errichten. Dadurch können sich gravierende Konsequenzen für den Industriestandort Deutschland ergeben. Einige Unternehmen erwarten im Fall der Einführung der niedrigsten Werte der BVT-AEL als Emissionsgrenzwerte Investitionszurückhaltung, Abbau von Stellen und mögliche Standortschließungen. Im Fall einer Molkerei wird beispielsweise dargelegt, dass der derzeit geltende Grenzwert für Gesamtposphor am oberen Rand der BVT-AEL (4 mg/l) betriebsbedingt bereits nur knapp eingehalten werden kann. Würde der niedrigste Wert der BVT-Schlussfolgerungen (0,2 mg/l) eingeführt, wäre dies technisch und betriebswirtschaftlich nicht realisierbar. Eine Gießerei berichtet, dass ihre Anlagen mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren zum Erreichen des Feinstaubgrenzwertes (nach TA Luft 10 mg/m³) nachgerüstet werden müsse. Um den im BREF-Prozess diskutierten Grenzwert von 1-4 mg/m³ müsste die bestehende Abgasbehandlung (Nassentstaubung) abgebaut durch eine kostenintensivere und größere Trockenentstaubung ersetzt werden. Die Kosten dafür beliefen sich auf mehr als 10 Millionen Euro, es sei zudem unklar, ob der Platz des Werksgeländes dafür ausreiche. Aufgrund der hohen Unsicherheiten bei weiteren Schadstoffgrenzwerten bestünden erhebliche Risiken für diese Investitionen und den Standort selbst.

Neben hohe Investitionskosten und -risiken, die sich aus den strengeren Emissionsgrenzwerten ergäben, würden sich die Genehmigungsverfahren durch die zahlreichen Ausnahmegenehmigungen erheblich verzögern. Das deutsche Immissionsschutzrecht bietet Unternehmen Rechtssicherheit darin, dass sie eine beantragte Genehmigung erhalten, sofern sie die vorgeschriebenen Grenzwerte und andere

gesetzlichen Anforderungen einhalten. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlagen sind deshalb nur selten ein Grund für lange Genehmigungsverfahren.

Auf eine Umfrage der DIHK im Jahr 2019 wurden naturschutzrechtliche Regelungen als Hauptgrund für lange Genehmigungsverfahren genannt. Hier sind die Anforderungen an Anlagen weniger eindeutig. Zudem bestehen viele Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der Gesetze und Interpretationsspielräume. Dies führt zu langwierigen Prüfungen und Gutachten. Durch die Vorschläge der Kommission würden auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen deutlich weniger eindeutig ausfallen als bisher. Ausnahmeanträge mit umfangreichen Gutachten, Messungen und Nachweisen müssten erstellt und geprüft werden. Dies müssten sie alle vier Jahre wiederholen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Umweltprüfungen (meist Anlagen unter der IE-Richtlinie) dauern in Deutschland im Schnitt 16 Monate. Dies sind für eine zügige Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft bereits zu lange Zeiträume. Im Vergleich zu Zulassungsverfahren wie bei Windenergieanlagen oder Infrastrukturen, in denen das Naturschutzrecht eine deutlich wichtigere Rolle spielt, sind 16 Monate allerdings immer noch vergleichsweise kurz. Mit den Vorschlägen der Kommission würden auch Verfahren nach der IE-Richtlinie voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dies führt nicht nur zu wirtschaftlichen Nachteilen, sondern beeinträchtigt auch die Umstellung der Industrie auf klimafreundliche Produktionsverfahren.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Für das Erreichen der Klimaneutralität und des Null-Schadstoff-Ziels wird ein großer Teil der IED-Anlagen in den kommenden Jahren Änderungs- oder Neugenehmigungen beantragen müssen. Die Vorplanung, Planung und schließlich Genehmigung dieser Anlagen nehmen heute jedoch bereits häufig mehrere Jahre in Anspruch. Genehmigungsverfahren mit Umweltprüfung für große Industrieanlagen dauern nach einer von BDI und DIHK durchgeführten Befragung in Deutschland durchschnittlich 16 Monate. Eine schnelle Transformation der Wirtschaft kann so nicht gelingen.

Im September 2022 hat der Bundestag das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert, um Unternehmen die Brennstoffumstellung zu erleichtern. Der vorzeitige Betriebsbeginn (§ 31e BImSchG) und Erleichterungen von der TA Luft (§ 31i BImSchG) mussten für Anlagen eingeschränkt werden, die unter IE-Richtlinie fallen. Das zeigt, dass viele gesetzliche Beschleunigungsmaßnahmen, die für eine schnellere Transformation notwendig wären, unter der IE-Richtlinie derzeit nicht oder nur eingeschränkt zulässig waren.

Deshalb sollte sich die deutsche Bundesregierung in der EU dafür einsetzen, dass auch die IE-Richtlinie diese Beschleunigungselemente zulässt. Vergleichbar zu den derzeitigen Bemühungen in der RED-III und IV sollte sie Regelungen aufnehmen, die Genehmigungsverfahren auch bei Industrieanlagen beschleunigen.³ Folgende Regelungen schlagen wir vor:

- **Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen**

Betroffene Unternehmen berichten, dass sich im Laufe der Genehmigungsverfahren die Sach- oder Rechtslage - z. B. durch neue BVT-Schlussfolgerungen - ändern kann. So kann es vorkommen, dass vollständig eingereichte Unterlagen aufgrund veränderter Umweltbedingungen oder

³ DIHK (2022): Bereit zur Transformation. Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten, [Link](#).

zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden müssen. Deshalb sollte in der IE-Richtlinie ein Stichtag zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage eingeführt werden. Dieser sollte auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden.

- **Vorzeitigen Beginn und Teilgenehmigungen erleichtern**

Viele Anforderungen der EU oder Deutschlands erfordern umfangreiche Prüfungen und Berichte, obwohl ihr Einhalten in der Regel vorausgesetzt werden kann. In der IE-Richtlinie sollte deshalb ausdrücklich zugelassen werden, dass Anlagenbetreiber mit Bautätigkeiten und dem Betrieb eines Teils ihrer Anlagen beginnen können, auch wenn noch nicht alle Genehmigungsentscheidungen vorliegen.

- **Umfang der Unterlagen begrenzen**

Die Genehmigungsverfahren werden häufig durch den nicht klaren Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen verzögert. In manchen Fällen mussten Antragssteller mehrere Gutachten hintereinander anfertigen lassen. Deshalb sollte die IE-Richtlinie den Mitgliedstaaten vor einem Genehmigungsverfahren einen Antragskatalog vorgeben, der bei Einhaltung keine weiteren Nachforderungen zulässt.

- **Zeitplan verbindlich vorgeben**

Genehmigungen sollten dann einem definierten Zeitplan mit verbindlichen Fristen folgen. Für beteiligte Behörden sollte eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, wonach die Genehmigungsbehörde von ihrer Zustimmung ausgehen muss, sollte sie eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme versäumen.

- **Überragendes öffentliches Interesse an Projekten, die das Null-Schadstoff-Ziel oder Klimaneutralität erreichen**

Für erneuerbare Energien wurde in Deutschland und soll in der EU (Repower EU) das überragende öffentliche Interesse an den entsprechen Projekten festgelegt werden. Dies kann besonders bei der behördlichen Abwägung von Belangen des Klima-, Natur- oder Gewässerschutzes von großer Relevanz werden und die Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Die künftige Änderung oder der Neubau vieler IED-Anlagen wird zu den Zielen der Null-Schadstoff-Strategie oder der Klimaneutralität deutlich stärker beitragen als einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen. In der IE-Richtlinie sollte deshalb festgelegt werden, dass dieser Grundsatz auch für entsprechende Projekte der Richtlinie anzuwenden ist.

Erleichterungen für Erneuerbare Energien und Wasserstoff

Zur Transformation der Wirtschaft werden zahlreiche neue Anlagen im Bereich Wasserstoff (bspw. Wasserstoffelektrolyse, Ammoniak-Wasserstoffumwandlung) und Biomasse errichtet werden müssen. Viele dieser Anlagen fallen derzeit unter die IE-Richtlinie. Daraus ergeben sich zum einen bereits für kleinere Anlagen lange Genehmigungsverfahren. Zum anderen behindern Rechtsunsicherheiten Investitionen in diese klimaneutralen Technologien.

Derzeit berichten beispielsweise Betreiber von Biomasse-Feuerungsanlagen, dass durch den ungenauen Biomassebegriff für Holzabfälle in IE- und MCP-Richtlinie der Einsatz von Altholz der Kategorie A II in Deutschland künftig untersagt werden könnte. Hintergrund ist eine Auslegungsempfehlung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur 44. BImSchV. Dadurch könnten diese Anlagen künftig nur noch naturbelassene Holzsortimente einsetzen. Auch die Wasserstoffelektrolyse und das Umwandeln von Ammoniak in Wasserstoff fallen derzeit unter die IE-Richtlinie. Diese Prozesse emittieren allerdings kaum Schadstoffe.

Deshalb schlagen wir vor:

- Die Wasserstoffelektrolyse und Ammoniak-Cracker vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie ausnehmen. Die Umweltgefahren dieser Anlagen liegen im Bereich der Explosionsgefahren, die durch die Seveso-III-Richtlinie weiterhin weitreichende Anforderungen stellt.
- Der Biomassebegriff sollte auf den international anerkannten Standard der DIN ISO 17225-9 verweisen, damit weiterhin Altholz verwendet werden kann.

Zusätzliche Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltmanagement

Die EU-Kommission schlägt vor, zahlreiche verbindliche Anforderungen für Energieeffizienz (Artikel 9 Absatz 2) und an ein umfangreiches Umweltmanagement (Artikel 14a) inklusive Vorgaben zu Ressourcenverbrauch, Chemikalieneinsatz und Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus einzuführen. Dieser Vorschlag der Kommission zur Anpassung der IE-Richtlinie enthält eine Fülle zusätzlicher Informationspflichten für Anlagenbetreiber.

Die Einführung von Anforderungen an die Energieeffizienz in der TA Luft hat in Deutschland bereits zu vielen Rechtsunsicherheiten geführt. Viele Anlagen sind für eine detaillierte Betrachtung der Verbräuche zu unterschiedlich und komplex aufgebaut. Die Genehmigungsbehörden sind für die Beurteilung dieser Fragen nicht ausreichend geschult und ausgestattet. In der EU (EU-ETS) und Deutschland (BEHG) bestehen neben den aktuell hohen Beschaffungskosten für Strom und Energie für die Anlagenbetreiber bereits hohe und weiter steigende preisliche Anreize, ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Für diesen Fall sollte deshalb die Ausnahme in Artikel 9 Absatz 2 bestehen bleiben. Sollte der Gesetzgeber dennoch daran festhalten, sollten zumindest Unternehmen, die ein Energieaudit oder -managementsystem umsetzen, vom weiteren Nachweisen befreit werden. Diese Managementsysteme berücksichtigen einzelfallbezogen, welche Energieeffizienzmaßnahmen sinnvoll ergriffen werden können und werden von unabhängigen Gutachtern geprüft. Zudem müssen die Betriebe im Fall von Managementsystemen kontinuierlich Verbesserungen nachweisen, um die Zertifizierung nicht zu verlieren.

Zusätzlich plant die EU-Kommission, mit dem neuen Artikel 14a die Anforderungen zum Umweltmanagement deutlich auszuweiten. Darin werden viele Anforderungen an Umweltleistung, Lieferketten, Lebenszyklus oder Chemikalieneinsatz gestellt, deren Einhaltung noch sehr unklar bleibt. Diese Anforderungen bewerten viele Unternehmen als unnötig, da sie bereits durch zahlreiche andere Regelungen (Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette, der Chemikaliengesetzgebung (REACH, CLP) und der EMAS-Verordnung sowie Taxonomie/ Corporate Sustainability Reporting Directive) hinreichend geregelt sind und zu nicht deckungsgleichen Doppelregelung führen würden. Der Richtlinienentwurf zeigt nicht auf, wie diese Regelungen miteinander verbunden werden sollen. Im Hinblick auf die Belastungen der Wirtschaft durch Corona-Folgen, hoher Strom- und Energiepreise sowie von Lieferengpässen sollte auf Doppelregulierungen verzichtet werden.

Die den Unternehmen dadurch entstehenden Informationspflichten wären erheblich und würden zusätzliches Personal oder Beratungskosten in nicht unerheblichem Umfang für die Unternehmen bedeuten. Viele Unternehmen rechnen in der IHK-Befragung deshalb mit der Notwendigkeit, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen und Produktpreise zu erhöhen. Durch die zusätzlichen Informationspflichten würde auch der Aufwand der Genehmigungsbehörden zur Prüfung der Unterlagen erheblich steigen und die Dauer der Bearbeitungszeit von Genehmigungsanträgen zusätzlich verlängern.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, die zusätzlichen Pflichten zur Energieeffizienz und dem Umweltmanagement nicht verpflichtend einzuführen. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, sollten die Anforderungen zumindest durch anerkannte Managementsysteme (14001, 50001, EMAS) erfüllt werden können.

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Durch Änderung des Anhangs I schlägt die EU-Kommission die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf weitere Anlagenarten vor. Neu aufgenommen werden sollen beispielsweise die Gewinnung und Aufbereitung nichtenergetischer Minerale sowie die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien. Zudem würde Eisenmetall-, Textilverarbeitung und Keramikherstellung um zahlreiche Anlagen erweitert.

Durch die Aufnahme neuer Anlagen in das IED-Regime würden für die Anlagen veränderte und erweiterte Anforderungen etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Prüfung (bspw. Ausgangszustandsbericht) und Überwachung eingeführt. Etwa die Hälfte der Anlagenbetreiber schätzt, dass sich ihre Bürokratiekosten dadurch um 5 - 15 Prozent erhöhen würden. 40 % der Unternehmen gehen sogar von mehr als 15 Prozent aus. Als mögliche Konsequenz nennen Unternehmen Zurückhaltung besonders beim Neubau innerhalb Europas, längere Zeiten zur Markteinführung von Produkten, Investitionszurückhaltung in bestehende Industriestandorte und die Verlagerung von Produktionsbereichen ins Nicht-EU-Ausland. Maßnahmen würden sie teilweise zur Modernisierung bestehender Anlagen, aber auch zur Schließung alter Anlagen und Neubau nach Stand der Technik ergreifen müssen. Zudem entstünden mehr Aufwand für Bürokratie und Personal (zusätzliche Schulungen, Fachkräfte), Kosten für Sachverständige und Berater. Einzelne Rückmeldungen gehen von längeren und aufwendigeren Genehmigungsverfahren (um ca. 6 - 9 Monate) aus. Dies würde die Tendenz zu höheren Betriebsgrößen begünstigen, da der Aufwand für KMUs nicht mehr leistbar sei.

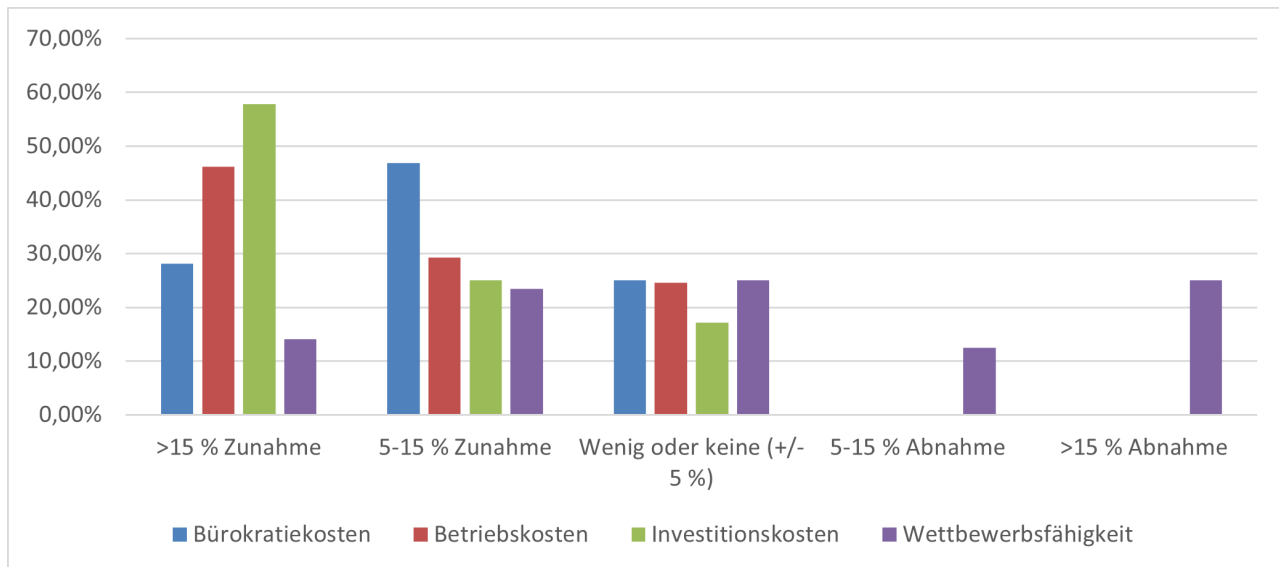
Umfrageergebnisse zur Revision der IE-Richtlinie

Die DIHK hat der EU-Kommission im März 2021 zu wirtschaftsrelevanten Fragen der zielgerichteten Konsultation zur IE-Richtlinie eine Einschätzung abgegeben. Dafür hatten Industrie- und Handelskammern zentrale Fragestellungen ausgewählt und auf Deutsch übersetzt. Folgende Antworten der Unternehmen haben wir dazu berücksichtigt:

Welcher Branche gehören Sie an?	Anzahl	In Prozent
Industrieunternehmen	117	54,42%
Energiewirtschaft	15	6,98%
Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft	42	19,53%
Landwirtschaft	25	11,63%
Beratungs- oder Dienstleistungsunternehmen	7	3,26%
Andere	9	4,19%
Gesamt	215	

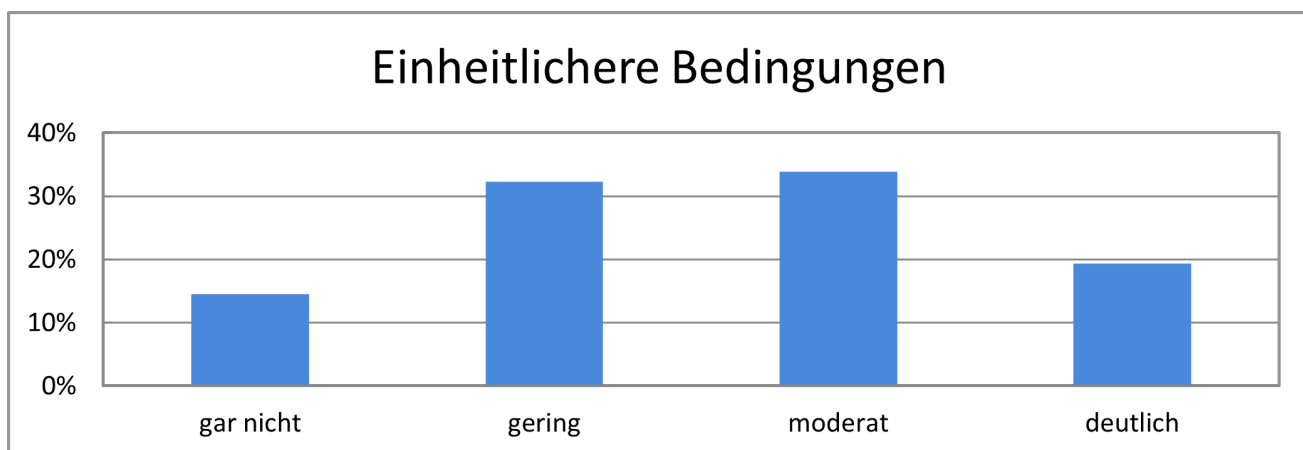
Von den 215 Antwortenden haben 102 Teilnehmer die Umfrage bis zum Ende abgeschlossen.

Welche Konsequenzen hätten die Einschränkungen der oben beschriebenen Ausnahmen bzw. Spielräume? (Ausnahme nach Artikel IE-Richtlinie oder Emissionsbandbreiten)



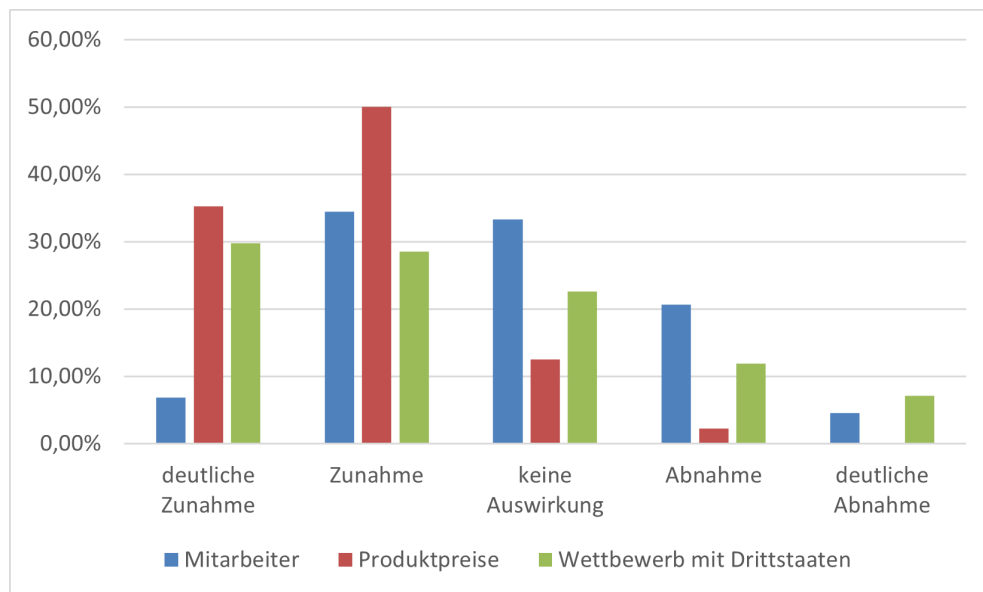
von 65 Antworten

Wie sehr würden eindeutige Regelungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten in BVT-Schlussfolgerungen zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas beitragen?

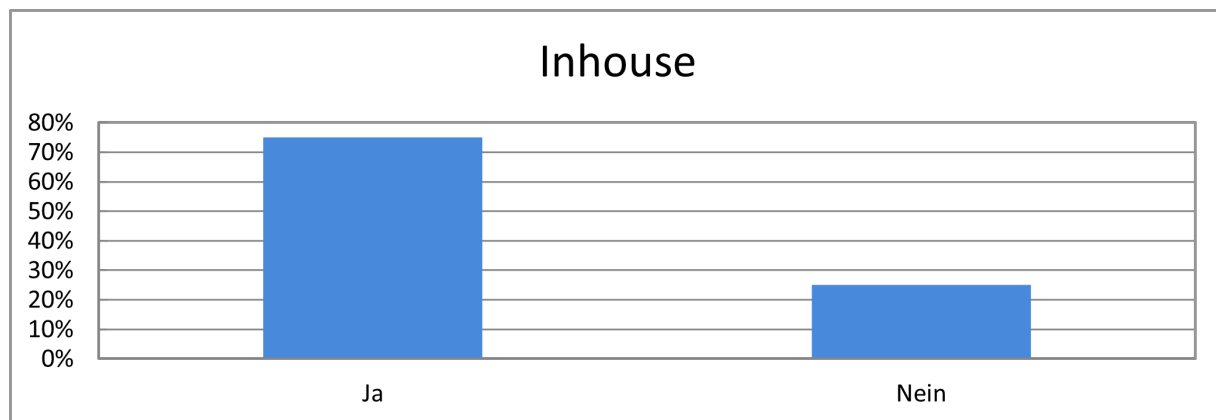


von 57 Antworten

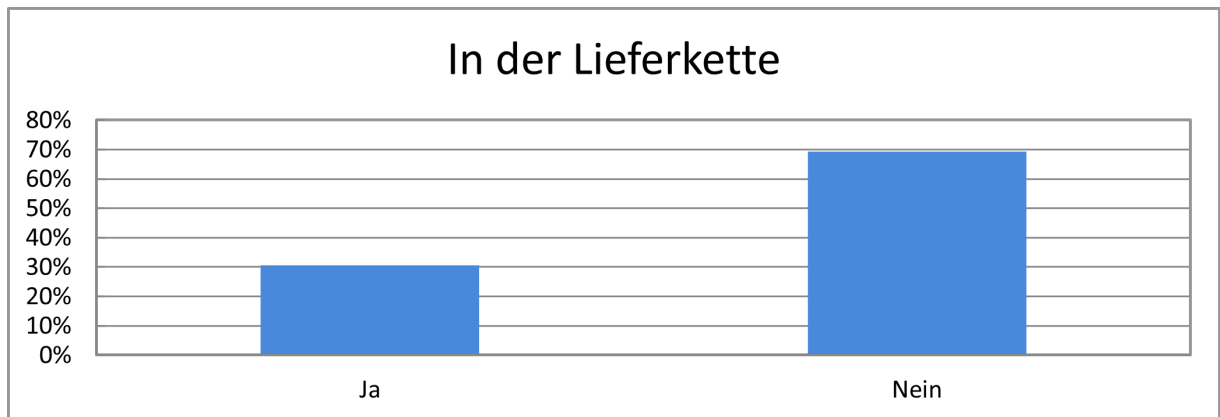
Welche Konsequenzen könnten sich aus bindenden Vorgaben an den Einsatz von Energie, Materialien und Wasser oder die Abfallvermeidung in BVT-Schlussfolgerungen für Ihr Unternehmen ergeben?



Sollten Anlagenbetreiber im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems über die von ihnen identifizierten Maßnahmen zur verbesserten Ressourceneffizienz Inhouse oder entlang der Lieferkette berichten?

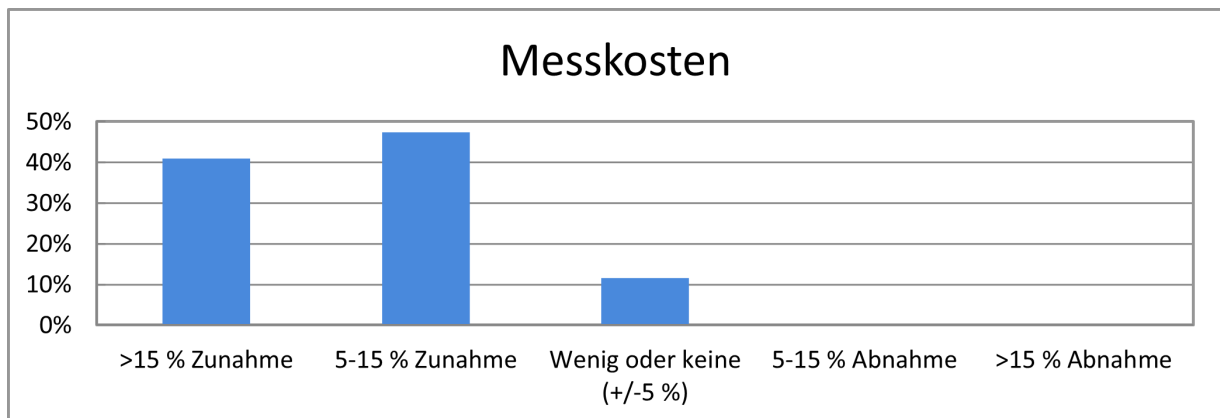


von 80 Antworten



von 75 Antworten

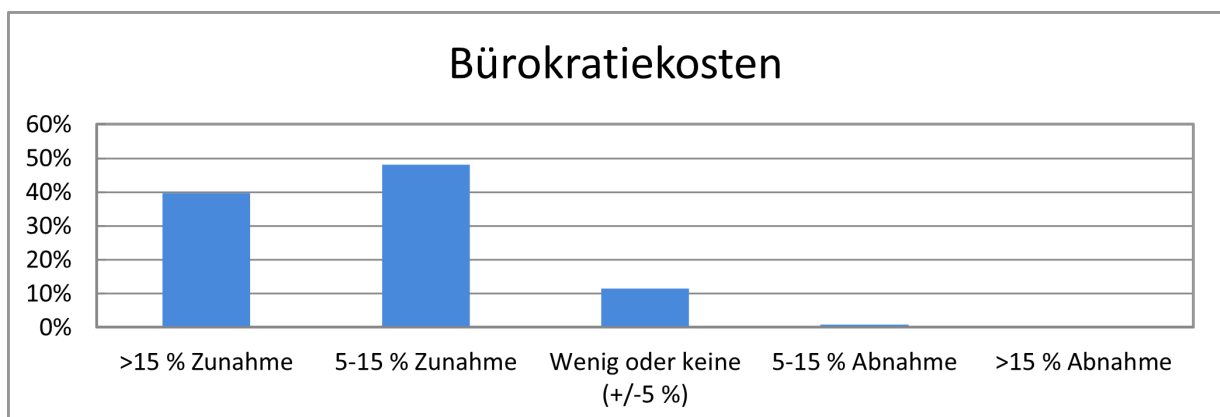
Wie sehr würden sich die Bürokratiekosten der Anlage bei der verpflichtenden Einführung eines Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftsplans erhöhen?



von 78 Antworten

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen jährlichen Bürokratiekosten für IED-Anlagen im Vergleich zu Anlagen außerhalb der IE-Richtlinie?

(z. B. aus Erfahrungen nach der Einführung der Richtlinie in Deutschland ab 2013)



von insgesamt 131 Antworten

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks

Telefon: +49 30 2 03 08 - 22 08

E-Mail dierks.hauke@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Die DIHK ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

VCI-POSITION

Entwurf der Industrieemissionsrichtlinie vom 6. April 2022

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) ist seit Ende 2010 in Kraft. Die Industrieemissionsrichtlinie definiert den aktuellen Stand der Technik und enthält Anforderungen an Industrieanlagen und deren Genehmigung. Sie bietet zudem die Grundlage für den „BREF-Prozess“ in Sevilla, aus dem eine Vielzahl dem Stand der besten verfügbaren Techniken (BVT) entsprechende verbindliche Schlussfolgerungen resultieren.

Wir begrüßen das Ziel der Europäischen Kommission, die bereits als effektiv eingestufte IED im Kontext des Europäischen Green Deal (EGD) noch weiter zu verbessern sowie effizienter, und schlanker zu machen, wenn es um eine weitere Reduzierung der Emissionen geht. Gleichzeitig sind wir besorgt, dass der Kommissionsvorschlag dieses Ziel wahrscheinlich nicht erreichen wird. Wir sehen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Transformationsprozess der Industrie. Wir brauchen jede Unterstützung für die Transformation der Industrie und eine zukünftige, wettbewerbsfähige Produktion in der EU. Deshalb haben wir folgende wichtige Kernanliegen:

- Alle Änderungen an der IED müssen im Kontext des bereits schwierigen Umfelds für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesehen werden. Anforderungen an die Produktion dürfen nicht restriktiver sein als die, die bei Importeuren durchgesetzt werden können. Neben Zugang zu wettbewerbsfähiger Energie und Rohstoffen ist dies ein weiterer wesentlicher Standortnachteil.
- Die Genehmigungsverfahren, von den ersten Anträgen des Betreibers bis hin zu den von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, müssen verkürzt und vereinfacht werden, um eine rasche industrielle duale Transformation zu erreichen, die zur Förderung der Umsetzung geringerer Kohlenstoffemissionen und ressourceneffizienterer Technologien führt. Die REPowerEU-Initiative fordert schnelle Genehmigungsverfahren, die auch eine gute Orientierungshilfe für Genehmigungen im Rahmen der IED sein könnten. Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels muss eine angemessene personelle Ausstattung aller beteiligten Akteure sein.
- Zusätzliche verbindliche, bürokratische Vorgaben in der Betriebsgenehmigung ohne Zusatznutzen – wie ein verbindliches Umwelt- und Chemikalienmanagementsystem oder neue verbindliche und potenziell widersprüchliche Umweltleistungswerte – müssen vermieden werden. Umweltmanagementsysteme (UMS/CMS) und die Transformationspläne (TP) sollten auf Unternehmensebene indikativ bleiben und nicht zu verbindlichen Genehmigungserfordernissen werden.
- Die verbindlichen Emissionsgrenzwerte müssen den gesamten BVT-Bereich Emissionsbandbreiten (AELs) berücksichtigen, die positiven Auswirkungen einer Emissionsverringerung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt

haben (Cross-media Effekte) und die zugehörigen Leistungsniveaus (AEPL) für BVT müssen Richtwerte bleiben.

- ◆ Überlappende Anforderungen, die sich aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften (z. B. EHS-Richtlinie, Arbeitsschutzrichtlinie, REACH, Wassergesetzgebung, CSRD) ergeben, führen zu einer noch höheren Komplexität der Betriebsgenehmigung und ihrer Prozesse. Es muss Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren bestehen.
- ◆ Die Beweislast für private Schadensersatzansprüche darf in der IED nicht umgekehrt werden: Allgemeine wissenschaftliche Informationen (z. B. statistische Daten) dürfen nicht als Anscheinsbeweis betrachtet werden, der automatisch die Beweislast umkehrt.
- ◆ Die IED sollte Informationen, die sich auf die Umweltleistung einer Anlage beziehen, im Allgemeinen erst einmal als vertraulich qualifizieren. Andernfalls werden Unternehmen im Rahmen des BVT-Merkblattverfahrens vertrauliche Informationen nicht mehr liefern wollen. Vertreter der Handelsverbände sollten uneingeschränkt berechtigt sein, am Informationsaustausch des Forums nach Artikel 13 teilzunehmen.
- ◆ AEL und AEPL für Emerging Techniques (ET) sollten indikativ bleiben, da die Art der neu entstehenden Technologien aufgrund der technologischen Entwicklungen und des Reifegrads einige Unsicherheiten mit sich bringt, die sich erst mit der Zeit bestätigen lassen.

Die neuen Regelungen im Entwurf der IED scheinen – einzeln betrachtet – auf den ersten Blick geeignet zu sein, die Erreichung des Null-Schadstoff-Ziel bis 2050 zu unterstützen, machen aber in Summe unternehmerisches Handeln in Europa deutlich komplexer und unberechenbarer als bereits in der Vergangenheit und gefährden somit Planungen, Investitionen, Genehmigungsverfahren und letztlich die gewünschte Transformation der europäischen Industrie.

Die Transformation ist ein Jahrhundertprojekt und muss von allen Stakeholdern unterstützt werden. In den nächsten 10 Jahren werden daher Neu- und Änderungsgenehmigungen für 1.900 IED-Chemieanlagen notwendig werden. Die Transformation setzt jedoch ein funktionierendes Wirtschaftssystem voraus, was durch die derzeitigen Krisensituationen weder aktuell noch mittelfristig gewährleistet ist. Die Transformation darf nicht durch eine Erhöhung der Bürokratie behindert werden. Es besteht die Gefahr, dass strategische Industrieprojekte ausgebremst werden, weil sich Genehmigungsverfahren unnötigerweise verlängern oder zwischenzeitlich sogar gestoppt werden.

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Benjamin Wiechmann

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (69) 2556-1364 | E wiechmann@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eingangsstatement

zu

Antrag der Fraktion CDU/CSU BT-Drs. 20/3948

Von

Christian Schaible, Abteilungsleiter „Zero Pollution Industry“ , Christian.schaible@eeb.org

Europäisches Umweltbüro (EEB) , EU Transparenzregister Nr 06798511314-27

<https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=06798511314-27&locale=de#de>

Die Zivilgesellschaft hat 12 Kernanliegen <https://eipie.eu/wp-content/uploads/2023/01/12-Points-for-a-pollution-prevention-framework-that-protects-people-and-environment.pdf> zu denen die Ambition des KOM Vorschlags Verbesserungsbedürftig ist. Ich gehe hier nur auf 2 vernetzte Punkte ein. Eine ausführliche Positionierung finden Sie hier <https://eipie.eu/briefings-by-eeb/>.

1. Effektivere Umsetzung nach dem Stand der Technik („Beste Verfügbare Technik“)

Die Betreiber und die Behörden in den Mitgliedstaaten, inkl. die deutschen und die Bundesregierung, haben es bislang versäumt die BVT Schlussfolgerungen konsequent umzusetzen, es wurde nur der kleinste gemeinsame Nenner umgesetzt sprich der „rechtlich verpflichtende“ Grenzwert, quasi 1:1 angepasst an der unambitionierten oberen BVT Bandbreite, aber nicht auf Basis der erreichbaren Umweltleistung, welche schon technisch und wirtschaftlich vertretbar für den Verursacher der Umweltbelastung seit Jahrzehnten schon ist.

Die Industrie vertritt die Ansicht, dass die strikten BVT Werte der IED BREFs (also ab 2012) nicht sachlich abgeleitet wurden und den „besten Fall“ darstellen. Dieser Darstellung ist zu widersprechen. Die Bandbreiten spiegeln die Ist-Situation der 40-30% besseren EU-Anlagen im Zeitraum 2008-2014 wieder.

Der Kern des EU Vorschlags (Artikel 15.3) ist nur eine Klarstellung, dass künftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob die optimale Leistung erreicht werden kann. Wenn diese nicht erreicht wird, hat der Betreiber diese Nicht-Machbarkeitsstudie vorzulegen und mit Fakten zu belegen.

Es ist anzuraten, in solche BVT Merkblätter Einblick zu nehmen um das Ausmaß der Bandbreiten und des, BVT Auswahlkataloges' zu veranschaulichen.

Beispiel 1: Sinteranlagen des Eisen und Stahl BREF (2012), Suchseite 521. Dort kann sich der Betreiber aussuchen, welche BVT er für Staubabscheidung einsetzt, <1-15mg/Nm³ mit Gewebefilter oder das 40 fache mit dem Standard E-Filter. Die Basis sind hier Emissionsdaten von 2008.

Beispiel 2: Großfeuerungsanlagen BREF: Dort gibt es eine Faktor 2 Bandbreite für den NOx und Faktor 7 Bandbreite für den Quecksilberwert für die größten Braunkohlekessel, in Fußnoten steht jeweils dass der untere Bereich mit einem Katalysator – Standardtechnik für EURO IV PKWs (NOx) und bei Quecksilber „mit spezifischen Techniken zur Quecksilberminderung erreicht werden“. Was ist jetzt BVT? [Quelle [EEB Stellungnahme 2020 zu 13. BImSchV](#)]

Es macht einen wesentlichen Unterschied in der Schadstofffreisetzung wenn ein Grenzwert doppelt, 7-Fach oder 40-Fach höher festgelegt wird. Das hat natürlich seinen Preis zu Ungunsten für die Allgemeinheit. Laut EU Agentur beziffern sich die externalisierten Kosten nur wegen Luftschadstoffen der IED Industrieanlagen (Basis 2017 Emissionen) auf 433 Milliarden € pro Jahr [Quelle]. Deutschland ist anteilig der Hauptverursacher Nr. 1 mit fast 100 Milliarden € (genauere Informationen dazu im Anhang), **die Bundesregierung steht hier also in einer besonderen Handlungspflicht und Verantwortung gegenüber unseren EU Mitbürger*innen.**

2. Un-ambitionierte deutsche Position (Bundesregierung) – Aufschiebe-fristen ablehnen

Abzulehnen sind die Vorschläge der Industrie-Lobby, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Genehmigungsaufgaben dank „Übergangsregelungen“ für 10-20 Jahre auf „stand-by“ (an)zu halten. Die strikteren Bandbreiten der IED BVT Schlussfolgerungen sollen somit rechtlich ausgehebelt und für nichtig erklärt werden, obwohl z.B. manche wie der BREF zu „Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“ (WGC BREF) gerade mal vor 3 Monaten im EU Amtsblatt veröffentlicht wurden. Der EU Dachverband CEFIC (Europäischer-VCI) und der EEB haben sich sogar geeinigt dass die mittleren Werte der Bandbreiten der Chemie- BREFs den Mindeststandard im Taxonomy Kontext darstellen sollten.

Die meisten IED BREFs basieren auf alten Emissionsdaten von Bestandsanlagen, im Schnitt dauert eine BREF Revision 6 Jahre und die Daten sind schon im Schnitt 12 Jahre veraltet wenn die neue IED in Kraft treten wird (im Besten Falle Mitte 2024). (Quelle: [EU BREFs](#), siehe Kapitel „Concluding Remarks..“ Quelle [Übersicht des EEB zu BREF Revision Zeitplan](#)].

Der EU Präsidentschaftsvorschlag schlägt vor, erst mal eine komplette Neu-Überarbeitung der EU BREFs abzuwarten, davon gibt es 24 soweit, das dauert wenigstens 16 Jahre, dann kommen 4 Jahre Umsetzung Frist nochmal als Aufschlag drauf, **diese Aufschiebungsfristen sind unakzeptabel, denn dies bedeutet ein 20 Jahre Stillstand im Immissionsschutzrecht auf EU Ebene, die Bundesregierung sollte dies unterbinden.**

Kurzum wir fordern eine ganz klare Frist z.B. 2026, zu der die Betreiber die „nicht Machbarkeitsstudie“ vorzulegen haben, weshalb der strikere Wert nicht sachlich/einhaltbar/unverhältnismäßig sein sollen. Die Fakten mit der Nicht-Machbarkeitsstudie sollten im Internet zugänglich sein, somit können Abscheidungstechnik-Vertreiber, Konkurrenten und die Öffentlichkeit wie die NGOs den Behörden bei der sachlichen Bewertung unterstützen. Die Behörde sollte einen zumutbaren Zeitraum vor Anpassung der Genehmigungen erhalten.

Ich möchte gerne nochmals, insbesondere an den Abgeordneten der CDU/CSU Fraktion erinnern, dass das Ziel der Richtlinie *„die Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, die Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung festlegt, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche*

Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen", nicht die Profitmaximierung der Betreiber der größten Punkt-emittenten – sprich Industrieanlagen und intensive Viehzüchter- auf Kosten der Allgemeinheit.

Einschätzung des Antrags der Bundestagsfraktion der CDU/CSU Fraktion

„Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien“ BT-Drucksache 20/3948:

Punkt 1: „Energiekrise“. Die hohen Energiepreise und Belastung der energieintensiven Industrien haben nichts mit der IED zu tun sondern sind Folge der Abhängigkeit von fossilem Gas und einer ausgebreiteten Energiewende. Die deutschen Großunternehmen haben strategische Fehlentscheidungen getroffen und Deutschland in eine Quasi Gas-Abhängigkeit- getrieben. Die energieintensiven Unternehmen haben sich selber in diese missliche Situation gebracht und es versäumt auf schnelle Dekarbonisierung + Nachhaltigkeit der Prozesse zu setzen und dementsprechend Taten folgen zu lassen. Hier gilt: Energiewende beschleunigen, Klima-Neutralität mit Taten statt Worten erreichen. Die IED würde da helfen, falls Artikel 9 restlos gestrichen würde, genauso fehlen hier Ziel- und richtungsführende Performance Indikatoren in den vorgeschlagenen TransitionsPläne. Mehr dazu [hier](#).

Punkt 3 ist abzulehnen. Ich würde meinen das jedes Unternehmen, welches unter die IED-Regelungen fällt schon ein EMS System wie (ISO14001 oder besser EMAS) hat. Leider sind diese noch freiwillig und Information zur Verbesserung der Umwelt-Performance werden nicht effektiv genutzt. Es gibt keine „Doppelregelung“ mit z.B. REACH, was die Substitutionsanalyse zu gefährlichen Stoffen angeht. Die von der Chemie- Lobby gewünschte Eingrenzung auf eine sehr eng gefasste Liste (SVHC, Ausschluss von Zwischenprodukten) ist abzulehnen, da der Mehrwert des KOM Vorschlags somit ausgehöhlt würde. Umweltrelevante (Aquatox), Persistent Mobile und Toxische Substanzen, oder andere Stoffe welche als Zwischenprodukt vorkommen wie PFAS würden somit alle von der Substitutionsanalyse wegfallen obwohl diese ebenfalls nach Störfall-V, Umwelt- und auch aus Arbeitsschutzgründen Relevant sind. Die [Arbeitsschutz-Richtlinie](#) und Vorgaben zur Substitutionsanalyse (Artikel 6) gibt es schon seit 25 Jahren, aber gilt leider nur für gesundheitsrelevante Aspekte. In Deutschland ist sie über die [GefStoffV](#) (2010) umgesetzt, welche über TRGS-600 eine Pflicht zur Substitutionsermittlung, -Prüfung verlangt. Diese bezieht sich auf Stoffe, welche produziert oder emittiert werden. Für die deutsche Industrie sollte dies erfüllbar sein, Substitution ist schon „Stand der Technik“ in Deutschland. Unabhängig davon wurde zu wenig zu für Ressourcenschonung (Wasser, Rohstoffe, Energie) getan, welche Hauptindikatoren von EMS (EMAS oder ISO14001) sind– siehe dazu Punkt 12.

Punkt 4: „Alles auf die Schnelle“ ist nicht unbedingt angebracht wenn es um Genehmigungsverfahren der größten Industrieanlagen z.B. Genehmigung einer Raffinerie geht. Diese Forderung ist unspezifisch – sogar fahrlässig insb. bei Seveso Anlagen. Jedoch gibt es großen Nachholbedarf in der Digitalisierung der Verfahren und zum Zugang dieser Informationen für die Öffentlichkeit, Deutschland schneidet da schlecht ab ([siehe EEB Studie](#) aber auch [EU Studie](#) -Seite 11). Durch Digitalisierung und zentralisierten Zugang über

das [EEA Industrie Portal](#) würde nicht nur den Austausch ebenfalls innerhalb der Behörden zu Genehmigungsauflagen unbürokratischer und effektiver gestaltet, sondern auch eine bessere Umsetzung im Vollzug erzielt. Die Betreiber sollten deshalb verpflichtet werden nur in digitaler Form Genehmigungsanträge, Jahresberichte über die Einhaltung der Anforderungen etc einzureichen.

Änderungsvorschlag „*sich für eine **Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und Berichterstattung über ein zentralisierte öffentliche Datenbank z.B. dem Portal der Europäischen Umweltagentur einzusetzen;***“

Punkt 5: Dieser Vorschlag ist begrüßenswert, aber sollte konkretisiert werden. Der Sevilla Prozess ist unbalanciert (so gibt es ein Ungleichgewicht zwischen zu vielen Vertretern der Betreiber, statt BVT-Technikvertreibern und Vertretern ohne Konflikte mit Privat-Interessen sind nicht ausreichend vertreten) und ineffektiv weil dieser nur „Rückwärtsblickend“ auf Basis von bestehender Praxis BVT ableitet statt technisch machbare um die effektivste Option(en), welche die beste Umweltperformance insgesamt erzielen festzulegen. Siehe mehr dazu hier ([BVT Ableitungsmethodik](#)) und [Verbesserungsvorschläge zum Sevilla Prozess, Kapitel III](#))

Änderungsvorschlag „*dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung der Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) sowie der gesamte Sevilla-Prozess möglichst effizienter und **zielgerechter** gestaltet werden, insb. die BVT Ableitung die technisch machbaren Performance Werte festlegt welche zum effektivsten und höchsten Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt darstellt;*“

Punkt 6: Dieser Vorschlag ist begrüßenswert aber sollte konkretisiert werden. Wie schon in Punkt 4 angemerkt, gibt es großen Nachholbedarf in der Digitalisierung und Zugang von IED Umweltperformance-Informationen für die Öffentlichkeit, Deutschland schneidet hier schlecht ab ([siehe EEB Studie](#) aber auch [EU Studie](#) -Seite 11). Die Datenerhebung über Fragebogen auf Basis von Freiwilligkeit seitens der Industrie ist ineffektiv und bürokratisch. Ganz intransparent wird es bei der Berichterstattung zu Ressourcenverbrauch, der EEB begrüßt hier den Vorschlag der CDU/CSU zu mehr Transparenz. Die Datenbereitstellung wäre viel effektiver, EU weit, falls die jetzt schon verlangten Informationen zur Umweltperformance in den Jahresberichten nach Artikel 14(1) der IED vom Betreiber in dem EEA Industrie Portal direkt integriert und öffentlich abrufbar gemacht werden. Wir erwarten von der Bundesregierung, dieses System auf dem Stand der Technik des digitalen Zeitalters zu bringen. Mehr zu diesem Thema [hier](#) (10 Punkte Papier zu EEA IndustriePortal) und [hier](#) (Verordnung zum IndustriePortal)

Änderungsvorschlag „*sich für mehr Transparenz bei der Datenbereitstellung und Ableitung von Immissionsbandbreiten **auf Basis der technischen Machbarkeit im Rahmen des Sevilla-Prozesses** einzusetzen; insbesondere soll der Betreiber die nach Artikel 14(1) und Artikel 24 IED verlangten Informationen des Jahresberichts in digitaler Form in dem Industrie Portal der Europäischen Umweltagentur berichten. Die Bundesregierung setzt sich für Transparenz zu Ressourcenverbrauchsdaten ein, Anträge zu Geheimhaltung im Rahmen des Sevilla Prozesses sind abzuweisen;*“

Punkt 8: Einheitliche Umweltstandards in der EU werden nur erreicht wenn klar gestellt wird, wie die Grenzwertsetzung festzulegen ist, „Flexibilität“ hilft hier also nicht weiter. Hohe Umweltstandards werden nur umgesetzt, wenn die strikteren BVT Bandbreiten umgesetzt und eingehalten werden sonst bleibt es beim Status quo. In 2008-2010 hatte sich der BDI für eine Anpassung des EU Sicherheitsnetzes innerhalb der BVT Bandbreiten eingesetzt (damals der IVU-RL BREFs), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermindern. Die Positionen des BDI in 2022-2023 haben sich leider sehr weit davon entfernt.

Änderungsvorschlag „sich für eine Verminderung der Wettbewerbsverzerrungen durch einheitliche und ambitionöse Umweltstandards **auf Basis der strikten Bandbreiten** in der EU sowie eine einheitliche europaweite Rechtsumsetzung einzusetzen; **insbesondere durch Streichung des Artikels 15(4) und Anpassung des EU Sicherheitsnetzes in dem [mittleren] Werte-Bereich der IED BVT Schlussfolgerungen**“

Punkt 9: siehe Kommentar zu Punkt 1 (Energiepreise). Dem Argument der drohenden Abwanderung wegen der IED ich nicht nachvollziehbar / stimmen wir überhaupt nicht zu.

Punkt 10: Die Frage der ‚Verhältnismäßigkeit‘ sollte nicht nur aus Sichtweise der Betreiber/ industriezweige - betrachtet werden, sondern auch mit mehr Beachtung der Nutzen für die Allgemeinheit (z.B. saubere Luft, Wasserqualität/bedarf, Klima- Gesundheit und Umweltschutz). Laut KOM Studien steht die Verhältnismäßigkeit für strikere Umweltvorgaben immer zu Gunsten der Allgemeinheit.

Punkt 11: Das als Argument gegen die „theoretische“ Ausweitung an intensiver Viehzucht – neu ist hier nur die Rinderzucht- ab 150 Großvieh Einheit (GVE) „die globale Ernährungssicherung“ erwähnt wird ist nicht nachvollziehbar (und übertrieben). Erstens gibt es noch keine konkreten Verpflichtungen für die Betreiber, die Betriebsvorschriften müssen noch erstellt werden, mit Teilnahme der Bauern- und Industrieverbände und werden nicht vor 2029 gelten. Dort soll auch differenziert werden: „*unter anderem Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden*“ (siehe Art. 70i des KOM Vorschlags). Der schwedischer Präsidentschaftsvorschlag schlägt sogar vor, alle Rinderhaltung unter 2/ha Densität komplett auszunehmen .

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf eine größere Zahl von Nutztierhaltungsbetrieben würde laut KOM zu einer Verringerung der Methan- und Ammoniakemissionen mit einem entsprechenden Gesundheitsnutzen im Wert von über 5,5 Mrd. EUR pro Jahr führen. Es geht darum die Verringerung der jährlichen Methanemissionen um mindestens 184 kt sowie der Ammoniakemissionen um mindestens 59 kt zu erzielen. Es ist leider so dass die größten Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe, die ca. 13 % der gewerblichen Nutztierhaltungsbetriebe in Europa ausmachen, zusammen für 60 % der Ammoniakemissionen und 43 % der Methanemissionen aus der Nutztierhaltung in der EU verantwortlich sind, dies ist gewaltig. Eine Absenkung der GVE für Rinder auf 250GVE würde dazu führen dass nur 4,6% (Eurostat 2020) der Rinderbetriebe theoretisch erfasst würden (ohne Betrachtung ob weniger wegen dem Densität-faktor). Mehr zu diesem Thema [hier](#)

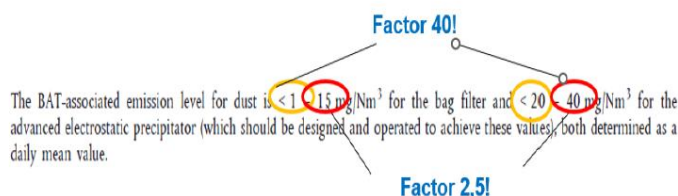
All farms – total numbers and coverage

Farms (total numbers and coverage)								
	Current IED	IED IA 2016 census	New data from 2020 Eurostat census					
		150 LSU	150 LSU	200 LSU	250 LSU	300 LSU	400 LSU	500 LSU
Pigs: number of farms (total)	11100	48500	37248	32140	28253	24979	19378	15343
Pigs: number of farms (% coverage)	4%	18%	61%	53%	47%	41%	32%	25%
Poultry: number of farms (total)	12000	51700	20390	17110	14358	12077	9225	7054
Poultry: number of farms (% coverage)	3.7%	15%	58%	48%	41%	34%	26%	20%
Cattle: number of farms (total)	-	84000	67740	39790	24725	16405	8823	5542
Cattle: number of farms (% coverage)	-	10%	12.5%	7.4%	4.6%	3.0%	1.6%	1.0%
Mixed farms (total)	-	-	9330	7513	5818	4596	2693	1730
Mixed farms (% coverage)	-	-	27%	21%	17%	13%	8%	5%
Total number of farms	23100	184200	134708	96553	73154	58057	40119	29669
Total number of farms (% coverage)	2%	13%	20%	14%	11%	9%	6%	4%

Punkt 12: sich für „eine Abschaffung der Umweltleistungsgrenzwerte (z. B. zu Verbrauchs-werten, Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen) einzusetzen“ ist abzulehnen und inkohärent mit Punkt 1. Eine Schonung von Ressourcen wie Energie- und Abfallvermeidung ist schon Gegenteil der Genehmigungsaufgaben seit 1996 (siehe Art. 6 der [IVU Richtlinie 1996/61/EG](#)). Wasserverbrauch und Ressourcenschonung im Sinne der Kreislaufwirtschaft steht noch nicht explizit in der IED, sollte also zur Klarstellung ergänzt werden. Jedes EMS System sollte zu Ressourcenschutz konkrete Vorgaben und Zielwerte beinhalten. Es ist korrekt, dass die BVT Merkblätter zu mehr Ressourcenschutz fast gar nicht beigetragen haben, hier besteht also -im Gegenteil- mehr Handlungsbedarf.

Anhang

I&S (BAT-C 20; Search page 521), Sinter plants



Quelle: [EU BREF](#), Suchseite 521 / oder EU Amtsblatt BVT Nr. 20. Gewebefilter/ESP in Duisburg Thyssen Krupp schafft Staubwert bei 1 mg/Nm^3 [\[Quelle\]](#)

LCP (BAT-C 23; Search page 802) NO_x (lignite>300MWth)

Combustion plant total rated thermal input (MW _{th})	BAT-AELs (mg/Nm ³)			
	Yearly average		Daily average or average over the sampling period	
	New plant	Existing plant (*)	New plant	Existing plant (*)
< 100	100-150	100-270	15-500	165-350
100-300	50-100	100-180	80-130	155-210
≥ 300, FBC boiler combusting coal and/or lignite and lignite-fired PC boiler	50-85	< 85-50 (*)	80-125	100-165 (*)
≥ 300, coal-fired PC boiler	65-85	65-150	80-125	< 85-165 (*)

(*) These BAT-AELs do not apply to plants operated < 1 500 h/yr.
 (†) In the case of coal-fired PC boilers/plants put into operation no later than 1 July 1987, which are operated < 1 500 h/yr and for which SCR, SNCR or SNCR is not applicable, the higher end of the range is 340 mg/Nm³.
 (‡) For plants operated < 500 h/yr, these values are indicative.
 (§) The lower end of the range is not applicable when using SCR.
 (||) The higher end of the range is 175 mg/Nm³ for FBC boilers put into operation no later than 7 January 2014 and for lignite-fired PC boilers.
 (¶) The higher end of the range is 340 mg/Nm³ for PC boilers put into operation no later than 7 January 2014 and for lignite-fired PC boilers.

LCP (BAT-C 23; Search page 807) Mercury (coal/lignite>300MWth)

Table 10.7: BAT-associated emission levels (BAT-AELs) for mercury emissions to air from the combustion of coal and lignite

Combustion plant total rated thermal input (MW _{th})	BAT-AELs (µg/Nm ³)			
	Yearly average or average of samples obtained during one year		Existing plant (*)	
	New plant		coal	lignite
< 300	coal	lignite	coal	lignite
	< 1-3	< 1-5	< 1-6	< 1-16
≥ 300	< 1-2	< 1-4	< 1-4	< 1-7

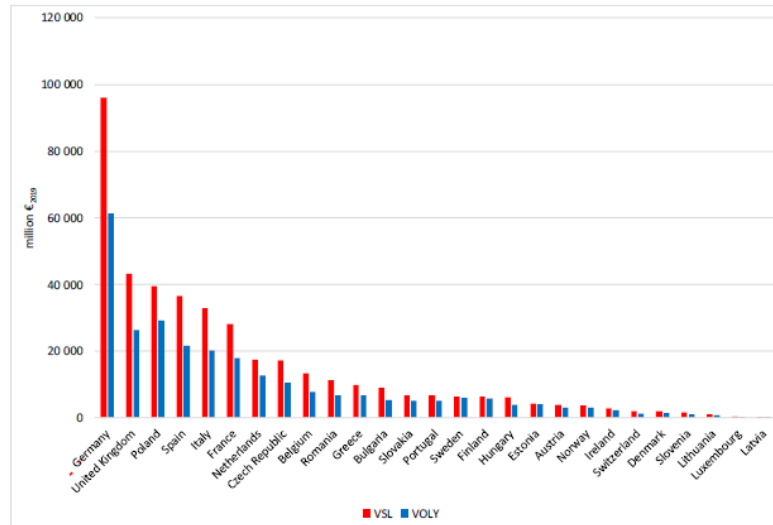
(*) The lower end of the BAT-AEL range can be achieved with specific mercury abatement technologies.

Factor 4 (coal), factor 7 (lignite)!

Quelle : [LCP BREF](#), Suchseite 802+807 und EU Amtsblatt <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021D2326&from=EN>

<https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-atni/products/etc-atni-reports/etc-atni-report-04-2020-costs-of-air-pollution-from-european-industrial-facilities-200820132017>

Figure 6: Damage costs for E-PRTR facilities by country in 2017 aggregated over all pollutant groups (million €₂₀₁₉)



EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)135-B
ö. Anh. am 1.03.23
20.02.2023

Anlage 7

16. Februar 2023

BDI lehnt Verschärfung der IED ab

Mit den Vorschlägen zur Ausweitung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen gefährdet die EU-Kommission die Industrieproduktion in Europa. Für die Produktion und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Genehmigung ihrer Industrieanlagen angewiesen. Die Kommissionsvorschläge gefährden die Genehmigungsfähigkeit der Industrieanlagen in Deutschland und Europa. Die damit einhergehenden Verlagerungsprozesse von Produktion belasten Umwelt und Klima durch andernorts geringere Standards und zusätzliche Transportwege bekanntermaßen überproportional.

Deutschland steht vor einem gewaltigen Genehmigungs-marathon, um die europäischen Klimaziele zu erreichen. Der IED-Vorschlag ist kontraproduktiv. Die zusätzlichen Vorgaben verlängern und verkomplizieren die Verfahren. Mit den vorgeschlagenen Verschärfungen der IED wird die Klimaneutralität nicht rechtzeitig erreicht, sondern ohne Not verzögert. Der Kommissionsvorschlag macht die Genehmigung von IED-Anlagen nicht schneller und besser, sondern langsamer und komplizierter.

Es besteht keine Notwendigkeit, die IED zu ändern. Die Ziele der Richtlinie - Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen - werden bereits heute erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus sogar gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Verschärfung der Richtlinie ist nicht erforderlich.

I. Hauptforderungen:

- Eine standardmäßige **Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten** wird abgelehnt (Artikel 15 Nr.3 neu). Nicht alle Prozesse können für jeden Parameter den unteren Wert einhalten. Diese Vorgabe dürfte viele Anlagenbetreiber überfordern und Verlagerungsprozesse von Produktion in das außereuropäische Ausland beschleunigen.
- **Umweltleistungsgrenzwerte** zum Beispiel zu Verbrauchswerten, Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen sollten nicht eingeführt werden (Artikel 15 Nr. 3a neu). Die Aufnahme würde Doppelregelungen bedeuten. Zusätzliche verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte können die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen gefährden. Denn bei verschiedenen Prozessen/Anlagen und Altanlagen ist eine Verbesserung der Umweltleistungswerte im Einzelfall gar nicht möglich.
- Die **Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems** wird abgelehnt (Artikel 14 a neu). Dieses würde Doppelregelungen zu bestehenden freiwilligen Managementsystemen wie ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie) bedeuten und die Berichtspflichten für Unternehmen massiv erhöhen. Die Verankerung von **Benchmarks** im Umweltmanagementsystem ist aufgrund der Heterogenität der Prozesse und Anlagen in der Praxis so gut wie unmöglich. Die Integration eines **Chemikalienmanagementsystems** wäre völlig unverhältnismäßig, an einigen Standorten werden bis zu 3000 Stoffe täglich umgeschlagen, produziert oder eingesetzt.
- Der BDI lehnt die **Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen** ab (Artikel 27d neu). Die Erstellung der Transformationspläne bedeutet gerade für mittelständische Unternehmen einen immensen bürokratischen Aufwand. Es müssten innerhalb weniger Monate Pläne mit Informationen darüber, wie die Industrieanlage bis 2050 zum Entstehen einer nachhaltigen, sauberen, kreislaforientierten und klimaneutralen Wirtschaft beiträgt, für jede IED-Anlage in Deutschland erstellt werden – ca. 9000 Industrieanlagen.
- Die **Veröffentlichungspflicht** des Umweltmanagementsystems **im Internet** (Art. 14 a Abs. 3), die Veröffentlichungspflicht von Transformationsplänen (Art. 27d Abs. 3) sowie die **Herausgabe sensibler Daten** im Rahmen des BVT-Prozesses (Art. 13 Abs. 2) sollte gestrichen werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von Firmen-Know-how sowie sensibler oder sicherheitsrelevanter Daten ist ein hohes Gut, das nicht öffentlich zugänglich sein darf. Dies ist weder erforderlich noch hat es einen zusätzlichen Nutzen für die Öffentlichkeit.
- Eine **Erweiterung des Anwendungsbereichs** der IED auf weitere industrielle Aktivitäten wird abgelehnt. Es sollten keine neuen Industriesektoren (wie Gewinnung und Aufbereitung nicht-energetischer Rohstoffe, Kaltwalzwerke, Drahtziehen, Hammeranlagen, Schmiedepressen, nicht-umweltrelevante Prozesse der Batterieproduktion) in die IED aufgenommen werden. Die Einbeziehung in die IED würde eine nicht gerechtfertigte Zusatzbelastung für die betroffenen Industriesektoren darstellen. Diese Anlagen werden häufig von mittelständigen Unternehmen betrieben, die durch die IED-Anforderungen über Gebühr belastet werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung

ÜBERARBEITUNG DER EU-RICHTLINIE 2010/75/EU ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN

Anlass: Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf eine
Stellungnahme des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag - 20. Wahlperiode - Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

35. Sitzung, 1. März 2023

Autor:

Dipl.-Ing. Christian Tebert



Ökopol GmbH
Institut für Ökologie und Politik

Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

☎ 040-39 100 20 tebert@oekopol.de

Internet: <http://www.oekopol.de>

1 PERSÖNLICHER HINTERGRUND

Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH ist ein privatwirtschaftliches, unabhängiges Forschungs- und Beratungsinstitut mit den Themenschwerpunkten „Industrieemissionen und beste verfügbare Techniken“, „Chemikalienpolitik“, „Produktpolitik“, „Ressourcen- / Kreislaufwirtschaft“ und „Umweltmanagement“.

Seit Einführung der EU-Richtlinie zur „Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ im Jahr 1996 unterstützt Ökopol mit Fachexperten die beteiligten Stakeholder durch Studien, z. B. für die EU-Kommission, Länderministerien, Umweltagenturen sowie Industrie- und Umweltverbände.

Christian Tebert, Diplom-Ingenieur für Technischen Umweltschutz, ist Ökopol-Leiter des Themenfeldes „Industrieemissionen und beste verfügbare Techniken (BVT)“. Seit dem Jahr 1998 war er an technischen Hintergrundstudien und Beratungen zur EU-Industrieemissionsrichtlinie und ihrem Vorläufer, der IPPC-Richtlinie beteiligt. Er hat an der Erarbeitung eines Großteils der EU-Merkblätter zu besten verfügbaren Techniken mitgewirkt, z. B. zur Herstellung von Zellstoff & Papier, Textilien, Glas, Eisen & Stahl, Nichteisenmetallen, Zement & Kalk, Keramik, Holzplatten, Nahrungsmitteln sowie zu Anlagen der Chemieindustrie, der Lösemittelverwendung, der Metallbeschichtung, der Abfallverbrennung- und Abfallmitverbrennung sowie zu Raffinerien und Anlagen der Energieerzeugung.

2 EU-MINDESTANFORDERUNGEN

Vorrangiges Ziel der EU-Industrieemissionsrichtlinie ist die Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft und Wasser sowie eine „umsichtige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen“, und zwar durch ein integriertes Konzept, bei dem eine Verlagerung von Umweltbelastungen von einem in das andere Umweltmedium (z. B. von der Luft in das Wasser oder in die Abfälle) so weit wie möglich vermieden wird. Dadurch wird eine Angleichung der Anforderungen an Industrieanlagen in der Europäischen Union angestrebt.

Unter der ersten EU-Richtlinie zu Industrieanlagen (96/61/EG) wurden bereits 33 Merkblätter zu besten verfügbaren Techniken (engl. „BREF“ documents) unter Federführung des Büros der EU-Kommission in Sevilla unter Mitwirkung von Industrie- und Umweltverbänden sowie Vertretern der EU-Mitgliedstaaten in jeweils mehrjähriger Arbeit erstellt. Sie beschreiben ausführlich die regulierten Industriebranchen, nennen Details der Herstellungsprozesse und Ressourceneinsätze sowie deren mögliche Umweltauswirkungen. Techniken zur Vermeidung und Verminderung werden ausführlich beschrieben und die damit verbundenen Emissionsdaten benannt. Die Dokumente münden in der Festlegung von besten verfügbaren Techniken („BVT“) und den mit ihnen erreichbaren Emissionswerten. Allerdings waren diese Merkblätter bis zur ersten Überarbeitung der Richtlinie im Jahr 2010 von den Genehmigungsbehörden nur zu „berücksichtigen“ und somit nicht verbindlich umzusetzen.

Die Überarbeitung der EU-Richtlinie änderte dies im Jahr 2010: Einerseits integrierte die Richtlinie bereits bestehende Richtlinien mit Mindestvorgaben für die Emissionen wie z. B. aus Kraftwerken u. a. Großfeuerungsanlagen. Andererseits wurde aus der Pflicht zur „Berücksichtigung“ der BVT eine Umsetzungspflicht, allerdings nur bezogen auf die luft- und wasserseitig mit den Techniken erreichbaren Emissionswerte, nicht für die effizientesten Ressourceneinsätze.

In den vergangenen zwölf Jahren wurde der Großteil der 33 BVT-Merkblätter aktualisiert und besonders große Sorgfalt auf die Festlegung der Emissionswerte gelegt, die mit den besten verfügbaren Techniken erreichbar sind. Es wurde besser als in der ersten Runde darauf geachtet, dass Prozesse, Messmethoden und Messzeiträume der BVT-Werten zugrunde liegenden Daten vergleichbar sind.

Dabei legten die Experten im Ergebnis in den neuen BVT-Merkblättern wegen der Vielzahl der eingesetzten Techniken in der Regel nicht einen einzigen Wert als „die mit besten verfügbaren Techniken verbundene Emission“ fest, sondern eine Bandbreite, zum Beispiel „< 85 - 175 mg/m³ Stickstoffoxide“ (NO_x) für die vor 7.1.14 genehmigten Braunkohlekraftwerke mit mehr als 300 MW Leistung.

Während der untere Wert der Bandbreite mit < 85 mg/m³ dabei die tatsächlich beste Umweltleistung älterer Anlagen aufzeigt, von denen Daten während der Informationssammlung erhoben wurden, stellt der obere Wert einen Kompromiss der Arbeitsgruppe dar; er nennt die Mindestanforderung, die von allen Anlagen einzuhalten ist. Die Bandbreite trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ausgangsvoraussetzungen in den 27 EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, sowohl was Alter als auch bisherige Umweltleistung der Anlagen angeht.

Bei der Umsetzung der BVT-Merkblätter orientieren sich die Genehmigungsbehörden in der EU derzeit allerdings nicht an der Bandbreite der technischen Möglichkeiten, sondern lediglich am oberen mit besten verfügbaren Techniken verbundenen Emissionswert, also an der EU-weiten Mindestanforderung.

Während Deutschland anfangs Vorreiter im Umweltschutz war und somit über ein deutlich besseres Ausgangsniveau im Vergleich mit anderen EU-Staaten verfügte, hat die Festlegung in den Koalitionsverträgen in der Regierungszeit von Angela Merkel dazu geführt, dass Deutschland die technische Vorreiterrolle weitgehend verloren hat und auch hier i. d. R. nur noch die Mindestanforderungen, sprich: die obersten Werte der mit den besten verfügbaren Techniken erreichbaren Emissionsbandbreiten in nationale Grenzwerte umgesetzt wurden. So hat Deutschland auch lediglich den oberen Wert von 175 mg/m³ für Stickstoffoxide aus Braunkohlekraftwerken festgelegt, obwohl die besten verfügbaren Techniken bei vertretbaren Kosten halb so hohe Werte ermöglichen.

Dies wird der Bedeutung der Industrieanlagen in Deutschland nicht gerecht: Deutschland verfügt in den meisten Industriebranchen über die höchste Anzahl der Anlagen in der EU und trägt entsprechend auch zu einem wesentlichen Teil der Emissionen in Luft und Gewässer bei. Dabei verstößt Deutschland seit 2010 gegen seine internationale Zielverpflichtung bei Stickstoffoxidemissionen. Alle größeren Gewässer überschreiten in Deutschland auch die Umweltziele für Quecksilber, die unter der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben werden, so dass vor dem Fischverzehr durch Schwangere und Kleinkinder gewarnt wird.

Der Bericht des Umweltbundesamtes zur Luftqualität im Jahr 2022 besagt, dass 42 % der Messstationen Feinstaub PM₁₀-Jahresmittelwerte über dem Luftgütleitwert der WHO aufwiesen und an fast allen der etwa 200 Stationen (99,5%) der WHO-Richtwert für Feinstaub PM_{2,5} (5 µg/m³) überschritten wurde. Neben den besonders großen Umweltbelastungen durch Stickstoffoxide, Quecksilber und Feinstaub gibt es viele weitere Luft- und Gewässerschadstoffe, deren Vermeidung und Verminderung durch ökonomisch vertretbare beste verfügbare Techniken möglich ist. Es gibt somit auch und vor allem in Deutschland akuten Handlungsbedarf, die ökonomisch zumutbaren Möglichkeiten der Emissionsminderung auszuschöpfen, die in den BVT-Merkblättern dokumentiert sind.

Die aktuelle EU-Industrieemissionsrichtlinie ist allerdings für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten unterhalb der oberen, mit besten verfügbaren Techniken verbundenen Emissionswerte derzeit hinderlich: In einer Gerichtsentscheidung von 2017 hat ein Glashütten-Konzern Recht bekommen, der gegen einen Erlass von Nordrhein-Westfalen geklagt hatte: Dieser sah einen Grenzwert in der Mitte der Emissionsbandbreite vor, die in den EU-Merkblättern mit den besten verfügbaren Techniken festgelegt wurde. Die Behörde habe nicht ausreichend dargelegt, dass dieser Wert dem Stand der Technik entspräche (Az 6K 996/16).

Hier setzt der EU-Vorschlag zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie an: Der eigentliche Sinn der EU-Merkblätter, die gesamte Bandbreite der technischen Möglichkeiten und die mit ihnen verbundenen Emissionswerte zu nutzen, soll nun künftig bei Genehmigungen verpflichtend umgesetzt werden. Um dem Ziel der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen gerecht zu werden, soll der Betreiber darlegen, welche Gründe es möglicherweise gibt, die eine Festlegung des unteren mit BVT verbundenen Emissionswertes behindern.

Dadurch werden die technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes deutlich besser ausgenutzt. Dabei ist wichtig zu wissen, dass auch die unteren, mit BVT verbundenen Emissionswerte von tatsächlich existierenden, im Wettbewerb bestehenden Anlagen erreicht wurden und die Festlegungen nicht auf Expertenurteilen zur fiktiven Anwendung einer Technik innerhalb der betroffenen Branche beruhen.

Der aktuelle Vorschlag sieht dabei vor, alle bereits sorgfältig überarbeiteten EU-Merkblätter mit ihren Emissionsbandbreiten für irrelevant zu erklären, als hätte die Erarbeitung die Beteiligten nicht viel Mühe, Zeit und Geld gekostet. Es ist geplant, mit der verpflichtenden Umsetzung jeweils so lange zu warten, bis für die betroffene Branche eine erneute Überarbeitung stattgefunden hat. Bei einer Bearbeitung von etwa zwei Merkblättern pro Jahr ist abzusehen, dass damit die Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten für viele Branchen 10 - 20 Jahre, also noch bis in den Zeitraum 2033 - 2043 dauern wird. Dies ist angesichts der bereits vorliegenden BVT-Merkblätter absurd. Zumal keine Pflicht mit der Umsetzung der unteren Werte verbunden ist, sondern lediglich eine Darlegung von Gründen erfolgen soll, wenn diese technisch nicht umsetzbar sind. Akzeptabel wäre allenfalls, wenn die Verpflichtung zur zeitnahen Prüfung auf die besonders emissionsrelevanten Betriebe beschränkt wird - zum Beispiel auf alle Anlagen, die die Schadstoff-Mengenschwellen zur Berichterstattung im europäischen Emissionsregister überschreiten, d. h. zum Beispiel mehr als 100 Tonnen Stickstoffoxide pro Jahr, 50 Tonnen Feinstaub pro Jahr, 10 kg Quecksilber pro Jahr.

Ein häufig dabei von Industrieseite geäußerter Einwand ist, dass die Anlagen nicht bei jedem Schadstoff den besten Wert einhalten könnten, denn die besten Emissionswerte seien meistens von unterschiedlichen Anlagen berichtet worden. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht richtig, da es nur wenige Parameter gibt, die von einander abhängen sind und wo die Senkung des einen Schadstoffes zur Erhöhung des anderen führt. So sind die Techniken zur Staubminderung völlig unabhängig von Techniken zur Stickstoffoxid-Minderung einsetzbar und vollkommen unabhängig vom Einsatz der Quecksilberminderungstechniken. Gleichzeitig führt die Minderung von Staubemissionen auch zur Senkung von staubförmigen Schwermetallverbindungen wie krebserzeugendem Blei, Nickel. Lediglich bei der Senkung von Lösemittlemissionen kann es bei der Nutzung von Verbrennungstechniken zur Erhöhung von Stickstoffoxiden kommen.

3 UMWELTMANAGEMENTPFLICHT

Während die EU-Industrieemissionsrichtlinie aktuell noch keine Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems verlangt, sehen die unter der Richtlinie erstellten Merkblätter bereits seit vielen Jahren für die unter ihr geregelten Anlagen ein Umweltmanagementsystem als beste verfügbare Technik vor.

Wenn ein Umweltmanagementsystem von Behörden in Deutschland für Anlagen unter der EU-Industrieemissionsrichtlinie noch nicht verpflichtend verlangt wurde, ist dies eine Nicht-Umsetzung der EU-Merkblätter. Während einzelne Behörden die Anwendung der besten verfügbaren Techniken in den Auflagen einzeln geprüft haben, ist dies bei anderen Genehmigungen noch nicht der Fall.

Die eindeutige Verpflichtung, die der Vorschlag der EU-Kommission vorsieht, bedeutet also eine Harmonisierung der EU-Anforderungen und eine Umsetzung der bereits seit vielen Jahren bestehenden Festlegungen in den EU-Merkblättern.

Ein Umweltmanagement sieht nach der einschlägigen ISO-Norm auch die Pflicht zur Erhebung von Kennzahlen vor. Hier zeigen viele Beispiele von Betrieben, die bereits unter der EU-Industrieemissionsrichtlinie geregelt sind und freiwillig einen Umweltbericht veröffentlicht haben, dass die Kennzahlendarstellung nicht gegen Betriebsgeheimnisse verstoßen muss. Studien haben gezeigt, dass die Betriebe, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben, regelmäßig zu den Vorreitern der Branche gehören. Sie erkennen Schwachstellen früher als Betriebe ohne Umweltmanagement und können durch Kennzahlenvergleiche ihre Position im Wettbewerb besser identifizieren.

Der Vorschlag der EU-Kommission, auch ein Chemikalienmanagement zum Bestandteil des Umweltmanagements zu machen, ist für gut aufgestellte Betriebe bereits heute eine Selbstverständlichkeit, da dies unter dem Arbeitsschutzrecht und in der Chemikaliengesetzgebung bereits gefordert wird. Dies stellt also nicht den befürchteten Mehraufwand dar, sondern führt zu einem Verweis oder einer Verzahnung bestehender Routinen. Auch hier bringt die frühe Analyse und Kenntnis von Gefahren den regulierten Betrieben deutliche Vorteile.

4 TRANSFORMATIONSPLÄNE

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre oder gar Jahrzehnte macht deutlich, dass bei der Energiewende sowie bei Innovationen zur Transformation der Industrie in eine klimaneutrale Wirtschaft wertvolle Zeit verloren gegangen ist. Spätestens seit den 1990er Jahren werden Klimaschutzziele allgemein formuliert und Absichtserklärungen formuliert. Nun aber ist dringend konkretes Handeln hin zu einer dekarbonisierten Industriegesellschaft gefragt.

Unsere Interviews mit vielen von der EU-Industrieemissionsrichtlinie geregelten Betrieben zeigt, dass derzeit viel Bewegung in Klimaschutzbestrebungen gekommen ist. Vielfach sind aber noch keine klar definierten Schritte festgelegt - wobei nicht die besonders im öffentlichen Fokus stehenden Branchen der Stahl- und Autoindustrie gemeint sind, sondern zahlreiche andere Branchen, denen gerade erst klar zu werden scheint, dass die Transformation auch für sie eine dringende, überlebenswichtige Notwendigkeit ist.

Daher halte ich den Vorschlag der EU-Kommission, eine Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen einzuführen, für richtig. Die Ausgestaltung dieser Pläne ist dabei noch nicht festgelegt und erst Gegenstand des weiteren Diskussionsprozesses. Wichtig erscheint mir jedoch, dass klare Treibhausgas-Minderungsziele aufgestellt werden sowie konkrete Schritte auf dem Weg zu einer Dekarbonisierung festgelegt werden. Dabei muss dies keine Pflicht zur starren Verfolgung eines einmal geplanten Weges geben - aber es sollte klar sein, dass an der Pflicht zur schrittweisen Dekarbonisierung kein Weg vorbei führt. Deshalb sollten auch Zwischenziele verpflichtend notwendig werden, damit die Last der Treibhausgasminderung nicht auf die letzten Jahre vor der angestrebten Nullemission verschoben wird.